

ACCOUNTING INSIGHTS

Januar 2013

IAS 19 R – Paradigmen- wechsel in der Pensions- bilanzierung



Inhalt

Vorwort	3
1 Einführung	4
2 Überblick über die Kernänderungen des IAS 19 und deren Auswirkungen	6
3 Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Ansatz	9
3.1 Sofortige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste	10
3.2 Erfassung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand	11
3.3 Plankürzungen (curtailments)	13
3.4 Abgeltungen (settlements)	13
3.5 Zusammenfassung	16
4 Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Bewertung	17
4.1 Berücksichtigung von Steuern	17
4.2 Erfassung von Verwaltungskosten	20
4.3 Pläne mit Kosten- und Risikobeteiligung der Versorgungsberechtigten	22
4.4 Behandlung von Auszahlungswahlrechten	27
5 Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Darstellung	28
5.1 Komponente Dienstzeitaufwand	30
5.2 Nettozinskomponente	32
5.3 Neubewertungen (remeasurements)	34
5.4 Anwendungsbeispiele – Auswirkungen des IAS 19R auf die Darstellung in Bilanz und Gesamtergebnisrechnung	37
6 Anhangangaben	42
6.1 Angaben für leistungsorientierte Pläne – Überblick	42
6.2 Angaben für leistungsorientierte Pläne – Darstellung der Angabepflichten	44
6.3 Angabepflichten bei gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber (multi-employer plans)	51
6.4 Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen (group plans)	53
6.5 Weitere Angabepflichten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	54
7 Kurzfristige und andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer	55
8 Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	59
8.1 Ansatz – Neuregelung des Zeitpunktes der Erfassung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	59
8.2 Bewertung	61
8.3 Implikationen für Altersteilzeitvereinbarungen	62
9 Übergangsvorschriften und Zeitpunkt des Inkrafttretens	66
Anlage I – Begrenzung des Nettovermögenswertes bei Überdotierung des Pensionsplans (asset ceiling)	68
Anlage II – Beispielhafte Darstellung der Angabeerfordernisse bei Anwendung des IAS 19R	71
Weiterführende Quellen	98

Vorwort

Bereits im Juni 2011 hat das IASB Änderungen an IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* veröffentlicht. Inzwischen steht die erstmalige Anwendung des neu gefassten Standards (im Folgenden IAS 19R) unmittelbar bevor. Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, ist IAS 19R von allen IFRS-Bilanzierern verpflichtend anzuwenden.

Die Änderungen betreffen eine Vielzahl von Einzelvorschriften, die die Pensionsbilanzierung in der Summe wesentlich verändern werden. Kern der Änderungen ist die *Abschaffung der Korridor-methode*: In Zukunft werden Pensionsverpflichtungen in allen IFRS-Abschlüssen vollständig abgebildet, gegebenenfalls saldiert mit etwaigem Planvermögen. Kehrseite ist die steigende Volatilität in der Gesamtergebnisrechnung und damit im Eigenkapital.

Bedeutsamste Änderung für das Periodenergebnis wird die *Einführung des Nettozinsansatzes* sein: Statt wie bisher den erwarteten Ertrag aus dem Planvermögen zu schätzen und im Gewinn oder Verlust der Periode zu erfassen, soll ein Zinsertrag künftig nur noch in Höhe des Diskontierungszinssatzes, der der Berechnung der Pensionsverpflichtungen zugrunde liegt, erfasst werden. In Abhängigkeit von der gewählten Anlagestrategie führt die Normierung der Renditeerwartung tendenziell bei risikoorientierter Anlagestrategie zu einer Minderung beziehungsweise bei konservativer Anlagestrategie zu einem Anstieg des Periodenergebnisses.

Schließlich soll die Anhangberichterstattung stärker den Risikogehalt der betrieblichen Versorgungswerke sowie das korrespondierende Risikomanagementsystem fokussieren. Um die Vielzahl praktischer Gestaltungen abzudecken, wurde ein *neuartiges, prinzipienorientiertes Anhangkonzept* eingeführt. Neben der Risikostruktur und etwaigen Risikokonzentrationen soll insbesondere die aus den Versorgungszusagen resultierende künftige Liquiditätsbelastung aufgezeigt werden. Abgerundet wird die Darstellung durch einen gebotenen Einblick in das korrespondierende Risiko- und Finanzmanagementsystem, die sogenannte *Pension Governance*. Die neuen Angabepflichten erfordern gegebenenfalls eine weitaus detailliertere Kenntnis der weltweiten betrieblichen Versorgungssysteme, als dies bisher der Fall war. Die vorliegende Broschüre enthält ein vollständiges Beispiel für die Umsetzung der Angabe-pflichten bei einem fiktiven Industrieunternehmen.

Die vorliegende Publikation adressiert neben den aufgezeigten Kernänderungen eine Vielzahl von Detailfragen, die bei der erstmaligen Anwendung des Standards ebenfalls in die Bilanzierungs-praxis übertragen werden müssen. Die englischsprachige KPMG-Publikation *First Impressions: Employee Benefits* (Download unter www.kpmg.com/ifrs) bildet hierfür den Ausgangspunkt. Zwischenzeitliche Diskussionsschwerpunkte wie die Bilanzierung von Altersteilzeitverpflichtungen oder die bilanzielle und erfolgsrechnerische Abbildung von beitragsorientierten Leistungszusagen in Deutschland wurden ergänzt.

Gerne stehen wir Ihnen als Sparringspartner für die optimale Umsetzung der Neuregelungen zur Verfügung.



Dr. Oliver Beyhs
Partner, Accounting
Centre of Excellence



Dr. Hanne Böckem
Partner, Department
of Professional Practice



Andreas Johannleweling
Senior Manager,
Audit Financial Services



Susanne Jungblut
Partner, Consulting

Einführung

- IAS 19R.2** Der Anwendungsbereich des IAS 19 hat sich mit dessen Neufassung nicht geändert. Auch IAS 19R ist von Arbeitgebern bei der Bilanzierung sämtlicher Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung* fallen.
- IAS 19R.5** Für Leistungen an Arbeitnehmer sind auch nach IAS 19R vier Kategorien vorgesehen, die sich hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Abgabepflichten voneinander unterscheiden, wobei die bisherigen Kategorien beibehalten wurden. Im Zuge der Überarbeitung des Standards wurden einige Kategorien jedoch zum Teil neu definiert oder im Detail klargestellt, sodass für einzelne Sachverhalte bei Anwendung des IAS 19R eine Neuordnung geprüft werden muss. Nach IAS 19R werden die Leistungen an Arbeitnehmer wie folgt unterschieden:
- kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, die voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, in dem die Arbeitnehmer die entsprechenden Arbeitsleistungen erbringen, vollständig beglichen werden (Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, Urlaubs- und Krankengeld, Gewinnbeteiligungen und Boni sowie geldwerte Leistungen für aktive Arbeitnehmer)
 - Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie Altersversorgungsleistungen (zum Beispiel Renten oder Einmalzahlungen bei Pensionierung), Lebensversicherungen und medizinische Versorgung
 - andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, wie langfristig fällige bezahlte Abwesenheiten, Jubiläumsgelder oder andere Leistungen für langjährige Dienstzeit und langfristige Erwerbsunfähigkeitsleistungen
 - Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- IAS 19R.66ff.** Die Anforderungen an die Bewertung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten unverändert: Auch IAS 19R schreibt das als projected unit credit method bekannte Anwartschaftsbarwertverfahren vor.
- Auch die Regelungen für die Zuordnung von Leistungen zu den Dienstjahren, in denen die Anwartschaft erdient wird, gelten unverändert. Die Zuordnung der den versorgungsberechtigten Arbeitnehmern zugesagten Leistungen auf die Dienstjahre ist grundsätzlich auf Basis der zugrunde liegenden Planformel vorzunehmen. Sofern jedoch die in späteren Dienstjahren erbrachten Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer zu einem wesentlich höheren Leistungsniveau nach Pensionierung führen als die in früheren Dienstjahren erbrachten Arbeitsleistungen (back-end loading), gibt sowohl die Alt- als auch die Neuregelung eine lineare Leistungszuordnung vor.
- IAS 19R.8** Mit IAS 19R wurden einige Begriffe neu definiert. So wurde in der Definition für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Abgrenzung zu anderen Leistungen an Arbeitnehmer, insbesondere Leistungen im Austausch für Arbeitsleistungen, konkretisiert. Daneben wurden die Definitionen für die Begriffe Plankürzung (curtailment) und Abgeltung (settlement) neu gefasst.

IAS 19R.165	Neben der Neudefinition der Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde deren Erfassungszeitpunkt neu geregelt. Nach IAS 19R sind Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte zu erfassen: <ul style="list-style-type: none"> • Das Unternehmen kann das Angebot derartiger Leistungen nicht mehr zurückziehen. • Das Unternehmen hat Kosten für eine Restrukturierung nach IAS 37 erfasst und im Zuge dieser Restrukturierung fallen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an.
IAS 19R.135	IAS 19R sieht für leistungsorientierte Pensionspläne erweiterte Angabepflichten vor. Daneben wird mit IAS 19R ein neuartiges, prinzipienorientiertes Anhangkonzept eingeführt, wonach die Angaben drei übergeordnete Zielsetzungen verfolgen sollen: <ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zu den Bilanz- und Gesamtergebnisposten • Erläuterung der Charakteristika der leistungsorientierten Pläne einschließlich der damit verbundenen Risiken • eine Beschreibung der Art und Weise, wie sich die leistungsorientierten Pläne auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Cashflows des Unternehmens auswirken können
IAS 8.30, IAS 19R.172	Die Neuregelungen sind erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig, sofern diese Tatsache im Anhang angegeben wird. Auch Unternehmen, die IAS 19R nicht vorzeitig anwenden, müssen im Anhang hierüber informieren. Hierbei sind Angaben über bekannte beziehungsweise hinreichend zuverlässig schätzbare Informationen vorzunehmen, die den Abschlussadressaten eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Anwendung des geänderten Standards auf den Abschluss des Unternehmens erlauben.

Überblick über die Kernänderungen des IAS 19 und deren Auswirkungen

In der nachfolgenden Übersicht werden die mit der Neufassung des IAS 19 einhergehenden wesentlichen Änderungen dargestellt und deren Auswirkungen aufgezeigt.

Kernänderung	Auswirkungen
Sofortige und vollständige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis	<p>Nach dem bisher geltenden Standard bestand ein Wahlrecht zur sofortigen Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste; solcher Wertänderungen insbesondere am Verpflichtungsbestand, die auf Änderungen der bewertungsrelevanten Parameter zurückzuführen sind. In Deutschland war demgegenüber die sogenannte Korridormethode weit verbreitet, die zu einer außerbilanziellen Umperiodisierung der Effekte führte. Für die Unternehmen, die bei Erstanwendung des IAS 19R auf die sofortige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste übergehen, wird sich die Volatilität der betroffenen Bilanzpositionen, das heißt im Wesentlichen der Nettopensionsverpflichtung sowie des Eigenkapitals, deutlich erhöhen.</p> <p>In diesem Zusammenhang empfiehlt sich unter Umständen eine Anpassung der in Kreditverträgen etwaig vereinbarten Finanzkennzahlen (covenants) an die nunmehr geänderten Rahmenbedingungen, um Kennzahlenverfehlungen vorzubeugen.</p> <p>Sowohl nach der Korridormethode als auch nach der bisher zulässigen Methode der im Vergleich zur Korridormethode schnelleren Erfassung wurden die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im Gewinn oder Verlust der Periode berücksichtigt. Da versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nunmehr im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind, ergibt sich für diese Unternehmen eine „Entlastung“ im Gewinn oder Verlust.</p> <p>Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 3.1.</p>
Einführung des Nettozinsansatzes (net interest approach)	<p>Nach dem Nettozinsansatz ergibt sich das im Gewinn oder Verlust der Periode zu erfassende Nettozinsergebnis durch Multiplikation der Nettopensionsverpflichtung mit dem Diskontierungszinssatz, der der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung (defined benefit obligation) zugrunde liegt. Da die Nettopensionsverpflichtung um etwaiges Planvermögen gekürzt ist, wird durch diese Berechnung implizit eine Verzinsung des Planvermögens in Höhe des Diskontierungszinssatzes unterstellt. Die bisherige unternehmensindividuelle Ermittlung der erwarteten Rendite aus dem Planvermögen nach Maßgabe der Zusammensetzung des Planvermögens (asset allocation) ist nach IAS 19R nicht mehr möglich.</p> <p>Durch die Normierung der erwarteten Rendite werden die bisher bestehenden Ermessensspieldäume bei der Schätzung der Renditeerwartung eines Planvermögensportfolios eliminiert.</p> <p>Da die Differenz zwischen dem normierten Ertrag in Gestalt des Diskontierungszinssatzes und dem tatsächlichen Ertrag aus dem Planvermögen in das sonstige Ergebnis fließt, werden bislang im Gewinn oder Verlust erfasste Erträge aus bestehendem Planvermögen in das sonstige Ergebnis verlagert. Dieser Effekt auf das Periodenergebnis wirkt sich umso stärker aus, je größer der Unterschied zwischen Diskontierungszinssatz und unternehmensindividuell erwarteter Rendite aus Planvermögen bisher ausfiel. Unter Umständen ergibt sich auch aus dieser Änderung ein Anpassungsbedarf für in Kreditverträgen vereinbarte Finanzkennzahlen (covenants).</p> <p>Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 5.2.</p>

<p>Ausweitung der Angabepflichten</p>	<p>Mit IAS 19R geht nicht nur eine bloße Erweiterung der Angabepflichten einher. IAS 19R sieht insbesondere ein neuartiges, prinzipienorientiertes Anhangkonzept vor, wonach unternehmensspezifische Beurteilungen über den erforderlichen Detaillierungsgrad oder etwaige Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Angaben zu leistungsorientierten Plänen erforderlich sind. Die Berichterstattung soll sich an den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten orientieren und ihnen einen weitreichenden Einblick in die Risikostruktur und das Risikomanagement der Pensionspläne ermöglichen.</p> <p>Zusätzliche Informationspflichten über die Finanzierungsrisiken der Pensionspläne werden vor allem auf solche Unternehmen zukommen, die zur Finanzierung ihrer Pensionsverpflichtungen in Deutschland keine versicherungsförmigen Durchführungswege einsetzen. Dies betrifft beispielsweise Finanzierungswege über Planvermögen in Form von Contractual Trust Agreements (CTA) oder vollständig innenfinanzierte Pensionszusagen.</p> <p>Gerade bei Unternehmen mit einer Vielzahl von gegebenenfalls weltweit bestehenden Pensionsplänen wird es für die Aufbereitung der einzelnen Angaben erforderlich sein, erweiterte Abfrageprozesse zu implementieren.</p> <p>Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 6.</p>
<p>Änderung der Definitionen für kurz- und langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer</p>	<p>Mit der Neufassung des IAS 19 wurden die Definitionen für kurzfristige und andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer geändert. Die Zuordnung zu kurzbeziehungsweise langfristig fälligen Leistungen ist insbesondere aufgrund ihrer unterschiedlichen Bewertung von Bedeutung. Aus diesem Grund ist die bisherige Zuordnung der Leistungen an Arbeitnehmer zu überprüfen. Aufgrund der geänderten Definitionen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass künftig mehr Leistungen an Arbeitnehmer als andere langfristige Leistungen einzustufen sind als bisher.</p> <p>Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 7.</p>
<p>Änderung der Definition für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p>	<p>IAS 19R enthält eine konkretisierte Definition für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Daneben werden Indikatoren angeführt, die die Abgrenzung zu Leistungen im Austausch gegen Arbeitsleistungen erleichtern sollen.</p> <p>Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 8.</p> <p>Die Änderung der Definition wirkt sich insbesondere auf die Bilanzierung der im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen regelmäßig zugesagten Aufstockungsbeträge aus. Diese wurden bislang als Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bilanziert. Aufgrund der geänderten Definition für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Bilanzierung der Aufstockungsbeträge künftig nach den für andere langfristig fällige Leistungen (other long-term employee benefits) geltenden Grundsätzen.</p> <p>Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 8.3.</p>

<p>Modifizierung des Zeitpunktes der Erfassung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p>	<p>Der bisherige Erfassungszeitpunkt für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde durch die nachweisbare Verpflichtung des Unternehmens bestimmt, entweder das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers vor dem Zeitpunkt der regulären Pensionierung zu beenden oder Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Angebots zur Förderung eines freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens zu erbringen. Diese Regelung wurde mit IAS 19R dahingehend geändert, dass Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nunmehr dann zu bilanzieren sind, wenn sich das Unternehmen der Verpflichtung nicht mehr entziehen kann oder wenn das Unternehmen Kosten für Restrukturierungsmaßnahmen erfasst, die in den Anwendungsbereich des IAS 37 fallen, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.</p> <p>Mit der Neuregelung des Erfassungszeitpunktes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses regelmäßig im Zusammenhang mit Restrukturierungsprogrammen anfallen. In Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls kann sich bei Anwendung des IAS 19R eine Verschiebung des bisherigen Erfassungszeitpunktes für die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben.</p> <p>Vgl. hierzu im Detail Abschnitt 8.1.</p>
---	---

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Ansatz

IAS 19R.8, 63 Bislang konnte die gegenüber den Arbeitnehmern tatsächlich bestehende Pensionsverpflichtung (defined benefit obligation) mitunter signifikant von der bilanzierten Pensionsverpflichtung abweichen. Hintergrund waren zum einen außerbilanziell geführte versicherungsmathematische Gewinne und Verluste infolge der Anwendung der Korridormethode. Zum anderen wurden Verpflichtungssprünge aufgrund rückwirkender Anpassungen der Zusagen, sogenannter nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (past service cost), unter Umständen nicht in vollem Umfang in der Periode der zugrunde liegenden Planänderung bilanziell erfasst.

Nach IAS 19R wird es zwischen der gegenüber den Arbeitnehmern tatsächlich bestehenden Pensionsverpflichtung und der bilanzierten Verpflichtung keine Abweichungen mehr geben (vgl. Abbildung 1). Der Bilanzansatz der Nettopensionsverpflichtung ergibt sich aus dem Barwert der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung (defined benefit obligation) abzüglich des Planvermögens zum beizulegenden Zeitwert.

Für den Fall einer Überdotierung des Plans ist darüber hinaus eine etwaige Begrenzung des aus der Gegenüberstellung von Bruttopenionsverpflichtung und Planvermögen resultierenden Nettovermögenswertes auf den zulässigen Höchstbetrag zu beachten (Asset Ceiling-Anpassung).

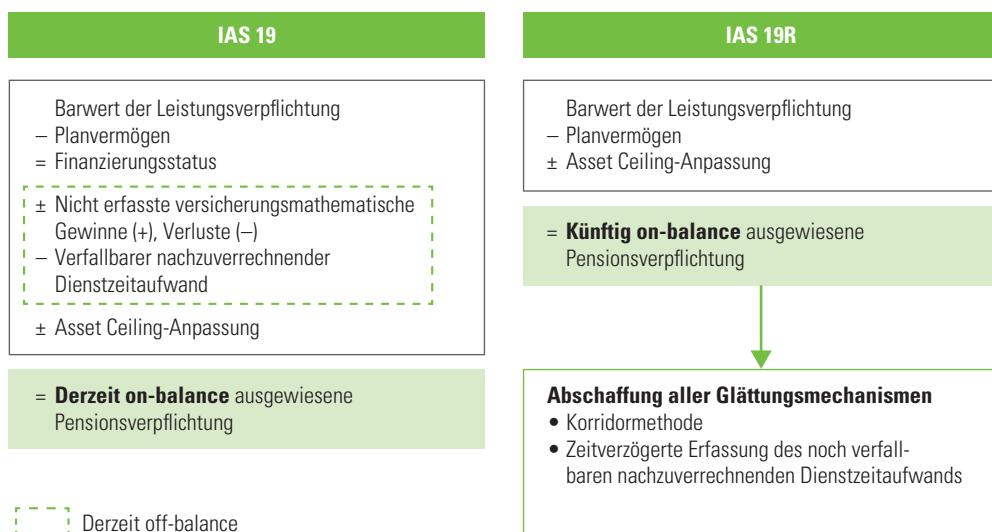


Abb. 1: Ermittlung des Bilanzansatzes nach IAS 19 und IAS 19R im Vergleich (aus: Faßhauer/Böckem (2011))

Die in der Bilanz abgebildeten Nettopensionsverpflichtungen werden somit nach IAS 19R den Finanzierungsstatus des betrieblichen Versorgungswerks am Stichtag transparent reflektieren. Damit reagierte das IASB auf die seit geraumer Zeit geübt Kritik an den bisher bestehenden Glättungsmechanismen, insbesondere der Korridor-methode für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.2).

Darüber hinaus erfolgte mit der Überarbeitung des IAS 19 eine Neustrukturierung des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands, der neben den Effekten aus Planänderungen (plan amendments) nunmehr auch die Ergebnisse aus Plankürzungen (curtailments) umfasst (vgl. Abschnitte 3.3 und 3.4).

3.1

Sofortige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste

IAS 19.7,
IAS 19R.8

Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste entstehen sowohl bei der Bewertung der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung als auch im Zusammenhang mit etwaigem Planvermögen. Im Rahmen der Bewertung leistungsorientierter Altersversorgungspläne sind zu Beginn einer Periode Annahmen und Schätzungen für zahlreiche Bewertungsparameter vorzunehmen, so zum Beispiel für den Diskontierungszins, die Fluktuation, Sterblichkeit und Invalidität der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer. Sind Vermögenswerte als Planvermögen für die Ausfinanzierung der Anwartschaften reserviert, ist nach den bisherigen Regelungen zu Beginn der Rechnungsperiode die erwartete Rendite des Planvermögens zu schätzen. Auf Basis der geschätzten Bewertungsparameter wird dann eine Planrechnung für den Verpflichtungsbestand und das Planvermögen vorgenommen. Aus dieser Planrechnung ergeben sich die im Gewinn oder Verlust der Periode zu erfassenden Änderungen hinsichtlich Verpflichtungsbestand und Planvermögen. Weichen die Annahmen und Schätzungen am Ende der Periode von denen zu Periodenbeginn ab, sind Bewertungsanpassungen vorzunehmen; hieraus resultieren die sogenannten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste.

IAS 19.7, 92, 93 Nach dem bisherigen IAS 19 standen den Unternehmen alternativ drei Methoden für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste zur Verfügung:

- die Korridormethode (zeitverzögerte Erfassung im Gewinn oder Verlust)
- eine schnellere, systematische Methode (im Vergleich zur Korridormethode schnellere Erfassung im Gewinn oder Verlust)
- die sofortige und vollständige Erfassung im sonstigen Ergebnis (sogenannte dritte Option)

IAS 19R.8, 127 Mit der Neufassung des IAS 19 ist künftig nur noch die sofortige und vollständige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis möglich. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sind folglich direkt in der Periode, in der sie entstehen, zu bilanzieren. Die im sonstigen Ergebnis erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste dürfen in den Folgeperioden nicht in den Gewinn oder Verlust der Periode umgegliedert werden. Sie sind dementsprechend innerhalb des sonstigen Ergebnisses als nicht zu reklassifizierender Posten zu zeigen. Diese Darstellung ist auf die Änderungen an IAS 1 *Darstellung der Komponenten des sonstigen Ergebnisses* zurückzuführen (vgl. dort, IAS 1.82A).

IAS 19R.8, 128 Mit IAS 19R geht zudem eine terminologische Anpassung einher. Bislang wurde der Begriff der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowohl im Zusammenhang mit der Bruttopenionsverpflichtung als auch im Hinblick auf das Planvermögen – hier insbesondere für Abweichungen zwischen dem zu Beginn der Rechnungsperiode erwarteten Planvermögensertrag und dem am Periodenende realisierten Ertrag – verwendet. Künftig bezieht sich der Begriff versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nur noch auf die Effekte aus geänderten Annahmen und Schätzungen bei der Bewertung der Bruttopenionsverpflichtung. Die Abweichung zwischen der erwarteten und der tatsächlichen Rendite aus Planvermögen bildet künftig einen eigenständigen Bestandteil innerhalb der Neubewertungskomponente (vgl. Abschnitt 5.3).

3.2

Erfassung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand

IAS 19.96

Eine Abweichung zwischen tatsächlich bestehender und bilanzierter Pensionsverpflichtung konnte sich bislang auch infolge eines nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands (past service cost) ergeben. Solange eine Anwartschaft noch nicht unverfallbar war, musste nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand über die erwartete Restdienstzeit bis zum Erreichen der Unverfallbarkeit und dementsprechend zeitverzögert im Gewinn oder Verlust erfasst werden. Ein Wahlrecht für eine schnellere Erfassung bestand nicht.

IAS 19.97

Nach IAS 19 entstand nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand infolge von Planänderungen (plan amendments), wenn ein Unternehmen

- einen leistungsorientierten Plan einführte, der auch bereits erbrachte Leistungen vorangegangener Dienstperioden vergütet hat, oder
- eine Versorgungsleistung aus einem bestehenden leistungsorientierten Plan für eine bereits erbrachte Arbeitsleistung geändert hat.

IAS 19R.8, 102, 106

Auch nach der Neufassung des IAS 19 resultiert nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand aus Planänderungen. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung kann nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand nun jedoch auch aufgrund von Plankürzungen (curtailments) entstehen. Diese Neuerung ist einerseits Folgewirkung der mit IAS 19R vorgenommenen Neudeinition von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand und andererseits eine Folge der nun bilanziellen Gleichbehandlung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand und Plankürzungen. Gleichwohl bleibt die Plankürzung – neben den Planänderungen – inhaltlich als eigenständige Form der (vertraglichen) Änderung von Pensionsplänen bestehen. Die Plankürzung wird in Abschnitt 3.3 behandelt.

IAS 19R.103

Bei Anwendung des IAS 19R ist ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand unabhängig von etwaigen Unverfallbarkeitsregelungen in vollem Umfang im Gewinn oder Verlust der Periode zu erfassen – und zwar zu dem frühesten der folgenden Zeitpunkte:

- wenn die Planänderung beziehungsweise Plankürzung eintritt
- wenn das Unternehmen Restrukturierungskosten erfasst, sofern sich die Planänderung beziehungsweise Plankürzung als Teil eines (übergeordneten) Restrukturierungsprogramms ergibt
- wenn Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfasst werden, sofern zwischen der Planänderung beziehungsweise Plankürzung und den Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zusammenhang besteht

Ändert sich bei Anwendung des IAS 19R der Erfassungszeitpunkt für Planänderungen und Plankürzungen?

Der Ertrag aus einer Plankürzung ist in dem Zeitpunkt zu erfassen, in dem die Plankürzung vorliegt. Nach dem bisherigen Standard lag eine Plankürzung vor, wenn das Unternehmen nachweislich dazu verpflichtet war, die Anzahl der von dem Plan erfassten Arbeitnehmer erheblich zu reduzieren. Nach IAS 19R ist eine Plankürzung gegeben, wenn die Anzahl der von dem Plan erfassten Arbeitnehmer erheblich reduziert wird. Folglich kommt es nach IAS 19R auf das Kriterium der *nachweisbaren Verpflichtung* nicht mehr an. Dies kann unter Umständen zu einer späteren Erfassung des aus der Plankürzung resultierenden Ertrags führen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Plankürzung nicht mit einer Restrukturierungsmaßnahme einhergeht, da für den Fall, dass ein Zusammenhang mit einem Restrukturierungsprogramm besteht, der in IAS 37 geregelte Erfassungszeitpunkt zu berücksichtigen ist. Zur Diskussion des Erfassungszeitpunktes von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vgl. Abschnitt 8.1.

Daneben kann bei Anwendung des IAS 19R in den Fällen, in denen sich die Plankürzung als Teil einer (übergeordneten) Restrukturierungsmaßnahme darstellt, ein veränderter Erfassungszeitpunkt resultieren. Bislang war für den Fall, dass zwischen Plankürzung und Restrukturierung ein Zusammenhang bestand, die Plankürzung zeitgleich mit der zugrunde liegenden Restrukturierung zu erfassen. Eine zeitgleiche Erfassung der Ergebnisse aus der Plankürzung und der (weiteren) Restrukturierungsaufwendungen ist nach IAS 19R hingegen nur noch dann möglich, wenn die Restrukturierung der Plankürzung zeitlich vorgelagert ist, da für die Bilanzierung der Plankürzung der frühere der beiden Zeitpunkte maßgebend ist. Findet die Plankürzung hingegen vor der Restrukturierung statt, wird sie losgelöst von der Restrukturierung bilanziert. In diesem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass zwischen Plankürzung und Restrukturierung kein Zusammenhang besteht, sodass die Bilanzierung auch nach dem bisherigen Standard unabhängig voneinander vorzunehmen war.

Ist die bisher erforderliche Differenzierung zwischen nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand und Plankürzungen auch bei Anwendung des IAS 19R von Bedeutung?

Bei Anwendung des bisherigen Standards konnte die Abgrenzung zwischen negativem nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand (IAS 19.111A) und einer Plankürzung im Einzelfall schwierig sein. Die Differenzierung war in der Vergangenheit erforderlich, da Plananpassungen in Abhängigkeit davon, ob sie sich auf vergangene (past service costs) oder zukünftige (curtailment) Dienstzeiten bezogen, bilanziell unterschiedlich behandelt wurden. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten wird es mit dem neu gefassten IAS 19 nicht mehr geben. Sowohl Planänderungen als auch Plankürzungen werden nunmehr einheitlich als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand bilanziert. Damit kann es dahingestellt bleiben, ob die Änderungen vergangene oder künftige Dienstjahre betreffen.

3.3

Plankürzungen (curtailments)

IAS 19.111

Eine Plankürzung lag nach dem bisherigen Standard vor, wenn ein Unternehmen

- entweder nachweislich dazu verpflichtet war, die Anzahl der vom Plan erfassten Arbeitnehmer erheblich zu reduzieren, oder
- die Regelungen eines leistungsorientierten Plans so geändert hat, dass ein wesentlicher Teil der künftigen Arbeitsleistung der Arbeitnehmer zu keinen oder nur noch zu reduzierten Versorgungsleistungen führte.

Nach IAS 19R liegt eine Plankürzung nur noch vor, wenn die Zahl der von dem Altersversorgungsplan begünstigten Arbeitnehmer erheblich reduziert wird. Dies kann Folge betriebsschließungsbedingter Entlassungen oder einer Aufgabe eines Geschäftsbereichs sein oder aus der Beendigung (termination) beziehungsweise Aussetzung (suspension) des Plans resultieren. Die Reduzierung des Leistungsumfangs im Hinblick auf künftige Arbeitsleistungen der von dem Plan ursprünglich begünstigten Arbeitnehmer führt bei Anwendung des IAS 19R nicht mehr zum Vorliegen einer Plankürzung. Stattdessen liegt eine Planänderung (plan amendment) vor, die die Erfassung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand erfordert. Da nach IAS 19R jedoch sowohl Planänderungen als auch Plankürzungen einen nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand verursachen und dementsprechend einheitlich zu bilanzieren sind, spielt diese Differenzierung nur noch eine untergeordnete Rolle (vgl. Abschnitt 3.2).

IAS 19.109, 111

Der bisherige Standard gab für die Erfassung den Zeitpunkt vor, in dem die Plankürzung vorlag. Da Plankürzungen jedoch regelmäßig im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung erfolgen, war die Plankürzung zur gleichen Zeit wie die ihr zugrunde liegende Umstrukturierung zu erfassen.

IAS 19R.8, 103

Da eine Plankürzung nunmehr zu nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand führt, gelten für den Erfassungszeitpunkt nach IAS 19R die Ausführungen in Abschnitt 3.2 analog.

3.4

Abgeltungen (settlements)

IAS 19R.8, 76, 111

Eine Abgeltung von Versorgungsansprüchen liegt nach alter und neuer Definition vor, wenn ein Unternehmen eine Vereinbarung eingeht, nach der alle weiteren rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen für einen Teil oder die Gesamtheit der im Rahmen eines leistungsorientierten Plans zugesagten Leistungen eliminiert werden. Im Zuge der Neufassung des IAS 19 wurde jedoch klargestellt, dass eine Abgeltung dann nicht vorliegt, wenn eine dem Arbeitnehmer gewährte (Einmal-)Zahlung bereits Teil der ursprünglich geschlossenen Altersversorgungsvereinbarung war und folglich als versicherungsmathematische Annahme bei der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtung zu berücksichtigen ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 4.4).

Mit der Neudefinition wurde auf die unterschiedliche Behandlung von Auszahlungswahlrechten in der Bilanzierungspraxis reagiert. Altersversorgungszusagen umfassen häufig ein Auszahlungswahlrecht, wonach die Versorgungsberechtigten im Zeitpunkt ihrer Pensionierung zwischen einer Einmalzahlung, Ratenzahlungen oder laufenden Rentenzahlungen wählen können. In der Vergangenheit wurden Einmalzahlungen – mangels expliziter Regelung – gelegentlich als Abgeltung behandelt. Sofern ein derartiges Auszahlungswahlrecht jedoch bereits Bestandteil der ursprünglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer war und demzufolge einen plamäßigen Charakter aufweist, kann aus der Wahl der Einmalzahlung keine Abgeltung resultieren. Vielmehr sind derartige Auszahlungswahlrechte als versicherungsmathematische Annahme zu berücksichtigen. Daher ist zu Beginn jeder Periode zu schätzen, welcher Anteil der Versorgungsberechtigten sich für eine bestimmte Auszahlungsalternative entscheiden wird. Ändert sich die Einschätzung im Zeitablauf oder weicht die tatsächliche Wahl der Auszahlungsform durch die Arbeitnehmer von der angenommenen Auszahlungsalternative ab, führt diese Änderung zu einem versicherungsmathematischen Gewinn oder Verlust, der als Teil der Neubewertungskomponente und somit im sonstigen Ergebnis zu erfassen ist. Insofern wurde die bisherige Definition auch klargestellt, um zwischen Abgeltungen und Neubewertungen zu differenzieren.

IAS 19R.110

Der Zeitpunkt der Erfassung einer Abgeltung hat sich mit der Neufassung des IAS 19 nicht geändert. Abgeltungen von Versorgungsansprüchen sind unverändert zu erfassen, wenn ein Unternehmen eine Vereinbarung eingeht, wonach alle weiteren rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen für einen Teil oder die Gesamtheit der zugesagten Leistungen eliminiert werden. Wie bisher ist das aus einer Abgeltung resultierende Ergebnis im Zeitpunkt der Abgeltung im Gewinn oder Verlust der Periode zu erfassen.

Ändert sich mit IAS 19R die Ermittlung des Abgeltungsergebnisses?

Nach IAS 19R ergibt sich das Abgeltungsergebnis als Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Abgeltung zu ermittelnden Barwert der abgegoltenen Pensionsverpflichtungen und der Abgeltungszahlung (settlement price) unter Berücksichtigung eines etwaigen übertragenen Planvermögens und etwaiger Zahlungen, die direkt von dem Unternehmen im Zusammenhang mit der Abgeltung vorgenommen werden (IAS 19R.109). Im Rahmen der Altregelung waren bei der Ermittlung des Abgeltungsergebnisses zudem nicht erfasste versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie ein noch nicht erfasster nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zu berücksichtigen. Da diese Glättungsmechanismen abgeschafft wurden, vereinfacht sich bei Anwendung des IAS 19R die Ermittlung des Abgeltungsergebnisses.

Einmalzahlungen an Arbeitnehmer – Erfassung im Periodenergebnis oder im sonstigen Ergebnis (OCI)?

(Einmal-)Zahlungen an versorgungsberechtigte Arbeitnehmer sind im Hinblick auf die Frage, ob eine Neubewertung oder eine Abgeltung vorliegt, sorgfältig zu analysieren. Für die Erfassung ist ausschlaggebend, ob die (Einmal-)Zahlung bereits in der originären Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt war oder erst nachträglich vereinbart wurde. Daher ist genau zu prüfen, ob sich eine gewährte (Einmal-)Zahlung unmittelbar aus der ursprünglich gewährten Zusage ergibt oder aber später zugesagt wurde. Nur im letzten genannten Fall handelt es sich nach IAS 19R um eine Abgeltung.

Die Differenzierung zwischen Abgeltungen und Neubewertungen ist vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Erfassung in der Gesamtergebnisrechnung erforderlich. Zwar werden sowohl Abgeltungen als auch Neubewertungen in der Periode erfasst, in der sie entstehen. Während der Abgeltungsgewinn beziehungsweise -verlust jedoch im Gewinn oder Verlust der Periode zu berücksichtigen ist, sind die Bestandteile der Neubewertungskomponente und damit auch die Schätzungsänderungen hinsichtlich der Ausübung etwaiger Auszahlungswahlrechte im sonstigen Ergebnis zu bilanzieren, wobei eine Umgliederung (recycling) in den Gewinn oder Verlust in Folgeperioden ausgeschlossen ist.

3.5 Zusammenfassung

Die nachfolgende Abbildung zeigt die verschiedenen Möglichkeiten für die Änderung eines Pensionsplans nach IAS 19R und deren Berücksichtigung als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand beziehungsweise Abgeltungsgewinn oder -verlust.

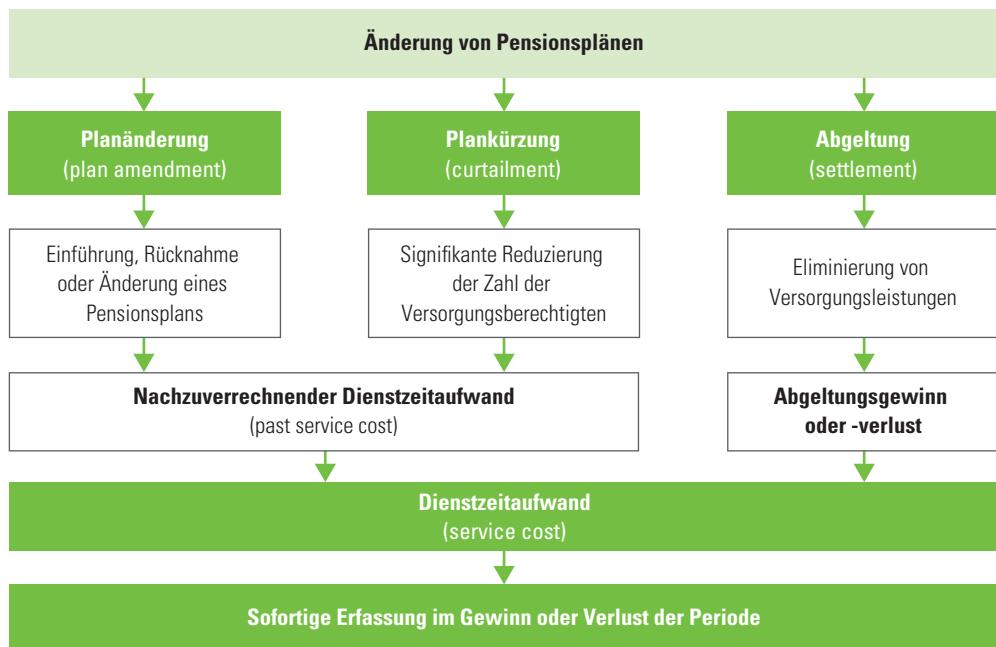


Abb. 2: Änderung von Pensionsplänen nach IAS 19R – Planänderung, Plankürzung und Abgeltung
(aus: KPMG (2012), IFRS aktuell)

Für die Erfassung leistungsorientierter Pensionsverpflichtungen ergeben sich mit der Neufassung des IAS 19 zwei wesentliche Änderungen:

- die sofortige und vollständige Erfassung sämtlicher Änderungen der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung in der Periode ihrer Entstehung
- die Verknüpfung des Erfassungszeitpunktes von Plankürzungen und anderen Planänderungen mit dem Zeitpunkt der Erfassung von Restrukturierungskosten oder Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern zwischen der Plankürzung beziehungsweise Planänderung und dem Restrukturierungsprogramm beziehungsweise den Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zusammenhang besteht

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Bewertung

Mit der Neufassung des IAS 19 wurden auch einzelne Aspekte der Bewertung leistungsorientierter Pensionspläne geändert. Dies betrifft zum einen die Berücksichtigung von Steuern (Abschnitt 4.1) und Verwaltungskosten (Abschnitt 4.2) im Rahmen der Bestimmung des *Ertrags aus dem Planvermögen*. Zum anderen wurden vereinzelte Regelungen für die Ermittlung des *Barwertes der Bruttopenionsverpflichtung* konkretisiert beziehungsweise erstmals (explizit) in den Standard aufgenommen. Von diesen Änderungen sind versicherungsmathematische Annahmen zu bestimmten Steuern (Abschnitt 4.1) und für Pläne mit Risiko- und Kostenbeteiligung der Versorgungsberechtigten (Abschnitt 4.3) sowie Annahmen zur Ausübung von Auszahlungswahlrechten (Abschnitt 4.4) betroffen.

Daneben enthält IAS 19R weitere bewertungsrelevante Änderungen im Bereich der *sonstigen versicherungsmathematischen Annahmen*, deren Auswirkungen jedoch für die Praxis als weniger weitreichend einzuschätzen sind. So enthält IAS 19R nunmehr eine Regelung zur Berücksichtigung erwarteter Änderungen im Hinblick auf biometrische Daten, wonach beispielsweise Standardsterbetafeln um künftig erwartete Änderungen, zum Beispiel im Hinblick auf die Langlebigkeit, anzupassen sind. Des Weiteren wurde für die Festlegung der versicherungsmathematischen Annahmen der Hinweis ergänzt, dass bei der Schätzung künftiger Gehaltssteigerungen unter anderem die Inflation, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit, Beförderungen und andere relevante Faktoren wie die Angebots- und Nachfragestruktur auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen sind.

IAS 19R.91

Schließlich wurde klargestellt, dass eine etwaige Begrenzung der von dem Unternehmen zu zahlenden Beiträge (contributions) bei der Bestimmung der tatsächlichen Kosten für die Versorgungsleistungen zu berücksichtigen ist. Vor der Überarbeitung themisierte IAS 19 diesen Aspekt nicht.

4.1

Berücksichtigung von Steuern

IAS 19.7

Nach der bisherigen Definition des Ertrags aus dem Planvermögen sollten die *vom Plan selbst zu entrichtenden Steuern* bei der Ermittlung des Planvermögensertrags abgezogen werden. Weitere Regelungen für die Behandlung von Steuern sah der bisherige Standard nicht vor.

IAS 19R.76(b)(iv)

Der geänderte Standard nimmt nunmehr eine Differenzierung der Steuern in Abhängigkeit von dem zu Besteuernden Sachverhalt vor. IAS 19R differenziert

- Steuern, die im Rahmen der Ermittlung des Ertrags aus dem Planvermögen ertragsmindernd zu berücksichtigen sind, und
- Steuern, die in die Ermittlung des Barwertes der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung als versicherungsmathematische Annahme und damit in den laufenden Dienstzeitaufwand einfließen.

ANWENDUNGSBEISPIEL

Berücksichtigung von Steuern bei der Berechnung des Ertrags aus Planvermögen

Beizulegender Zeitwert des Planvermögens am 1. Januar 01	2.000
Tatsächlicher Zinsertrag in 01	200
Sonstige Änderungen des beizulegenden Zeitwertes in 01 (hier: Kurssteigerungen)*	<u>100</u>
Bruttoertrag aus dem Planvermögen in 01	300
Steuern auf den Bruttoertrag (15 % des Bruttoertrags) (hier: Kapitalertragsteuer)	(45)
Nettoänderung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens in 01	255
Beizulegender Zeitwert des Planvermögens am 31. Dezember 01	2.255
„Erwarteter“ Ertrag aus dem Planvermögen (angenommener Diskontierungszinssatz für die Bruttopensionsverpflichtung zu Periodenbeginn = 6 %; 6 % x 2.000) (entspricht dem Anteil der Nettoänderung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens, der im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst wird)	120
Anteil der Nettoänderung des beizulegenden Wertes des Planvermögens, der als Teil der Neubewertungskomponente im sonstigen Ergebnis erfasst wird	135

* Bei den sonstigen Änderungen des beizulegenden Zeitwertes handelt es sich nicht um unterjährige Einzahlungen des Unternehmens in das Planvermögen.

Inwiefern sind Steuern, die bei der Ermittlung des (tatsächlichen) Ertrags aus dem Planvermögen ertragsmindernd zu berücksichtigen sind, im Rahmen des deutschen Steuersystems von praktischer Relevanz?

Ein häufiger Anwendungsfall sind, wie im Beispiel, Kapitalertragsteuern auf den mit dem Planvermögen erwirtschafteten Bruttoertrag.

Der tatsächliche Ertrag aus dem Planvermögen entspricht dem im Berichtsjahr erzielten Bruttoertrag abzüglich der darauf zu entrichtenden Kapitalertragsteuer und abzüglich der Kosten für die Verwaltung des Planvermögens (zur Berücksichtigung von Verwaltungskosten vgl. Abschnitt 4.2).

Im Rahmen des deutschen Steuersystems fällt Kapitalertragsteuer im Wesentlichen bei CTA-Planvermögen an.

Werden die Steuern in Bezug auf den Planvermögensertrag auch nach IAS 19R bei der Ermittlung des erwarteten und des tatsächlichen Ertrags aus Planvermögen berücksichtigt?

Nach dem bisherigen Standard waren die vom Plan selbst zu entrichtenden Steuern sowohl im Rahmen der Ermittlung des erwarteten als auch bei der Bestimmung des tatsächlichen Ertrags aus Planvermögen zu berücksichtigen. Bei Anwendung des IAS 19R kommt ein Abzug der geschätzten unternehmensindividuellen Steuerbelastung von dem erwarteten Ertrag aus Planvermögen nicht mehr in Betracht.

Diese Änderung ist methodenbedingt und auf die nunmehr typisierte Bestimmung des erwarteten Ertrags aus Planvermögen mit dem der Barwertermittlung der Bruttopenionsverpflichtung zugrunde liegenden Diskontierungszinssatz zurückzuführen. Die Neuregelung sieht nur noch eine Berücksichtigung der den Ertrag aus Planvermögen betreffenden Steuern im Rahmen der Bestimmung des *tatsächlichen* Ertrags vor.

Indem der erwartete Ertrag aus dem Planvermögen bislang unter Berücksichtigung der unternehmensindividuell erwarteten Steuerbelastung ermittelt wurde, wurden die erwarteten Steuern im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst. Am Periodenende festgestellte Abweichungen der tatsächlichen von der erwarteten Steuerbelastung führten als Teil der gesamten Abweichung zwischen tatsächlichem und erwartetem Ertrag aus Planvermögen zu versicherungsmathematischen Gewinnen beziehungsweise Verlusten, die in Abhängigkeit von der gewählten Methode sofort beziehungsweise zeitverzögert im Gewinn oder Verlust oder sofort im sonstigen Ergebnis erfasst wurden. Da bei Anwendung des IAS 19R Steuern nur noch im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Ertrag aus Planvermögen berücksichtigt werden, werden sie als Bestandteil des Neubewertungsergebnisses nunmehr zwingend und ausschließlich im *sonstigen Ergebnis* erfasst.

Inwiefern sind Steuern, die in die Ermittlung des Barwertes der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung als versicherungsmathematische Annahme einfließen, im Rahmen des deutschen Steuersystems von praktischer Relevanz?

Eine Steuer, die als versicherungsmathematische Annahme in die Ermittlung des Barwertes der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung einfließt, könnte beispielsweise als sogenannte Beitragssteuer ausgestaltet sein, wonach ein Plan auf sämtliche erhaltenen Beitragszahlungen einen bestimmten Prozentsatz an Steuern entrichten muss. Eine derartige Beitragssteuer ist in der Regel für deutsche Pensionspläne nicht einschlägig.

Die neu eingeführte Regelung kann jedoch im Rahmen von Konzernabschlüssen von Bedeutung sein, wenn Tochterunternehmen in Ländern ansässig sind, deren Steuergesetzgebung eine derartige Beitragssteuer vorsieht.

4.2

Erfassung von Verwaltungskosten

IAS 19.7, 73,
BC75

Nach der bisherigen Regelung waren bei der Bestimmung des erwarteten und des tatsächlichen Ertrags aus Planvermögen die erwarteten Kosten für die Verwaltung des Plans in Abzug zu bringen, soweit sie nicht in die versicherungsmathematischen Annahmen zur Bewertung der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung eingegangen waren. Weitere Regelungen für die Berücksichtigung von Verwaltungskosten sah IAS 19 nicht vor. Insbesondere gab es keine Vorgaben, welche Verwaltungskosten von dem Ertrag aus Planvermögen abzuziehen waren und welche bei der Bewertung der Bruttopenionsverpflichtung über versicherungsmathematische Annahmen abgebildet werden sollten. Die bisherige Regelung führte infolge der fehlenden Differenzierung von Verwaltungskostenarten zu einem impliziten Wahlrecht. Ein Abzug von dem Ertrag aus Planvermögen war jedoch auch bisher nur für diejenigen Verwaltungskosten als sachgerecht anzusehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Planvermögens anfielen.

IAS 19R.8, 130

Die Neuregelung differenziert Verwaltungskosten nun explizit in Kosten für die Vermögensverwaltung des Planvermögens und sonstige Verwaltungskosten. Danach sind Kosten für die Vermögensverwaltung des Planvermögens (zum Beispiel Transaktionskosten für Vermögensumschichtungen (Asset Management), Bezahlung der Asset Manager, Aufwandsersatz für die Organmitglieder oder Kosten für Kapitalmarktanalysen oder Risikostudien durch das Asset Management) bei der Bemessung des (tatsächlichen) Ertrags aus Planvermögen abzuziehen. Für die Ermittlung des (tatsächlichen) Ertrags aus Planvermögen enthält IAS 19R zudem den Hinweis, dass sonstige Verwaltungskosten nicht von dem Planvermögensertrag abgezogen werden dürfen. Insoweit ergeben sich im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise keine Änderungen.

IAS 19R.BC125,
BC127

Eine Regelung, wie sonstige Verwaltungskosten zu behandeln sind, enthält der neu gefasste Standard nicht. Lediglich in der Basis for Conclusions wird ausgeführt, dass sie in der Periode aufwandswirksam zu erfassen sind, in der die entsprechenden Verwaltungsleistungen, beispielsweise die Anfertigung eines versicherungsmathematischen Gutachtens, in Anspruch genommen werden. Damit entfällt die bislang in der Praxis diskutierte Möglichkeit, erwartete sonstige Verwaltungsaufwendungen bei der Bewertung der Bruttopenionsverpflichtung einzurechnen.

Kommt es bei der Erfassung der Kosten für die Verwaltung des Planvermögens zu einer Abschaffung des bisherigen (impliziten) Wahlrechts?

Nach der Neuregelung sind die Kosten für die Verwaltung des Planvermögens von dem (tatsächlichen) Ertrag aus Planvermögen abzuziehen und sonstige Verwaltungskosten aufwandswirksam zu erfassen. Die bisher mögliche Berücksichtigung der Kosten für die Verwaltung des Plans als versicherungsmathematische Annahme bei der Bewertung der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung sieht der neu gefasste Standard nicht mehr vor. Mit der Neufassung des IAS 19 und der nunmehr explizit geregelten differenzierten Behandlung der verschiedenen Verwaltungskostenarten ist daher das bisherige implizite Wahlrecht für deren Erfassung abgeschafft.

Sind die Kosten für die Verwaltung des Planvermögens nach IAS 19R bei der Ermittlung des erwarteten beziehungsweise des tatsächlichen Ertrags aus dem Planvermögen zu berücksichtigen?

Nach der bisherigen Regelung waren Verwaltungskosten sowohl bei der Ermittlung des erwarteten als auch bei der Bestimmung des tatsächlichen Ertrags aus Planvermögen in Abzug zu bringen. Bei Anwendung des IAS 19R ist methodenbedingt nur noch der Abzug von dem *tatsächlichen* Ertrag aus Planvermögen möglich. Hintergrund für die geänderte Vorgehensweise ist die nunmehr typisiert vorzunehmende Bemessung des erwarteten Ertrags aus dem Planvermögen. Im Unterschied zu der bisherigen unternehmensindividuellen Festlegung des erwarteten Planvermögensertrags unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Planvermögens sowie der Verteilung der einzelnen Anlagearten ist der erwartete Ertrag aus Planvermögen nach IAS 19R in Höhe des Diskontierungszinssatzes anzunehmen, der auch der Bewertung der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung zugrunde liegt. Für eine Berücksichtigung erwarteter Kosten für die Verwaltung des Planvermögens ist daher kein Raum mehr.

Welche Auswirkungen sind angesichts der neu geregelten Behandlung der Kosten für die Verwaltung des Planvermögens zu erwarten?

Die neu geregelte differenzierte Behandlung nach den dargestellten Kostenarten wird sich auf die Bilanzierungspraxis in zweierlei Hinsicht auswirken. Einerseits werden diejenigen Unternehmen betroffen sein, die die Kosten für die Verwaltung des Planvermögens infolge des bisherigen impliziten Wahlrechts als versicherungsmathematische Annahme bei der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung berücksichtigt haben. Andererseits ergeben sich Auswirkungen für all die Unternehmen, die diese Verwaltungskosten bislang bei der Bestimmung des erwarteten und tatsächlichen Ertrags aus Planvermögen abgezogen haben.

Auswirkungen bei bisheriger Behandlung als versicherungsmathematische Annahme

Die Neuregelung sieht kein Wahlrecht für die Berücksichtigung der Kosten für die Verwaltung des Planvermögens vor. Bei Anwendung des IAS 19R ist nur noch deren Abzug von dem tatsächlichen Ertrag aus Planvermögen zulässig. Diese Änderung kann – bei isolierter Betrachtung – zu einer Minderung der Bruttopensionsverpflichtung und folglich auch zu einem Rückgang des im Gewinn oder Verlust der Periode zu erfassenden Dienstzeitaufwands führen. Daneben wirkt sich mittelbar die Abschaffung des bisherigen Methodenwahlrechts für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste aus.

Auswirkungen bei Abzug von dem Ertrag aus Planvermögen

Sofern die Kosten für die Verwaltung des Planvermögens nicht im Wege der versicherungsmathematischen Annahme bei der Bewertung der Bruttopenionsverpflichtung berücksichtigt wurden, erfolgte ein Abzug sowohl bei dem erwarteten als auch hinsichtlich des tatsächlichen Ertrags aus Planvermögen. Der Abzug der Verwaltungskosten hat sich über den erwarteten Ertrag aus Planvermögen unmittelbar auf den Gewinn oder Verlust der Periode ausgewirkt.

Nach IAS 19R kann hingegen nur noch ein Abzug von dem tatsächlichen Planvermögenertrag vorgenommen werden. Die geänderte Vorgehensweise führt daher zu einer Verlagerung bisher im Gewinn oder Verlust erfasster Bestandteile des Nettopensionsaufwands in das sonstige Ergebnis.

4.3

Pläne mit Kosten- und Risikobeteiligung der Versorgungsberechtigten

Die klassischen, vielfach endgehaltsbasierten und damit leistungsorientierten Pensionspläne sind für den Arbeitgeber insbesondere aufgrund ihrer langen Laufzeit mit einem erheblichen Finanzierungs- und Liquiditätsrisiko verbunden. Auch das für die Finanzierung der Altersversorgungszusagen reservierte Planvermögen ist hinsichtlich des Zeitpunktes und der Höhe der daraus generierten Zahlungsmittelzuflüsse – in Abhängigkeit von der Investitionspolitik des Unternehmens und der Kapitalmarktentwicklung – mit Unsicherheit behaftet. Hierbei besteht die Gefahr, dass die künftige Liquiditätsbelastung in Form von Rentenzahlungen nicht durch das vorhandene Planvermögen gedeckt ist. Gerade vor dem Hintergrund dieses Ausfinanzierungsrisikos suchen die Unternehmen nach Möglichkeiten, die versorgungsberechtigten Mitarbeiter an den mit den Plänen verbundenen Risiken und Kosten zu beteiligen. Erreicht wird dies vielfach durch die Formulierung sogenannter hybrider Zusagen, die hinsichtlich ihres Risikogehalts zwischen Leistungs- und Beitragszusagen stehen und mit denen gegenüber den endgehaltsbasierten Leistungszusagen ein Risikotransfer in Richtung Arbeitnehmer erreicht wird.

IAS 19.91, 104A Der bisherige Standard enthielt nahezu keine Regelungen, wie Pläne, die eine Risiko- und Kostenbeteiligung der versorgungsberechtigten Mitarbeiter vorsehen, zu bilanzieren sind. Lediglich für Pläne in Bezug auf medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die eine Arbeitnehmerbeteiligung an den durch den Plan gedeckten Kosten medizinischer Versorgung vorsehen, sowie für den Fall, dass eine andere Partei die Ausgaben zur Erfüllung der leistungsorientierten Verpflichtung ganz oder teilweise erstattet, bestand eine Einzelregelung.

**IAS 19R.87(d),
88(c)** Der geänderte Standard enthält nunmehr explizite Regelungen, wie Pläne mit Kosten- und Risikobeteiligung der versorgungsberechtigten Mitarbeiter Berücksichtigung finden. Zum einen behandelt der Standard Beiträge (contributions) von Arbeitnehmern und Dritten, die die Kosten des Versorgungswerks auf Seiten des Arbeitgebers mindern. Zum anderen werden nunmehr Risikoteilungspläne geregelt, bei denen die Altersversorgungsleistungen aufgrund eines vereinbarten Leistungsziels (performance target) oder anderer Kriterien variieren. Die Auswirkungen dieser beiden Regelungsbereiche auf die Bewertung der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung werden nachfolgend dargestellt.

4.3.1 Beiträge von Arbeitnehmern und Dritten

**IAS 19R.87(d),
92–94** IAS 19R unterscheidet zwischen Beiträgen von Arbeitnehmern und Dritten auf freiwilliger Basis sowie Beiträgen, die aufgrund einer formalen Regelung des Plans zu leisten sind.

- Freiwillige Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten reduzieren im Zahlungszeitpunkt den laufenden Dienstzeitaufwand, das heißt, die damit einhergehende Erhöhung des Planvermögens wird als Reduktion des Dienstzeitaufwands erfasst.
- Beiträge, die in den formalen Regelungen des Plans enthalten sind,
 - reduzieren entweder den Dienstzeitaufwand, wenn die Beiträge nach Maßgabe der erbrachten Arbeitsleistung zu gewähren sind, indem sie den Dienstjahren als negative Zusage zugeordnet werden (das Periodenergebnis wird in diesem Fall nur durch den Unterschiedsbetrag zwischen dem Dienstzeitaufwand und den Leistungen Dritter belastet), oder
 - mindern die Neubewertungen der Nettoschuld (des Nettovermögenswertes) aus einem leistungsorientierten Plan, zum Beispiel wenn die Beiträge erhoben werden, um eine Unterdeckung aufgrund von Verlusten aus dem Planvermögen oder aufgrund von versicherungsmathematischen Verlusten bei der Pensionsverpflichtung zu reduzieren.

IAS 19R.92, 116 Beiträge von Dritten sind daraufhin zu prüfen, ob sie die Kosten für das betriebliche Versorgungswerk reduzieren oder einen Erstattungsanspruch darstellen.

Was ist infolge der neu geregelten Bilanzierung der Beiträge von Arbeitnehmern und Dritten zu beachten?

Da der bisherige Standard keine Regelungen für die Bilanzierung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten enthielt, zeigt die Bilanzierungspraxis ein diversifiziertes Bild. Dementsprechend wichtig wird es bei Anwendung des IAS 19R sein, die Art der Beiträge zu würdigen, um deren korrekte Bilanzierung sicherzustellen.

4.3.2 Leistungsziele und andere Kriterien

IAS 19R.88(c) Sowohl die Alt- als auch die Neuregelung gibt vor, dass im Rahmen der Bewertung der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung Anpassungen vorzunehmen sind, wenn ein Unternehmen aufgrund der formalen Regelungen des Plans oder aufgrund einer faktischen, darüber hinausgehenden Verpflichtung die zugesagten Versorgungsleistungen in künftigen Perioden modifizieren muss. Die bisherige beispielhafte Aufzählung möglicher Ereignisse wurde nun um den Fall ergänzt, dass Altersversorgungsleistungen aufgrund eines Leistungsziels (performance target) oder anderer Kriterien variieren. So können die Regelungen eines Plans für den Fall einer Planunterdeckung beispielsweise vorsehen, dass reduzierte Versorgungsleistungen gewährt oder von den Arbeitnehmern zusätzliche Beiträge eingefordert werden. Bei Anwendung des IAS 19R sind die Auswirkungen vereinbarter Leistungsziele oder anderer Kriterien bestmöglich zu schätzen und im Wege einer versicherungsmathematischen Annahme bei der Bewertung der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung zu berücksichtigen.

IAS 19R.BC144, BC145 Nach Ansicht des IASB sind derartige Pensionspläne, auch wenn sie eine Risikobeteiligung der Arbeitnehmer vorsehen, als leistungsorientierte Pläne zu klassifizieren. Nachdem das Unternehmen regelmäßig einen Teil der mit den Zusagen verbundenen Risiken zurückbehält, können keine beitragsorientierten Pläne vorliegen.

Was ist bei Risikobeteiligungsvereinbarungen im Rahmen der Anwendung des IAS 19R zu beachten?

Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich infolge der Risikobeteiligung der Arbeitnehmer die Höhe der künftig zu gewährenden Versorgungsleistungen reduziert. Die geringere finanzielle Belastung des Arbeitgebers führt daher grundsätzlich zu einer Verringerung der zu bilanzierenden Pensionsverpflichtung. Bevor jedoch eine Risikoteilungsvereinbarung verpflichtungsmindernd berücksichtigt wird, ist der *wirtschaftliche Gehalt* der jeweiligen Altersversorgungsvereinbarung zu analysieren. Dies ist notwendig, da die Ursache reduzierter Versorgungsleistungen auch in einer rückwirkenden Planänderung (plan amendment) begründet liegen kann. Planänderungen werden im Unterschied zu Risiko- und Kostenteilungsvereinbarungen bei der Bewertung der Pensionsverpflichtung nicht im Wege einer versicherungsmathematischen Annahme berücksichtigt. Sie werden bei Eintritt unmittelbar im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst. Zwar gehen auch die zu Beginn einer Periode festgelegten versicherungsmathematischen Annahmen über den laufenden Dienstzeitaufwand in den Gewinn oder Verlust der Periode ein. Die bis zum Ende der Periode eintretenden Änderungen in den Annahmen, das heißt versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, werden jedoch als Bestandteil der Neubewertungskomponente im sonstigen Ergebnis erfasst.

ANWENDUNGSBEISPIEL

Abhängigkeit der künftigen Altersversorgungsleistungen vom Deckungsgrad des Planvermögens

Unternehmen A gewährt seinen Mitarbeitern einen Pensionsplan mit folgenden Bedingungen:

Die Höhe der den Mitarbeitern zugesagten Altersversorgungsleistungen ist von dem Deckungsgrad des zugrunde liegenden Pensionsplans abhängig. Der Deckungsgrad ergibt sich aus dem Verhältnis des Planvermögens zur leistungsorientierten Bruttopennsionsverpflichtung. Bei einem Deckungsgrad von über 100 Prozent, das heißt bei einer Planüberdeckung, erhöhen sich die Versorgungsleistungen. Unterschreitet der Deckungsgrad hingegen die 100-Prozent-Marke, liegt eine Planunterdeckung vor, die zu einer Verringerung der Versorgungsleistungen führt, wobei eine definierte Leistungsuntergrenze nicht unterschritten werden darf.

Neue Mitarbeiter werden über die Abhängigkeit ihrer Altersversorgungsleistungen von dem erzielten Deckungsgrad des Pensionsplans in Kenntnis gesetzt.

Die zu Beginn jeder Periode zu schätzende versicherungsmathematische Annahme über die Höhe des (zukünftigen) Deckungsgrads muss die bestmögliche Schätzung der Auswirkungen des Deckungsgrads auf das Leistungsniveau reflektieren.

4.3.3 Bilanzierung von Cash Balance-Pensionsplänen nach IAS 19R

Vor dem Hintergrund der mit klassischen, zumeist endgehaltsbasierten, leistungsorientierten Altersversorgungszusagen verbundenen (Finanzierungs-)Risiken streben Arbeitgeber risikoreduzierte Versorgungsmodelle an. Neben den vorstehend dargestellten Plänen mit Kosten- beziehungsweise Risikobeteiligung der Versorgungsberechtigten besteht mit sogenannten Cash Balance-Pensionsplänen eine weitere Möglichkeit, die Risiken des Arbeitgebers zu beschränken. Cash Balance-Pensionspläne (auch contribution-based promises genannt) zeichnen sich dadurch aus, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern zusagt, regelmäßig oder einmalig einen bestimmten tatsächlichen oder fiktiven Beitrag einem (tatsächlich bestehenden oder virtuellen) Kapitalkonto (cash balance) gutzuschreiben. Den Arbeitnehmern wird für den Eintritt des Versorgungsfalls neben den entrichteten (Nominal-)Beträgen sowie dem Wertzuwachs an dem gutgeschriebenen Kapital zumeist eine Mindestverzinsung der Beträge zugesagt. Die Höhe der Zusagen wird demnach durch einen Bestand an Vermögenswerten bestimmt – solange die erwirtschaftete Rendite über der zugesagten Mindestverzinsung liegt.

Für Cash Balance-Pensionspläne sind verschiedenartige Ausgestaltungsformen denkbar. Sie können eine gleichbleibende Festverzinsung der Beiträge oder eine vollständig variable Verzinsung in Abhängigkeit von der künftigen Renditeentwicklung der investierten Beiträge vorsehen. Daneben ist ein Kombinationsmodell aus garantierter und variabler Verzinsung der Beiträge möglich.

Zwar weisen Cash Balance-Pensionspläne Merkmale beitragsorientierter Pläne auf, jedoch verbleibt infolge der den Versorgungsberechtigten zugesagten (Mindest-)Verzinsung der Beiträge ein Restrisiko beim Arbeitgeber. Daher werden Cash Balance-Pensionspläne als leistungsorientierte Pläne klassifiziert.

IFRIC D9

Da die Regelungen des IAS 19 für die Bilanzierung leistungsorientierter Pensionspläne die besonderen Merkmale von Cash Balance-Pensionsplänen unberücksichtigt lassen, hat das heutige IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) bereits 2004 den Interpretationsentwurf IFRIC D9 *Employee Benefit Plans with a Promised Return on Contributions or Notional Contributions* veröffentlicht, der die Klassifizierung und Bilanzierung von Cash Balance-Pensionsplänen regelt. Infolge der zahlreichen kritischen Stellungnahmen wurde der Entwurf jedoch bis heute nicht als endgültige Interpretation verabschiedet.

Daneben hat sich in Deutschland die IVS-Arbeitsgruppe „Rechnungslegung“ des DAV-Fachausschusses Altersversorgung mit der Frage der Bilanzierung von Cash Balance-Pensionsplänen beschäftigt und einen Vorschlag erarbeitet, dem die Bilanzierungspraxis in Deutschland vielfach gefolgt ist (vgl. DAV/IVS (2003, 2004, 2010)). Dieser sieht vor, die Pensionsverpflichtung für Versorgungszusagen mit variabler Verzinsung und garantierter Mindestrendite mit dem höheren Betrag aus dem Barwert der erdienten Mindestgarantie (garantiertes Kapital) und dem beizulegenden Zeitwert der der Zusage zugrunde liegenden Vermögenswerte anzusetzen. Damit wird der Verpflichtungsbestand nicht nach den Vorschriften des IAS 19 beziehungsweise IAS 19R bewertet; insbesondere kommt das Anwartschaftsbarwertverfahren (projected unit credit method) nicht zur Anwendung. Vielmehr wird der Verpflichtungsbestand anhand vermögenswertorientierter Wertansätze bewertet: die Vorgehensweise reflektiert dadurch die Vermögenswertabhängigkeit der Zusage.

IAS 19R enthält wie sein Vorgänger keine expliziten Regelungen zur Bilanzierung von Cash Balance-Pensionsplänen. Daher stellt sich bei seiner Erstanwendung erneut die Frage der bilanziellen Behandlung dieser Pläne. Auf Anfrage des DRSC hat sich das IFRS IC in 2012 mehrfach mit der Bilanzierung von Cash Balance-Pensionsplänen beschäftigt. Das IFRS IC hat klargestellt, dass die Anwendung des IAS 19R keinen Einfluss auf die bisherige Bilanzierung von Cash Balance-Pensionsplänen hat. Damit kann aktuell an den Vorschlägen der IVS-Arbeitsgruppe „Rechnungslegung“ des DAV-Fachausschusses Altersversorgung festgehalten werden.

Gegenwärtig beschäftigt sich das IFRS IC mit einer Überarbeitung des Interpretationsentwurfs IFRIC D9.

4.4

Behandlung von Auszahlungswahlrechten

Wie bereits in Abschnitt 3.4 dargestellt, gewähren Pensionszusagen den begünstigten Arbeitnehmern im Pensionierungszeitpunkt häufig das Recht, zwischen lebenslangen Rentenzahlungen und einer äquivalenten Einmal- beziehungsweise Ratenzahlung zu wählen. Der bisherige Standard enthielt keine Regelungen, wie derartige Auszahlungswahlrechte zu behandeln sind. Die bisherige Bilanzierungspraxis war insofern uneinheitlich. Teilweise wurden Einmalzahlungen als Abgeltung (settlement) abgebildet.

IAS 19R.8,
76(a)(iv), 111

Nach dem neu gefassten Standard sollen Auszahlungswahlrechte über eine entsprechende versicherungsmathematische Annahme im Rahmen der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung berücksichtigt werden. Bei Anwendung des IAS 19R ist daher zu Beginn einer Periode eine Schätzung vorzunehmen, welcher Anteil der Versorgungsberechtigten sich für welche der zur Wahl stehenden Auszahlungsalternativen entscheiden wird. Dementsprechend führen im Zeitablauf festgestellte Schätzungsänderungen zu versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten, die unmittelbar im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind.

Wie wirken sich Fehleinschätzungen hinsichtlich der erwarteten Form der Auszahlung aus?

Da der bisherige Standard keine Regelungen für die Behandlung von Auszahlungswahlrechten enthielt, zeigte sich in der Bilanzierungspraxis ein uneinheitliches Bild im Umgang mit Auszahlungswahlrechten. Dabei wurden Entscheidungen der Versorgungsberechtigten zugunsten einer Einmalzahlung gelegentlich als Abgeltung (settlement) erfasst. Mit der neu eingeführten Regelung, Auszahlungswahlrechte als versicherungsmathematische Annahme im Rahmen der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung zu berücksichtigen, erfolgte daher auch eine Klarstellung, um die Abgrenzung zwischen Abgeltungen und Neubewertungen zu konkretisieren (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.4).

Geht ein Unternehmen zunächst davon aus, dass sich kein Mitarbeiter bei Renteneintritt für eine Einmalzahlung entscheiden wird, ist dies bei der Festlegung der erwarteten Verteilung zwischen den eingeräumten Auszahlungsalternativen entsprechend mit null Prozent zu berücksichtigen. Wählt ein Mitarbeiter entgegen der ursprünglichen Erwartung dennoch den Weg der Einmalzahlung, führt die Auszahlung des Einmalbetrags nicht zu einer Abgeltung. Vielmehr führt diese Änderung gegenüber der ursprünglichen Annahme zu einem versicherungsmathematischen Gewinn oder Verlust, der unmittelbar im sonstigen Ergebnis zu erfassen ist.

Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Darstellung

IAS 19R.120 Nach dem geänderten Standard setzt sich der Nettopensionsaufwand leistungsorientierter Verpflichtungen aus folgenden Komponenten zusammen:

- Dienstzeitkomponente (Abschnitt 5.1)
- Nettozinskomponente (Abschnitt 5.2)
- Neubewertungskomponente (Abschnitt 5.3)

IAS 19R.134, IAS 19.61 Nach dem bisherigen Standard waren sowohl der Dienstzeit- als auch der Zinsaufwand sowie der erwartete Ertrag aus etwaigem Planvermögen im Gewinn oder Verlust der Periode auszuweisen. Die Zuordnung zu bestimmten Aufwands- beziehungsweise Ertragspositionen sowie den üblichen Zwischensummen, wie dem operativen Ergebnis oder dem Finanzergebnis, ließ der Standard offen. Für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste war bislang ein Methodenwahlrecht vorgesehen, wonach sie vollständig oder anteilig im Gewinn oder Verlust der Periode oder in voller Höhe im sonstigen Ergebnis erfasst werden konnten (vgl. Abschnitt 3.1). Die Darstellung innerhalb des Gewinns oder Verlusts der Periode war auch für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nicht vorgegeben.

Für die Komponenten des Nettopensionsaufwands gibt der neu gefasste Standard jeweils vor, ob sie im Gewinn oder Verlust der Periode (Dienstzeit- und Nettozinskomponente) oder im sonstigen Ergebnis (Neubewertungskomponente) zu erfassen sind. Auch der überarbeitete Standard enthält für den Ausweis innerhalb des Gewinns oder Verlusts der Periode keine weiteren Spezifizierungen.

Mit IAS 19R wurden die Komponenten des Nettopensionsaufwands neu strukturiert. Daneben ergaben sich Änderungen bei der Zuordnung der Komponenten zum Gewinn oder Verlust beziehungsweise zum sonstigen Ergebnis. Eine wesentliche Änderung ist die Einführung des Nettozinsansatzes, mit dem eine Normierung des erwarteten Ertrags aus Planvermögen vorgesehen ist, wodurch die bisherige unternehmensindividuelle, ermessenbehaftete Bestimmung des aus dem Planvermögen erwarteten Ertrags eliminiert wird (vgl. Abschnitt 5.2). Der Nettozinsansatz wird beim Übergang auf IAS 19R wesentliche Auswirkungen auf den Gewinn oder Verlust der Periode haben.

Die nachstehende Abbildung gibt einen Überblick über die Erfassung der Komponenten des Nettopensionsaufwands im Gewinn oder Verlust der Periode beziehungsweise sonstigen Ergebnis und vergleicht dabei Alt- und Neuregelung miteinander.

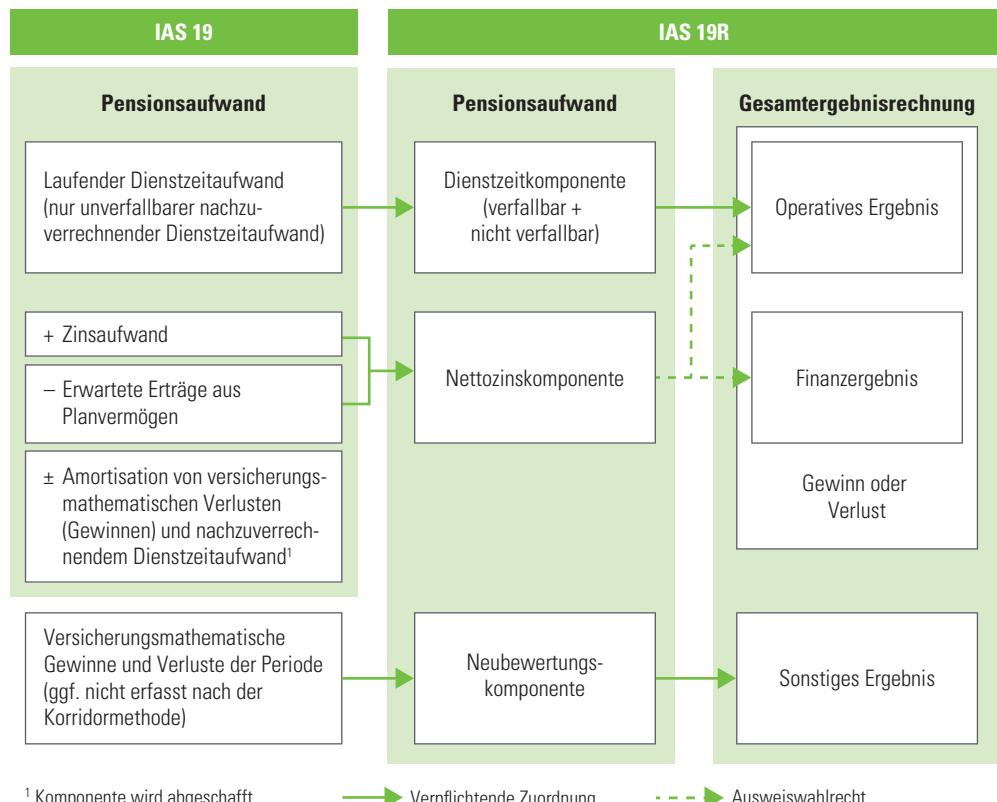


Abb. 3: Komponenten des Pensionsaufwands und deren Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung
(aus: Faßhauer/Böckem (2011))

Was ist bei der Aktivierung von Leistungen an Arbeitnehmer als Bestandteil von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu beachten?

Die Komponenten des Nettopensionsaufwands werden – wie bisher – nur in dem Umfang im Gewinn oder Verlust beziehungsweise sonstigen Ergebnis erfasst, wie keine Aktivierung als Bestandteil von Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen ist. Eine Aktivierung als Herstellungskosten kann beispielsweise nach IAS 2 oder IAS 16 erforderlich sein, wenn im Rahmen des Herstellungsprozesses Personalkosten anfallen (IAS 2.12, IAS 16.16–17, IAS 19R.120–121, IAS 19.62). Dabei gibt sowohl die Alt- als auch die Neuregelung vor, dass nur der *angemessene Anteil* der im Nettopensionsaufwand enthaltenen Komponenten in die Herstellungskosten einbezogen werden darf. Gerade die Bestimmung dieses angemessenen Teils der einzelnen Komponenten ist in der Praxis mit Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden, zumal er je nach Einzelkomponente des Nettopensionsaufwands variieren kann. Insbesondere bei in der Rechnungsperiode erfassten versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten dürfte die Abgrenzung eines angemessenen Teils schwerfallen. Diese Anwendungsschwierigkeit bleibt – aufgrund der gleichlautenden Regelung – im überarbeiteten Standard bestehen und kann sich für Unternehmen, die versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bislang nach der Korridormethode erfasst haben, indes weiter verstärken. Diese Unternehmen werden bei Anwendung des IAS 19R nunmehr auch über den angemessenen Anteil zu aktivierender versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste zu befinden haben.

5.1

Komponente Dienstzeitaufwand

IAS 19R.8

Nach IAS 19R setzt sich der Dienstzeitaufwand wie folgt zusammen:

- laufender Dienstzeitaufwand – Anstieg des Barwertes der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung, der auf in der Berichtsperiode erdiente Anwartschaften aktiver Arbeitnehmer entfällt
- nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand – Änderung des Barwertes der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung aufgrund einer Plankürzung oder einer anderen Planänderung (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3)
- Gewinne oder Verluste aus der Abgeltung (settlement) eines Plans (vgl. Abschnitt 3.4)

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Zusammensetzung der Komponente Dienstzeitaufwand nach IAS 19R.

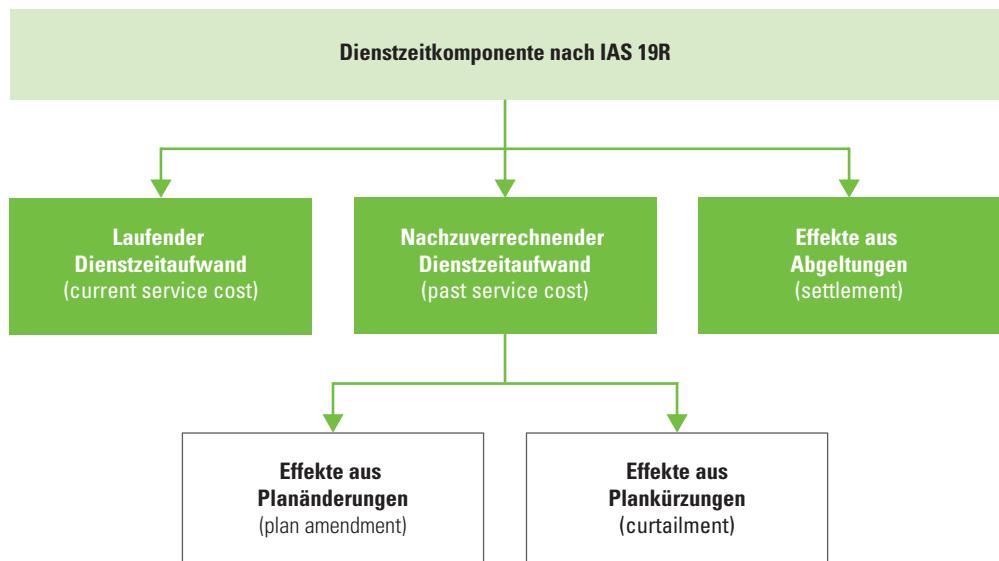


Abb. 4: Bestandteile des Dienstzeitaufwands nach IAS 19R (aus: KPMG (2012), IFRS aktuell)

IAS 19R.120

Die Darstellung des Dienstzeitaufwands wurde mit der Neufassung des Standards nicht geändert. Er wird unverändert im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst, es sei denn, ein anderer Standard erfordert seine Aktivierung als Bestandteil von Herstellungskosten (zum Beispiel IAS 2 oder IAS 16).

Welche Folgewirkungen ergeben sich aus der Neustrukturierung des Dienstzeitaufwands?

Mit IAS 19R wurde die Darstellung des Dienstzeitaufwands zwar nicht verändert. Jedoch sind aufgrund anderer Änderungen im Standard Folgewirkungen auf die Höhe des unverändert im Gewinn oder Verlust der Periode zu erfassenden Dienstzeitaufwands zu erwarten.

Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand wird in der Periode seiner Entstehung nunmehr ungeachtet etwaiger Unverfallbarkeitsregelungen sofort und volumnfähiglich erfasst. Die bisherige zeitverzögerte Erfassung eines noch nicht unverfallbaren nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands wurde abgeschafft (vgl. Abschnitt 3.2).

Der laufende Dienstzeitaufwand wird sich der Höhe nach ändern, da bei Anwendung des IAS 19R im Rahmen der Ermittlung des Barwertes der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung versicherungsmathematische Annahmen hinsichtlich der vom Plan zu entrichtenden Steuern zu treffen sind (vgl. Abschnitt 4.1). Diese Änderung ist jedoch für deutsche Pensionspläne in der Regel nicht einschlägig.

Änderungen ergeben sich auch aus der Neuregelung für die Berücksichtigung von Verwaltungskosten, die nicht im Zusammenhang mit einem Ertrag aus Planvermögen entstehen. Diese Änderung kann zu einem Rückgang des laufenden Dienstzeitaufwands führen (vgl. Abschnitt 4.2).

Mit der Neufassung des IAS 19 gingen weitere Änderungen in Bezug auf die Bewertung der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung einher, so zum Beispiel die Berücksichtigung von Auszahlungswahlrechten der Versorgungsberechtigten als versicherungsmathematische Annahme oder die Behandlung von Plänen mit Risiko- und Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer. Auch diese Bewertungsänderungen beeinflussen den (laufenden) Dienstzeitaufwand der Höhe nach (vgl. Abschnitt 4).

Schließlich umfasst nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand nunmehr auch Effekte aus Plankürzungen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Plankürzungen, die nicht mit einer Restrukturierung einhergehen, nach IAS 19R unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt erfasst werden (vgl. Abschnitt 3.3).

5.2

Nettozinskomponente

IAS 19.61, 82

Nach den bisherigen Regelungen wurde der zu Beginn einer Periode bestehende Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung mit dem zu Periodenbeginn festgelegten Diskontierungszins aufgezinst. Dieser Aufzinsungseffekt wurde im Gewinn oder Verlust der Periode als Zinsaufwand berücksichtigt. Daneben war – im Wege einer separaten Ermittlung zu Periodenbeginn – der erwartete Ertrag aus dem Planvermögen zu bestimmen, der ebenfalls im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst wurde. Die Ermittlung des aus dem Planvermögen erwarteten Ertrags erfolgte dabei unternehmensindividuell unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Planvermögens (asset allocation). Der Unterschied zwischen dem am Ende der Periode festgestellten tatsächlichen Ertrag und dem zu Periodenbeginn erwarteten Ertrag aus Planvermögen wurde als versicherungsmathematischer Gewinn oder Verlust in Abhängigkeit von der gewählten Methode vollständig oder anteilig im Gewinn oder Verlust der Periode oder volumnfänglich im sonstigen Ergebnis erfasst.

IAS 19.106

Mit IAS 19R wurde die bisherige Vorgehensweise der separaten Ermittlung der aus der Pensionsverpflichtung resultierenden Aufzinsung und des erwarteten Ertrags aus Planvermögen abgeschafft, ohne jedoch deren Ausweis neu zu regeln. Sowohl die Aufzinsung der Bruttopensionsverpflichtung als auch der erwartete Ertrag aus Planvermögen werden unverändert im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst. IAS 19R enthält – wie sein Vorgänger – keine weiteren Spezifizierungen für den Ausweis innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung. Insofern ist mit dem Übergang auf die Neuregelung keine Änderung des bisherigen Ausweises geboten. Demzufolge kommt auch für das Nettozinsergebnis ein Ausweis im Finanzergebnis oder operativen Ergebnis in Betracht.

- IAS 19R.8, 123** Im Rahmen der Änderung des IAS 19 wurde der Nettozinsansatz (net interest approach) eingeführt. Danach ist zu Beginn jeder Periode das Nettozinsergebnis zu ermitteln, indem die Nettopenensionsverpflichtung beziehungsweise Nettoschuld (net defined benefit liability) mit dem zu Periodenbeginn festgelegten Diskontierungszinssatz multipliziert wird. Die Nettopenensionsverpflichtung ergibt sich durch Abzug des Planvermögens mit seinem beizulegenden Zeitwert von der Bruttopensionsverpflichtung und stellt demzufolge eine Saldogröße dar. Im Fall einer Planüberdotierung, das heißt bei Vorliegen eines Nettovermögenswertes, ist entsprechend zu verfahren.
- IAS 19R.124** Das Nettozinsergebnis im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans umfasst daher zum einen den Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Bruttopensionsverpflichtung und zum anderen den (erwarteten) Zinsertrag aus der Verzinsung des Planvermögens. Diese beiden – bislang separat ermittelten – Bestandteile des Nettopenensionsaufwands werden nach IAS 19R als zusammengefasste Größe (Nettozins) berechnet. Bei Überdotierung des Plans enthält die Nettozinskomponente darüber hinaus das Zinsergebnis für den Effekt aus der Anpassung des Vermögenswertübersangs an den Höchstbetrag (asset ceiling).
- IAS 19R.125,
BC77** Der erwartete Zinsertrag aus der Verzinsung des Planvermögens wird damit auf den Diskontierungszinssatz normiert. Ergibt sich zum Periodenende eine abweichende (tatsächliche) Verzinsung des Planvermögens, ist die Abweichung unter den Neubewertungen (remeasurements) und damit im sonstigen Ergebnis zu erfassen (vgl. Abschnitt 5.3).

Welche Folgewirkungen ergeben sich aus der Normierung der Renditeerwartung?

Die nunmehr zu Periodenbeginn vorzunehmende Normierung des erwarteten Ertrags aus Planvermögen mit dem der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung zugrunde liegenden Diskontierungszinssatz tritt an die Stelle der bisher geforderten unternehmensindividuellen Festlegung. Die für das Planvermögen verfolgte (risikoorientierte oder konservative) Anlagestrategie wirkt sich daher bei Anwendung des IAS 19R nicht mehr auf den Gewinn oder Verlust der Periode aus. Die aus unternehmensindividuellen Anlageentscheidungen resultierende tatsächliche Rendite fließt in die Neubewertungskomponente ein und wird so in das sonstige Ergebnis verlagert.

Die Normierung der Renditeerwartung kann sich beim Übergang auf IAS 19R in Abhängigkeit von der gewählten Anlagestrategie, der Zusammensetzung des Planvermögens und der Verteilung der einzelnen Anlagearten ergebnismindernd oder ergebniserhöhend auswirken. Die Auswirkung auf den Gewinn oder Verlust der Periode ist dabei umso stärker, je größer der Unterschied zwischen dem Diskontierungszins und dem bisher erwarteten Ertrag aus Planvermögen ausfällt. Für Unternehmen, die eine risikoorientierte Anlagestrategie verfolgen und daher überwiegend in Aktien oder Aktienportfolios investieren, ist tendenziell zu erwarten, dass sich ihr Periodengewinn bei Anwendung des IAS 19R verringern wird. Denn es ist anzunehmen, dass der bisher erwartete Ertrag aus Planvermögen regelmäßig oberhalb des Diskontierungszinssatzes, hergeleitet aus den Umlaufrenditen für erstrangige, festverzinsliche Industrieanleihen, lag. Vgl. hierzu auch die nachstehende Übersicht.

Die aus dem Nettozinsansatz herrührenden Änderungen können sich auf Finanzkennzahlen und, daran anknüpfend, beispielsweise auf variable Arbeitnehmervergütungen auswirken. Daher empfiehlt sich eine Überprüfung der im Unternehmen verwendeten Finanzkennzahlen im Hinblick auf die Auswirkungen des Übergangs auf die neuen Regelungen.

Bisheriges Verhältnis EROPA* zu Diskon- tierungszins	IAS 19	IAS 19R
EROPA > Rechnungszins (risikoorientierte Anlagestrategie)	Erwarteter Ertrag aus Planvermögen > Aufzinsungsaufwand = <i>Positiver Ergebniseffekt</i>	Anwendung des IAS 19R wirkt sich <i>ergebnismindernd</i> aus
EROPA < Rechnungszins (konservative Anlagestrategie)	Erwarteter Ertrag aus Planvermögen < Aufzinsungsaufwand = <i>Negativer Ergebniseffekt</i>	Anwendung des IAS 19R wirkt sich <i>ergebnissesteigernd</i> aus

* EROPA: Expected Return On Plan Assets – erwarteter Ertrag aus Planvermögen.

Übersicht 1: Folgewirkungen aus der Anwendung des Diskontierungszinssatzes auf den aus dem Planvermögen erwarteten Ertrag (aus: KPMG (2012), IFRS aktuell)

In Beispiel 1 werden neben den Konsequenzen aus der Abschaffung der Korridor-methode für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste die Auswirkungen der Einführung des Nettozinsansatzes aufgezeigt (vgl. Abschnitt 5.4).

5.3

Neubewertungen (remeasurements)

IAS 19R.8, 127

Mit IAS 19R wurde die Neubewertungskomponente als dritte und letzte Komponente des Nettopensionsaufwands eingeführt. Die Neubewertungen der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung setzen sich wie folgt zusammen:

- versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung
- Differenz zwischen normierter (erwarteter) und tatsächlicher Rendite des Planvermögens
- im Fall der Überdotierung des Plans eine etwaige Anpassung des Vermögenswertüberhangs an den Höchstbetrag (asset ceiling), soweit diese nicht bereits in der Nettozinskomponente enthalten ist

Welche inhaltlichen Änderungen ergeben sich bei den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten?

Nach IAS 19 resultierten versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowohl aus Schätzungsänderungen in Bezug auf versicherungsmathematische Annahmen, die der Berechnung der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung zugrunde liegen, als auch aus der Differenz zwischen erwartetem und tatsächlichem Ertrag aus Planvermögen. Im Rahmen des geänderten Standards entstehen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nur noch im Zusammenhang mit der Bewertung der Bruttopenionsverpflichtung. Die auch nach IAS 19R zu ermittelnde Differenz zwischen dem normierten (erwarteten) und tatsächlichen Ertrag aus Planvermögen fließt nunmehr als eigenständiger Bestandteil in die Neubewertungskomponente ein.

Die Vorgehensweise ist im Vergleich zu der bisherigen in der Gesamtsicht unverändert. Zudem sind beide Effekte im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Die Änderung ist daher lediglich als terminologische Änderung des Begriffs versicherungsmathematische Gewinne und Verluste zu verstehen.

[IAS 19.92–94,](#)
[IAS 19R.120,](#)
[122, BC 100](#)

Die bisherige Regelung in IAS 19 sah für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste ein Methodenwahlrecht vor (vgl. Abschnitt 3.1). Nach der Änderung des IAS 19 ist nur noch die sofortige und vollständige Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowie des Unterschiedsbetrags zwischen tatsächlicher und normierter Planvermögensrendite im sonstigen Ergebnis zulässig. Eine spätere Umgliederung (recycling) in den Gewinn oder Verlust der Periode ist – wie auch nach dem bisherigen Standard – ausgeschlossen. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung ermöglicht IAS 19R jedoch die Umgliederung der im sonstigen Ergebnis erfassten kumulierten Beträge innerhalb des Eigenkapitals. Eine Spezifizierung der für möglich gehaltenen Umgliederungen nimmt der Standard allerdings nicht vor. Nach IAS 19 waren die im sonstigen Ergebnis erfassten Bewertungseffekte direkt in den Gewinnrücklagen zu erfassen.

[IAS 19R.8](#)

Neben versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten enthält die Neubewertungskomponente auch den Unterschied zwischen dem zu Periodenbeginn erwarteten und dem am Ende der Periode realisierten Ertrag aus Planvermögen. Nach IAS 19R setzt sich der Ertrag aus dem Planvermögen aus Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen aus dem Planvermögen zusammen und umfasst auch realisierte und nicht realisierte Gewinne oder Verluste in Bezug auf das Planvermögen, abzüglich

- etwaiger Kosten für die Verwaltung des Planvermögens (vgl. Abschnitt 4.2) und
- der vom Plan selbst zu entrichtenden Steuern, mit Ausnahme der Steuern, die bei der Ermittlung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung als versicherungsmathematische Annahme eingehen (vgl. Abschnitt 4.1).

Durch die Normierung des zu Periodenbeginn erwarteten Ertrags aus Planvermögen (vgl. Abschnitt 5.2) bleiben die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die vom Plan zu entrichtenden Steuern unberücksichtigt. Diese fließen lediglich bei der Ermittlung des tatsächlichen Ertrags aus dem Planvermögen ein.

Welche Implikationen ergeben sich aufgrund der geänderten Berücksichtigung der vom Plan zu entrichtenden Steuern?

Aus der bisherigen Definition des Ertrags aus dem Planvermögen ging hervor, dass die vom Plan selbst zu entrichtenden Steuern abzuziehen waren. Weitere Regelungen zur Behandlung von Steuern bestanden bislang nicht. IAS 19R nimmt nun eine Differenzierung der zu berücksichtigenden Steuern vor. In der Definition des Ertrags aus dem Planvermögen wird klargestellt, dass Steuern dann nicht von dem (tatsächlichen) Planvermögensertrag abgezogen werden dürfen, wenn sie bei der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung als versicherungsmathematische Annahme eingeflossen sind. Auf diese Weise wird klargestellt, dass von dem (tatsächlichen) Ertrag aus Planvermögen nur die Steuern zum Abzug gebracht werden können, für die das Planvermögen beziehungsweise die aus dem Planvermögen generierten (Anlage-)Erträge die Bemessungsgrundlage darstellen. Die Berücksichtigung von Steuern im Rahmen leistungsorientierter Pensionspläne wird im Detail in Abschnitt 4.1 erläutert.

Welche Implikationen ergeben sich aufgrund der geänderten Berücksichtigung von Verwaltungskosten?

Nach der bisherigen Regelung war der Ertrag aus dem Planvermögen um etwaige Kosten für die Verwaltung des Plans zu reduzieren, sofern diese nicht bereits als versicherungsmathematische Annahme in die Bewertung der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung eingeflossen waren. Die bisherige Definition sprach dabei allgemein von *Kosten für die Verwaltung des Plans*. Eine Spezifizierung dieser Kosten wurde im Standard nicht vorgenommen. Die neu gefasste Definition stellt nun explizit klar, dass von dem Ertrag aus Planvermögen nur die *Kosten für die Vermögensverwaltung des Planvermögens* abgezogen werden können. Hierzu zählen Transaktionskosten für Vermögensumschichtungen (Asset Management), die Bezahlung der Asset Manager, etwaiger Aufwandsersatz für die Organmitglieder und Kosten für Kapitalmarktanalysen oder Risikostudien durch das Asset Management.

Es ist davon auszugehen, dass sich hinsichtlich der Berücksichtigung von Verwaltungskosten bei der Bestimmung des tatsächlichen Ertrags aus dem Planvermögen bei Anwendung des IAS 19R keine Änderungen ergeben werden, da der Abzug von Verwaltungskosten von dem Ertrag aus Planvermögen auch bisher nur für die Kosten der Verwaltung des Planvermögens geboten war.

Die Berücksichtigung von Verwaltungskosten im Rahmen leistungsorientierter Pensionspläne wird im Detail in Abschnitt 4.2 erläutert.

In der nachfolgenden Übersicht werden die drei Komponenten des Nettopensionsaufwands mit ihren jeweiligen Bestandteilen zusammengefasst dargestellt.

Komponente	Bestandteile
Dienstzeit-aufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstzeitaufwand der Periode • Dienstzeitaufwand früherer Perioden • Gewinn oder Verlust aus Abgeltungen
Nettozins-ergebnis	<ul style="list-style-type: none"> • Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Bruttopensionsverpflichtung • Zinsertrag aus der Verzinsung des Planvermögens • Zinsergebnis für den Effekt aus der Anpassung des Vermögenswertübersangs an den Höchstbetrag (asset ceiling)
Neubewertungskomponente	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung • Unterschied zwischen erwarteter und tatsächlicher Rendite des Planvermögens • Anpassung des Vermögenswertübersangs an den Höchstbetrag, soweit nicht im Nettozinsergebnis enthalten

Übersicht 2: Komponenten des Nettopensionsaufwands und ihre Bestandteile nach IAS 19R
(aus: KPMG (2012), IFRS visuell)

5.4

Anwendungsbeispiele – Auswirkungen des IAS 19R auf die Darstellung in Bilanz und Gesamtergebnisrechnung

Beispiel 1: Auswirkungen der Abschaffung der Korridormethode

Das nachfolgende Beispiel illustriert den Effekt der Umstellung auf IAS 19R für ein Unternehmen, das versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bislang nach der Korridormethode erfasst hat. Das Beispiel zeigt die Unterschiede zwischen Alt- und Neuregelung im Hinblick auf die Ermittlung der (nicht erfassten) versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste nach IAS 19 und der Neubewertungseffekte bei Anwendung des IAS 19R.

Aus Vereinfachungsgründen wird in dem Beispiel unterstellt, dass zum 31. Dezember 2010 keine nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste vorlagen. Daneben bleiben steuerliche Aspekte sowie Verwaltungskosten unberücksichtigt. Schließlich wird im Rahmen der nachfolgenden Darstellung von dem mit IAS 19R eingeführten Nettozinsansatz (net interest approach) abgesehen, um die Auswirkungen der Abschaffung der Korridormethode auf das Planvermögen einerseits und die Pensionsverpflichtung andererseits isoliert aufzuzeigen.

Planvermögen	IAS 19	IAS 19R
Beizulegender Zeitwert zum 31. Dezember 2010	14.000	14.000
Erwarteter Ertrag aus dem Planvermögen (basierend auf unternehmensindividuellen Annahmen zum 1. Januar 2011; 7 % x 14.000 ¹)	980	–
Rechnerischer Ertrag aus dem Planvermögen (basierend auf dem Diskontierungszinssatz zum 1. Januar 2011 für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes; 6 % x 14.000 ¹)	–	840
Beitragszahlungen des Arbeitgebers	1.050	1.050
Auszahlungen an Arbeitnehmer	–1.500	–1.500
Erwarteter beizulegender Zeitwert zum 31. Dezember 2011	14.530	14.390
Tatsächlicher beizulegender Zeitwert zum 31. Dezember 2011	14.920	14.920
Kumulierter (nicht erfasster) versicherungsmathematischer Gewinn bezüglich des Planvermögens zum 31. Dezember 2011	390	–
Neubewertungsgewinn in Bezug auf das Planvermögen zum 31. Dezember 2011 (sonstiges Ergebnis)	–	530

Barwert der Bruttopenionsverpflichtung	IAS 19	IAS 19R
Verpflichtungsbarwert zum 31. Dezember 2010	15.000	15.000
Zinsaufwand (basierend auf dem Diskontierungszinssatz zum 1. Januar 2011; 6 % x 15.000 ²)	900	900
Laufender Dienstzeitaufwand	800	800
Pensionszahlungen an Arbeitnehmer	–1.500	–1.500
Erwarteter Verpflichtungsbarwert zum 31. Dezember 2011	15.200	15.200
Tatsächlicher Verpflichtungsbarwert zum 31. Dezember 2011 auf Basis der versicherungsmathematischen Berechnung zum 31. Dezember 2011	17.410	17.410
Kumulierter (nicht erfasster) versicherungsmathematischer Verlust in Bezug auf die Pensionsverpflichtung zum 31. Dezember 2011	2.210	–
Neubewertungsverlust in Bezug auf die Pensionsverpflichtung zum 31. Dezember 2011 (sonstiges Ergebnis)	–	2.210

1 Dem Beispiel liegt die vereinfachende Annahme zugrunde, dass keine Änderungen des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens aufgrund von Beitragszahlungen des Unternehmens oder Auszahlungen aus dem Planvermögen auftreten.

2 Aus Gründen der Vereinfachung bleiben bei der Ermittlung des Zinsaufwands unterjährige Veränderungen des Verpflichtungsumfangs, beispielsweise in Form von Rentenzahlungen an die Pensionäre, unberücksichtigt.

Nach IAS 19 erfasste das Unternehmen einen Finanzertrag in Höhe von 980, der dem aus dem Planvermögen erwarteten Ertrag entsprach. Nachdem annahmegemäß zum 31. Dezember 2010 keine (kumulierten) nicht erfassten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste vorlagen, war eine Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste nach der Korridormethode in 2011 nicht geboten. Hätten zum 31. Dezember 2010 hingegen (kumulierte) nicht erfasste versicherungsmathematische Gewinne und Verluste vorgelegen, wären diese bei Überschreiten des zu Periodenbeginn ermittelten Korridors gegebenenfalls pro rata zu erfassen gewesen.

Nach IAS 19R ergeben sich für das Unternehmen hingegen nur noch reduzierte Zinserträge aus dem Planvermögen in Höhe von 840. Die Verringerung um 140 im Vergleich zur Altregelung ist auf die Normierung des erwarteten Ertrags aus dem Planvermögen anhand des Diskontierungszinssatzes für die Berechnung des Verpflichtungsbarwertes zurückzuführen, die die bisherige Verwendung der unternehmensindividuell festgelegten (höheren) Renditeerwartung ablöst ($7\% \times 14.000 - 6\% \times 14.000$). Daneben entsteht ein Neubewertungsverlust von insgesamt 1.680, der im sonstigen Ergebnis zu erfassen ist. Er umfasst zum einen den Neubewertungsverlust von 2.210 aus der Ermittlung der Bruttopensionsverpflichtung und zum anderen den Neubewertungsgewinn in Höhe von 530 aus der Gegenüberstellung von erwartetem und tatsächlichem Ertrag aus Planvermögen.

Im Rahmen der Darstellung des Beispiels nach IAS 19R wurde von dem neu eingeführten Nettozinsansatz abstrahiert, um den rechnerischen Ertrag aus dem Planvermögen (840) und den Aufwand aus der Aufzinsung der Bruttopensionsverpflichtung (900) isoliert aufzuzeigen. Nach dem Nettozinsansatz ist zunächst die Nettopensionsverpflichtung als Saldo aus der Bruttopensionsverpflichtung zu Periodenbeginn (15.000) und dem Planvermögen mit seinem beizulegenden Zeitwert zu Beginn der Periode (14.000) zu ermitteln. Diese Nettogröße (1.000) ist mit dem der Diskontierung der Bruttopensionsverpflichtung zu Periodenbeginn zugrunde liegenden Zinssatz (6%) zu multiplizieren, um den Nettozins (60) zu bestimmen.

Auswirkungen auf die Bilanz nach IAS 19	2011	2010	Auswirkungen auf die Bilanz nach IAS 19R	2011	2010
Planvermögen	14.920	14.000	Planvermögen	14.920	14.000
Verpflichtungsbarwert	17.410	15.000	Verpflichtungsbarwert	17.410	15.000
Finanzierungsstatus (Planunterdeckung)	-2.490	-1.000	Finanzierungsstatus (Planunterdeckung)	-2.490	-1.000
Nicht erfasste versicherungsmathematische Verluste (2.210–390)	1.820	-	Nicht erfasste versicherungsmathematische Verluste	-	-
Pensionsrückstellung	670	1.000	Pensionsrückstellung	2.490	1.000
			Sonstiges Ergebnis (Neubewertungsverlust 2.210–530)	-1.680	-

Während die Nettopensionsverpflichtung in 2011 nach IAS 19R 2.490 beträgt, war der Bilanzansatz nach IAS 19 mit 670 deutlich geringer. Der Unterschied von 1.820 ist auf die im Rahmen der Altregelung mögliche außerbilanzielle Fortschreibung der versicherungsmathematischen Verluste im Rahmen der Korridormethode zurückzuführen. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste beziehungsweise Neubewertungsgewinne und -verluste sind nach IAS 19R vollumfänglich im sonstigen Ergebnis zu erfassen, sodass die Nettopensionsverpflichtung den Finanzierungsstatus des Pensionsplans zum Stichtag reflektiert.

Beispiel 2: Folgen für die Bilanzierung von Pensionsplänen aus der Abschaffung der zeitverzögerten Erfassung von nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand

Für den im Folgenden betrachteten Pensionsplan stehen die nachfolgenden Informationen zur Verfügung. Versicherungsmathematische Gewinne und Verluste hat das Unternehmen bislang nach der Korridormethode erfasst. Steuerliche Aspekte sowie Verwaltungskosten bleiben aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt.

Planvermögen zum 1. Januar 2011	95.000
Verpflichtungsbarwert zum 1. Januar 2011	100.000
Nicht erfasste versicherungsmathematische Verluste zum 1. Januar 2011	20.000
Durchschnittliche Restlebensarbeitszeit der Arbeitnehmer zum 1. Januar 2011	10 Jahre
Dienstzeitaufwand 2011	9.000
Diskontierungszinssatz zum 1. Januar 2011	10 %
Erwarteter Ertrag aus dem Planvermögen 2011 (IAS 19)	10.000
Versicherungsmathematische Verluste 2011 (IAS 19) ¹	2.000
Neubewertungsverlust 2011 (IAS 19R) ¹	1.500
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand zum 1. Januar 2011	3.000
Verteilungszeitraum für den nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand (Zeitraum bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit)	3 Jahre

¹ Nach dem bisherigen Standard ergab sich ein versicherungsmathematischer Verlust in Höhe von 2.000, während sich der nach der Neuregelung entstehende Neubewertungsverlust nur noch auf 1.500 beläuft. Der Unterschied von 500 ist auf den im Vergleich zum Diskontierungszinssatz höheren unternehmensindividuell erwarteten Ertrag aus Planvermögen im Rahmen der Altregelung zurückzuführen. Durch die Normierung des „erwarteten“ Ertrags aus Planvermögen mit dem Diskontierungszinssatz wird ein Teil des tatsächlichen Ertrags aus dem Planvermögen aus dem Gewinn oder Verlust der Periode in das sonstige Ergebnis verlagert, was im vorliegenden Beispiel zu einer Minderung des Neubewertungsverlusts führt.

Nach IAS 19 ergaben sich für das Jahr 2011 folgende Nettopensionsaufwendungen:		Nach IAS 19R ergeben sich für das Jahr 2011 hingegen folgende Nettopensionsaufwendungen:	
laufender Dienstzeitaufwand	9.000	laufender Dienstzeitaufwand	9.000
Zinsaufwand ² ($10\% \times 100.000$)	10.000	Nettozinskomponente ² (($100.000 - 95.000$) $\times 10\%$)	500
erwarteter Ertrag aus dem Planvermögen	-10.000	nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	3.000
nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand ($3.000 / 3$)	1.000	Nettopensionsaufwendungen, die im <i>Gewinn oder Verlust der Periode</i> erfasst werden	12.500
versicherungsmathematische Verluste ($(20.000 - (100.000 \times 10\%)) / 10$)	1.000	Neubewertungsverlust (sonstiges Ergebnis)	1.500
Nettopensionsaufwendungen, die im <i>Gewinn oder Verlust der Periode</i> erfasst wurden	11.000	Gesamtbetrag der Nettopensionsaufwendungen	14.000
Gesamtbetrag der Nettopensionsaufwendungen	11.000		

2 Aus Vereinfachungsgründen bleiben bei der Ermittlung des Zinsaufwands unterjährige Veränderungen der Nettopensionsverpflichtung, beispielsweise aufgrund von Rentenzahlungen an die Pensionäre, unberücksichtigt.

Im Rahmen der *Altregelung* entstanden Nettopensionsaufwendungen in Höhe von 11.000, die volumnäßig im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst wurden.

Nach *IAS 19R* ergeben sich hingegen Nettopensionsaufwendungen mit einem Gesamtbetrag von 14.000. Der Nettopensionsaufwand fällt damit im Vergleich zur Altregelung um 3.000 höher aus. Dieser Mehraufwand entfällt in Höhe von 2.000 auf den nunmehr im Jahr seiner Entstehung volumnäßig zu erfassenden nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand, während dieser bislang ratierlich über die Dauer bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit berücksichtigt wurde. Weitere 500 entfallen auf die Nettozinskomponente. Im Rahmen der Altregelung standen sich der Zinsaufwand mit 10.000 und der erwartete Ertrag aus dem Planvermögen mit ebenfalls 10.000 kompensatorisch gegenüber. Schließlich übersteigt der Neubewertungsverlust (1.500) die nach der Korridormethode nur anteilig erfassten versicherungsmathematischen Verluste (1.000) um 500. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Unterschiede in der Zusammensetzung der Nettopensionsaufwendungen nach der Alt- und Neuregelung.

Zusammenfassung der Unterschiede im Nettopensionsaufwand	IAS 19R	IAS 19	Differenz
Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	3.000	1.000	2.000
Nettozinskomponente	500	-	500
Versicherungsmathematische Verluste	-	1.000	-1.000
Gewinn oder Verlust der Periode	3.500	2.000	1.500
Neubewertungsverlust	1.500	-	1.500
Sonstiges Ergebnis	1.500	-	1.500
Gesamtergebnis	5.000	2.000	3.000

Anhangangaben

6.1

Angaben für leistungsorientierte Pläne – Überblick

Das IASB hat im Zuge der Änderung von IAS 19 die Mindestangabepflichten zu leistungsorientierten Pensionsplänen ausgeweitet. Mit der Neufassung des IAS 19 ging jedoch nicht nur eine bloße Ausweitung der Angabepflichten einher. Vielmehr wurde ein neuartiges, prinzipienorientiertes Anhangkonzept implementiert.

IAS 19R.135

Im Mittelpunkt des neuen Anhangkonzepts stehen drei übergeordnete Zielsetzungen, an denen die einzelnen Angaben auszurichten sind (vgl. Abbildung 5):

- Erläuterungen zu den Bilanz- und Gesamtergebnisposten
- eine Erläuterung der Charakteristika der leistungsorientierten Pläne einschließlich der damit verbundenen Risiken
- eine Beschreibung der Art und Weise, wie sich die leistungsorientierten Pläne auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Cashflows des Unternehmens auswirken können

Um diese übergeordneten Zielsetzungen zu erfüllen, müssen die Bilanzierenden individuell über den Detaillierungsgrad, eine etwaige Schwerpunktsetzung sowie den Aggregationsgrad der Angaben entscheiden. Daneben sollen den Abschlussadressaten bei Bedarf zusätzliche Informationen gewährt werden, damit sie die angegebenen quantitativen Informationen beurteilen können.

Mit diesem neuartigen Anhangkonzept wird das Ziel verfolgt, den Abschlussadressaten einen weitreichenden Einblick in die mit den Plänen verbundenen Risiken und Zahlungsströme zu gewährleisten. Ihnen soll neben der Risikostruktur und etwaigen Risikokonzentrationen die aus den zugesagten Altersversorgungsleistungen resultierende künftige Liquiditätsbelastung aufgezeigt werden. Darüber hinaus ist den Abschlusslesern ein weitreichender Einblick in das Management der Pensionsverpflichtungen (Pension Governance) zu gewähren.

Das neue Anhangkonzept zielt stärker als die Vorgängerregelung auf eine unternehmensindividuelle und versorgungsplanspezifische Ausgestaltung der Angaben ab. Die Pflichtangaben für leistungsorientierte Pläne werden im Einzelnen in Abschnitt 6.2 dargestellt.

IAS 19R.33, 34

Die Ausweitung und konzeptionelle Änderung der allgemeinen Angabepflichten zu leistungsorientierten Pensionsplänen wirken sich auch auf gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber (multi-employer plans) aus, sofern es sich um leistungsorientierte Pläne handelt, die nach den für leistungsorientierte Pläne geltenden Grundsätzen bilanziert werden. Daneben wurden die spezifischen Angabepflichten für gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber erweitert. Einzelheiten hierzu werden in Abschnitt 6.3 dargestellt.

IAS 19R.149

Das neue Anhangkonzept mit seinen übergeordneten Zielsetzungen wirkt sich schließlich auch auf die Pläne aus, die Risiken zwischen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen (group plans). Die spezifischen Angabeerfordernisse für diese Pläne haben sich im Zuge der Neufassung des IAS 19 nicht geändert. Mit IAS 19R wurde jedoch eine Erleichterungsvorschrift eingeführt, wonach bestimmte Angaben mittels Querverweis auf Angaben im Abschluss eines anderen Konzernunternehmens erfolgen können. Die für Pläne, die Risiken zwischen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen, erforderlichen Angaben und die mit IAS 19R einhergehendene Erleichterung werden in Abschnitt 6.4 beschrieben.

Zielsetzung 1: Erläuterungen zu den Bilanz- und Gesamtergebnisposten	Zielsetzung 2: Erläuterungen zu den Charakteristika des Plans und dessen Risiken	Zielsetzung 3: Erläuterungen zur künftigen Cashflow-Belastung aufgrund bestehender Pensionspläne
<ul style="list-style-type: none">• Überleitung der bilanzierten Nettopenzionsschuld vom Anfangs- zum Endbestand mit separaten Überleitungen des Verpflichtungsbarwertes und des Pensionsvermögens• Unternehmensspezifisch festzulegende Aufgliederung der Anlageklassen des Pensionsvermögens• Unternehmensspezifische Angabe der signifikanten Bewertungsannahmen von Pensionsschulden, ohne dass Mindestvorgaben gemacht werden	<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Art der Leistung, zum Beispiel, ob Endgehaltsverpflichtungen bestehen• Beschreibung des regulatorischen Umfelds der Pensionspläne, vor allem hinsichtlich Mindestfinanzierungsverpflichtungen• Beschreibung der Verantwortlichkeiten anderer Unternehmen hinsichtlich der Planverwaltung• Beschreibung der Risiken, denen das Unternehmen durch die Pensionspläne ausgesetzt ist, und gegebenenfalls bestehender Risikokonzentrationen	<ul style="list-style-type: none">• Sensitivitätsanalyse zur Schwankungsbreite des Verpflichtungsbarwertes bei Änderung der Bewertungsannahme• Beschreibung der Asset Liability Matching-Strategie• Angabe der im nächsten Geschäftsjahr zu leistenden Finanzierungsbeiträge• Informationen über das Restlaufzeitprofil der Pensionsschulden; Mindestangabe ist die gewichtete Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen

Abb. 5: Zielsetzungen und Angabepflichten nach IAS 19R (aus: Faßhauer/Böckem (2011))

In Anlage II werden die nach IAS 19R für klassische leistungsorientierte Pläne geforderten Angaben anhand eines Beispiels dargestellt.

6.2

Angaben für leistungsorientierte Pläne – Darstellung der Angabepflichten

6.2.1 Erläuterungen zu den Bilanz- und Gesamtergebnisposten

Die für die Erfüllung dieser Zielsetzung erforderlichen Angaben sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

IAS 19R.140	<p>Überleitungsrechnungen von den Eröffnungs- zu den Schlussalden für:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nettoschuld (den Nettovermögenswert) unter Berücksichtigung separater Überleitungsrechnungen für:<ul style="list-style-type: none">(i) Planvermögen(ii) den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung(iii) die Auswirkung der Obergrenze für den Vermögenswert(b) etwaige Erstattungsansprüche
IAS 19R.141	<p>In den Überleitungsrechnungen sind – soweit relevant – die folgenden Posten separat auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">(a) laufender Dienstzeitaufwand(b) Zinserträge beziehungsweise Zinsaufwendungen(c) Neubewertungen der Nettoschuld (des Nettovermögenswertes) mit getrenntem Ausweis:<ul style="list-style-type: none">(i) des Ertrags aus dem Planvermögen (soweit nicht im Nettozinsergebnis enthalten)(ii) versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste aus Änderungen der biometrischen Annahmen(iii) versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen(iv) der Auswirkung der Anwendung der Obergrenze für den Nettovermögenswert (soweit nicht im Nettozinsergebnis enthalten)(d) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (einschließlich Plankürzungen) sowie Gewinne und Verluste aus Abgeltungen(e) Auswirkungen von Wechselkursänderungen(f) Beiträge zum Plan (getrennte Angabe für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge)(g) Zahlungen an Arbeitnehmer aus dem Plan(h) Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen und -veräußerungen

IAS 19R.142	Aufgliederung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens in Vermögensklassen unter Berücksichtigung von Art und Risiko der Vermögenswerte
IAS 19R.143	Angabe des beizulegenden Zeitwertes der eigenen als Planvermögen gehaltenen, übertragbaren Finanzinstrumente sowie des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens, das durch das berichtende Unternehmen als Immobilie oder in Form anderer Vermögenswerte selbst genutzt wird
IAS 19R.144	Angabe der wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen für die Ermittlung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung; die Angabe soll nicht in Bandbreiten, sondern in verdichteter Form als einwertiger Prozentsatz, gegebenenfalls unter Durchschnittsbildung von Konzernwerten, erfolgen
IAS 19R.140, 141	Wie bisher sind die Auswirkungen leistungsorientierter Pläne auf Bilanz und Gesamtergebnisrechnung durch eine Reihe von Überleitungsrechnungen transparent darzustellen. IAS 19 forderte bereits bisher Überleitungsrechnungen für den Barwert der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung, den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens sowie hinsichtlich etwaiger Erstattungsansprüche. Darüber hinaus sind nach IAS 19R Überleitungsrechnungen für die bilanzierte Nettoschuld (beziehungsweise den bilanzierten Nettovermögenswert) und die Auswirkung der Anwendung der Obergrenze auf den Nettovermögenswert (asset ceiling) erforderlich. Gegenstand der Überleitungsrechnungen ist die Fortentwicklung der jeweiligen Anfangsbestände auf die Werte zum Bilanzstichtag unter gesonderter Angabe der im Standard aufgeführten Einzeleffekte. Nachdem mit IAS 19R sämtliche Glättungsmechanismen abgeschafft wurden mit der Folge, dass tatsächliche und bilanzierte Pensionsverpflichtung nunmehr übereinstimmen, erübrigts sich die bisherige Überleitung des Barwertes der Bruttopenionsverpflichtung und des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens (Finanzierungsstatus) auf die in der Bilanz angesetzten Vermögenswerte und Schulden.
IAS 19R.141(c) (ii) u. (iii)	Bei Anwendung des IAS 19R ist die auf versicherungsmathematische Gewinne und Verluste zurückzuführende Veränderung der Pensionsverpflichtung in den Überleitungsrechnungen getrennt für biometrische und finanzielle Annahmen anzugeben. Bislang genügte die Angabe der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste in einem Gesamtbetrag. Biometrische Annahmen sind beispielsweise in Bezug auf Sterblichkeit, Fluktuation, Invalidisierung oder Frühpensionierung zu treffen. Finanzielle Annahmen betreffen zum Beispiel den Diskontierungszinssatz, künftige Gehalts- und Rentenanpassungen oder – sofern relevant – Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung.
IAS 19R.141(c) (iv)	Als Teil der Neubewertungen ist in den Überleitungsrechnungen auch – sofern relevant – der Betrag der Vermögenswertanpassung aus der Anwendung der Obergrenze auf einen Nettovermögenswert (asset ceiling) separat anzugeben. Neben der quantitativen Angabe der in der Neubewertungskomponente erfassten Vermögenswertanpassung sind Ausführungen zur Ermittlung des Höchstbetrags vorzunehmen. Dabei ist anzugeben, inwiefern der mit dem Nettovermögenswert verbundene wirtschaftliche Nutzen aus Rückerstattungen beziehungsweise reduzierten künftigen Beitragszahlungen herröhrt. Die im Zusammenhang mit den Überleitungsrechnungen geforderten Angaben sind nach IAS 19R umfangreicher als bisher.

-
- IAS 19R.142** IAS 19R verlangt außerdem eine Aufgliederung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens in Vermögensklassen. Die Abgrenzung der Vermögensklassen hat zunächst auf Basis von Art und Risiko der Vermögenswerte zu erfolgen. Darüber hinaus ist für die Aufgliederung zu berücksichtigen, ob für die jeweiligen Vermögenswerte Börsenpreise an einem aktiven Markt vorliegen oder nicht. Damit ist bei Anwendung des IAS 19R eine detailliertere Aufgliederung des Planvermögens vorzunehmen als bisher. Nach dem bisherigen Standard war lediglich für jede Hauptkategorie des Planvermögens der prozentuale Anteil am Gesamtbetrag des Planvermögens oder der jeweilige absolute Betrag anzugeben. IAS 19R enthält für die Neuregelung eine beispielhafte Aufgliederung des Planvermögens.

Sind im Zuge der Überarbeitung des IAS 19 bisher erforderliche Angaben entfallen?

Mit der Neufassung des IAS 19 entfallen auch einige der bislang für leistungsorientierte Pläne geforderten Angaben.

Nachdem für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste das bisherige Methodenwahlrecht abgeschafft wurde und nur noch deren Erfassung im sonstigen Ergebnis zulässig ist, entfällt die bisher geforderte Angabe hinsichtlich der für versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gewählten Erfassungsmethode (IAS 19.120A(a)).

Infolge der zu Periodenbeginn nunmehr typisiert vorzunehmenden Festlegung des erwarteten Ertrags aus dem Planvermögen erübrigen sich bei Anwendung des IAS 19R die Angaben zur Bestimmung der Renditeerwartung (IAS 19.120A(l)).

Darüber hinaus entfällt die bislang nach IAS 19.120A(p) geforderte historische Übersicht, wonach – jeweils für das Berichtsjahr und die vier vorangegangenen Geschäftsjahre – der Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung, der beizulegende Zeitwert des Planvermögens, der aus ihrer Gegenüberstellung resultierende Überschuss beziehungsweise Fehlbetrag des Plans sowie erfahrungsbedingte Berichtigungen anzugeben waren.

6.2.2 Erläuterung der Charakteristika leistungsorientierter Pläne

- IAS 19R.139–147** Die nach IAS 19R vorzunehmende Beschreibung der Merkmale leistungsorientierter Pensionspläne fällt umfangreicher aus als bisher. Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen Überblick über die im Rahmen dieser Zielsetzung vorzunehmenden Angaben.

IAS 19R.139	<p>(a) Informationen über die Merkmale der leistungsorientierten Pensionspläne einschließlich einer Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) der Art der durch den Plan gewährten Leistungen (zum Beispiel endgehaltsbasierte Leistungsformel oder beitragsorientierter Plan mit garantierter Mindestleistung) (ii) der rechtlichen Rahmenbedingungen, die für den Plan einschlägig sind (beispielsweise die Höhe etwaiger Mindestdotierungsvorschriften) (iii) sonstiger Zuständigkeiten anderer Unternehmen für die Verwaltung und Steuerung der Pläne (etwa Zuständigkeiten von Treuhändern oder Mitgliedern der Aufsichtsorgane des Plans) <p>(b) Eine Beschreibung der mit dem Pensionsplan verbundenen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist</p> <p>(c) Eine Beschreibung etwaiger Planänderungen oder -kürzungen sowie etwaiger Abgeltungen</p>
-------------	---

Wie auch im Rahmen der bisherigen Regelungen ist zunächst eine Beschreibung der leistungsorientierten Pläne vorzunehmen. Jedoch geht die Neuregelung über das bisherige Erfordernis einer allgemeinen Beschreibung der Art des Plans hinaus. Im Rahmen der Beschreibung der leistungsorientierten Pläne ist nunmehr auch auf die mit den Plänen verbundenen Risiken einzugehen. Im Fokus der Risikoberichterstattung stehen dabei ungewöhnliche, unternehmensindividuelle und planspezifische Risiken, die im Hinblick auf die Ausfinanzierung der eingegangenen Verpflichtungen und die damit verbundenen Zahlungsströme bestehen. Eine Beschreibung von allgemeinen Risiken, denen alle Unternehmen ausgesetzt sind, ist somit nicht erforderlich. Daneben sind etwaige Risikokonzentrationen aufzuzeigen. Eine (angabepflichtige) Risikokonzentration kann beispielsweise vorliegen, wenn das Unternehmen Planvermögen ausschließlich oder überwiegend in eine Anlageart investiert (sind beispielsweise die Planvermögenswerte ausschließlich in Aktien von Immobilienunternehmen investiert, besteht eine Risikokonzentration im Vermögensbestand, die sich auf die Ausfinanzierung des Plans auswirken kann).

Daneben sind die regulatorischen Rahmenbedingungen sowie die Zuständigkeiten anderer Unternehmen für die Verwaltung und Steuerung der leistungsorientierten Pläne (Pension Governance) darzustellen. Eine Beschreibung der Zuständigkeiten des berichtenden Unternehmens für die Verwaltung und Steuerung der Pläne ist ebenfalls vorzunehmen; jedoch ergibt sich diese Verpflichtung aus der dritten übergeordneten Zielsetzung, wonach das Unternehmen über eine etwaig implementierte Strategie für das Asset Liability Matching (ALM) berichten muss (vgl. Abschnitt 6.2.3).

6.2.3 Erläuterungen zu Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit der künftigen Liquiditätsbelastung

Zur Erfüllung dieser Zielsetzung hat ein Unternehmen die im Folgenden genannten Angaben zu machen.

IAS 19R.145	(a) Sensitivitätsanalysen für die leistungsorientierte Bruttopenionsverpflichtung für Änderungen wesentlicher versicherungsmathematischer Annahmen (b) Eine Darstellung der den Sensitivitätsanalysen zugrunde liegenden Methoden und Annahmen sowie gegebenenfalls der Grenzen im Aussagegehalt (c) In der Berichtsperiode vorgenommene Änderungen bei den Methoden und Annahmen für die Sensitivitätsanalysen sowie die Gründe für diese Änderungen
IAS 19R.146	Eine Beschreibung etwaiger Strategien zur Steuerung der Aktiv-Passiv-Struktur (Asset Liability Matching) einschließlich der Darstellung der angewandten Verfahren zur Steuerung der Risiken, wie den Einsatz von Derivaten
IAS 19R.147	Angaben zu den Auswirkungen des leistungsorientierten Plans auf die künftigen Cashflows des Unternehmens, einschließlich: (a) einer Beschreibung sämtlicher Maßnahmen zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen sowie der Ausfinanzierungsstrategie (b) erwarteter Beitragszahlungen an den Plan für die Folgeperiode (c) Informationen über die Fälligkeitsstruktur der Altersversorgungsverpflichtungen

Die vorgenannten Angaben sollen dem Abschlussleser aufzeigen, wie sich die leistungsorientierten Pläne auf Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme des Unternehmens auswirken. Neben quantitativen Darstellungen sind umfangreiche Erläuterungen vorzunehmen.

- IAS 19R.145(a) Während der bisherige Standard *Sensitivitätsanalysen* nur im Zusammenhang mit Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung forderte, weitet IAS 19R die Durchführung von Sensitivitätsanalysen auf alle unternehmensindividuell wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen aus, für die am Stichtag mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine künftige Änderung erwartet wird. Mit den Sensitivitätsanalysen soll den Abschlussadressaten aufgezeigt werden, wie sich die leistungsorientierte Bruttopenionsverpflichtung bei (isolierter) Änderung einer versicherungsmathematischen Annahme ändern würde. Dabei sind den Sensitivitätsanalysen die für die anschließende Rechnungsperiode erwarteten Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen zugrunde zu legen.
- IAS 19R.145(b),
(c) Für die Sensitivitätsanalysen sind die ihnen zugrunde liegenden Berechnungsverfahren und Annahmen anzugeben und die Grenzen der angewandten Berechnungsverfahren im Hinblick auf ihren Aussagegehalt aufzuzeigen. Sofern die Berechnungsverfahren beziehungsweise Annahmen in der Berichtsperiode geändert wurden, ist dies im Anhang zu begründen.

-
- IAS 19R.146** Sofern Unternehmen eine Strategie zum ALM implementiert haben, ist eine Beschreibung dieser Strategie in den Anhang aufzunehmen. Mit dieser Darstellung soll den Adressaten ein Einblick in das Risikomanagementsystem für die betrieblichen Versorgungswerke vermittelt und aufgezeigt werden, wie die Unternehmen die mit den künftigen unsicheren Liquiditätsbelastungen verbundenen Risiken aktiv steuern. Dabei geht es im Kern um die Strategien des Managements, die erwarteten Pensionszahlungen optimal durch eine Investitionsstrategie für das Planvermögen auszufinanzieren. Die Angabepflichten umfassen dabei – sofern einschlägig – Ausführungen zur Nutzung von Annuitäten oder zum Einsatz von Derivaten, die im Pensionsbereich beispielsweise dazu eingesetzt werden können, biometrische Risiken wie das Langlebigkeitsrisiko der Pensionäre durch sogenannte Langlebigkeits-Swaps abzusichern.
- IAS 19R.147** In engem Zusammenhang mit den Angaben zum ALM stehen die Anforderungen, die Auswirkungen der leistungsorientierten Pläne auf die künftigen Zahlungsströme transparent zu erläutern, indem Maßnahmen zur Ausfinanzierung der Pensionsverpflichtungen sowie die Ausfinanzierungsstrategie darzustellen sind. Die für die Folgeperiode erwarteten Beitragszahlungen in den Plan sollen ebenso angegeben werden wie Informationen über das Fälligkeitsprofil der leistungsorientierten Altersversorgungsverpflichtungen. Dazu gehören die Angabe der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der Verpflichtungen sowie gegebenenfalls eine weitergehende Differenzierung der künftigen Auszahlungszeitpunkte.

6.2.4 Zwischenfazit

- IAS 19R.136, 138** Sämtliche Angaben sind an den Informationsbedürfnissen der Adressaten auszurichten. Um die drei übergeordneten Zielsetzungen zu erreichen, müssen der erforderliche Detaillierungsgrad sowie eine etwaige Schwerpunktsetzung unternehmensspezifisch beurteilt werden.

Gerade wenn im Konzernabschluss über mehrere Pläne berichtet wird, kann gegebenenfalls eine Desaggregation beziehungsweise Aufgliederung einzelner Angaben erforderlich sein: Weisen einzelne Pläne beispielsweise eine völlig unterschiedliche Risikostruktur auf, sollten die entsprechenden Angaben separat für die wesentlichen Pläne vorgenommen werden. Nur so wird der übergeordneten Zielsetzung Rechnung getragen, dass sich der Adressat ein Bild von den bestehenden Pensionsplänen und den mit ihnen verbundenen Risiken verschaffen können muss. Ein Unternehmen kann beispielsweise seine Angaben zu leistungsorientierten Pensionsplänen nach einem oder mehreren der folgenden Merkmale aufgliedern:

- unterschiedliche geografische Standorte
- unterschiedliche Merkmale wie Festgehalts- oder Endgehaltspläne oder Pläne, die medizinische Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen
- unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen
- unterschiedliche Berichtssegmente
- unterschiedliche Maßnahmen zur Ausfinanzierung (zum Beispiel Pläne, die nicht extern finanziert sind, und Pläne, die vollständig oder teilweise extern finanziert sind)

IAS 19R.137

Neben den Entscheidungen bezüglich Detaillierungsgrad, Schwerpunktsetzung und Aggregationsniveau der Angaben muss beurteilt werden, ob die Abschlussadressaten weitere (qualitative) Informationen benötigen, um die angegebenen quantitativen Informationen würdigen zu können. IAS 19R schlägt beispielsweise eine Aufgliederung des Barwertes der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung vor, in der zwischen der Art, den Merkmalen und den Risiken der Verpflichtung unterschieden wird. So ist zum Beispiel eine Aufgliederung des Verpflichtungsbarwertes nach Art der Versorgungsberechtigten in aktive und ausgeschiedene Anwärter sowie Pensionäre denkbar. Auch eine Unterscheidung in unverfallbare und verfallbare Anwartschaften bietet hilfreiche Informationen.

Welche Auswirkungen ergeben sich aus den erweiterten Angabepflichten für die internen Prozesse?

Das neue Anhangkonzept sieht nicht nur umfangreichere Angaben als bisher vor. Im Mittelpunkt der neuen Angabeerfordernisse stehen unternehmensindividuelle Beurteilungen hinsichtlich des notwendigen Detaillierungsgrads sowie etwaiger Schwerpunktsetzungen für die Angaben. Weiterhin sind Entscheidungen über eine Aggregation beziehungsweise Desaggregation von Angaben zu treffen, um den Adressaten Informationen zur Verfügung zu stellen, die detailliert genug sind, dass ihnen ein weitreichender Einblick in die bestehenden leistungsorientierten Versorgungszusagen einschließlich deren Risikostruktur und etwaiger Risikokonzentrationen gewährt wird. Daneben sind die Strategien des Unternehmens zum Umgang mit den Risiken und die Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens sowie die Zuständigkeiten anderer Unternehmen für die Verwaltung und Steuerung der Pläne (Pension Governance) aufzuzeigen. Vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten können freiwillige Zusatzinformationen geboten sein, um die mit dem Anhangkonzept verfolgten Zielsetzungen zu erreichen.

Gerade bei Unternehmen mit weltweiten Pensionsplänen kann es daher im Hinblick auf die Erfassung, Auswertung und Darstellung der Einzelinformationen erforderlich werden, neue Abfrageprozesse zu implementieren beziehungsweise die bestehenden Abfrageprozesse anzupassen. Für die geforderte umfassende Beschreibung der Risiken der weltweiten Pensionspläne und der Strategien zum Umgang mit den Risiken sowie der Zuständigkeiten für die Verwaltung und Steuerung der Pensionspläne müssen die jeweiligen Versorgungsverpflichtungen quantitativ und qualitativ erfasst und die bestehenden Versorgungswerke im Hinblick auf interne Richtlinien und rechtliche Rahmenbedingungen sowie hinsichtlich der bestehenden Kontrollprozesse und -organe zur Risikosteuerung analysiert werden. Daneben ist das jeweils zugrunde liegende Finanzierungsmodell mit den Maßnahmen zur Liquiditätssicherung und der Anlagestrategie (ALM) zu erfassen.

Die Kenntnis des Risikomanagementsystems für die weltweiten betrieblichen Versorgungswerke ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausgestaltung der neuen Angabeerfordernisse. Hier sollte frühstmöglich investiert werden, um die nach IAS 19R erforderlichen Informationen rechtzeitig zu erheben.

Sind die neuen Angabeerfordernisse des IAS 19R vollumfänglich retrospektiv umzusetzen?

IAS 19R ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Die mit IAS 19R einhergehenden Änderungen sind retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 umzusetzen. Dies hat zur Folge, dass – bei kalenderjahresgleichem Geschäftsjahr – für die Anhangangaben des Jahres 2013 die entsprechenden Vergleichsinformationen für das Jahr 2012 anzugeben sind. Für die Angaben zu den Sensitivitätsanalysen ist jedoch eine Erleichterung dahingehend vorgesehen, dass für Berichtsperioden, die vor dem 1. Januar 2014 beginnen, auf Vergleichsinformationen verzichtet werden kann. Für alle übrigen Angaben enthält IAS 19R keine Erleichterungen, sodass sie bereits für die Vergleichsperiode 2012 vollumfänglich vorzunehmen sind.

6.3

Angabepflichten bei gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber (multi-employer plans)

IAS 19R.33,
IAS 19.29

Für leistungsorientierte gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber, die aufgrund ausreichend zur Verfügung stehender Informationen nach den für leistungsorientierte Pläne geltenden Grundsätzen bilanziert werden, gelten die in Abschnitt 6.2 dargestellten Angabepflichten uneingeschränkt.

IAS 19R.148

Darüber hinaus sieht der neu gefasste Standard – zum einen über die bisherigen Angabeerfordernisse und zum anderen über die mit IAS 19R erweiterten Angaben zu klassischen leistungsorientierten Plänen hinausgehend – weitere Angaben vor, um den besonderen Merkmalen leistungsorientierter gemeinschaftlicher Pläne mehrerer Arbeitgeber, insbesondere der mit diesen Plänen verbundenen spezifischen Risikodisposition, Rechnung zu tragen. Die zusätzlichen Angabeerfordernisse gelten für alle leistungsorientierten Pläne mehrerer Arbeitgeber, unabhängig davon, ob sie als leistungs- oder beitragsorientierte Pläne bilanziert werden. Die Zusatzangaben werden in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

IAS 19R.148	<p>Angaben zu einer Beteiligung an einem leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine Darstellung der Maßnahmen zur Ausfinanzierung einschließlich der Methode für die Ermittlung der Beiträge des Unternehmens und etwaiger Mindestdotierungsverpflichtungen (b) eine Darstellung, in welchem Umfang das berichtende Unternehmen nach den Regelungen des gemeinschaftlichen Plans mehrerer Arbeitgeber gegebenenfalls für die Verpflichtungen anderer Planteilnehmer haftet (c) eine Beschreibung etwaiger Vereinbarungen für die Verteilung einer Überdeckung beziehungsweise den Ausgleich einer Unterdeckung durch die Planteilnehmer bei Schließung des Plans oder aufgrund des Ausscheidens des berichtenden Unternehmens aus dem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber (d) zusätzliche Angaben für leistungsorientierte gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber, die nach den für beitragsorientierte Pläne geltenden Grundsätzen bilanziert werden: <ul style="list-style-type: none"> (i) die Tatsache, dass der Plan ein leistungsorientierter Plan ist* (ii) aus welchem Grund keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um den Plan als leistungsorientierten Plan zu bilanzieren* (iii) die erwarteten Beitragszahlungen für das folgende Geschäftsjahr (iv) Informationen über eine Unter- oder Überdeckung des Plans, die sich auf die Höhe künftiger Beitragszahlungen auswirken könnte, einschließlich der zur Bestimmung der Unter- oder Überdeckung verwendeten Grundlagen sowie etwaiger Auswirkungen für das Unternehmen* (v) ein Hinweis auf den Umfang der Teilnahme des Unternehmens an dem Plan im Vergleich zu anderen teilnehmenden Unternehmen
IAS 19.30	<p>* Diese Angabepflichten galten auch nach IAS 19, wenn ein Unternehmen seine Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber mangels ausreichender Informationen wie einen beitragsorientierten Plan erfasst hat.</p>

Für leistungsorientiert ausgestaltete gemeinschaftliche Pläne mehrerer Arbeitgeber, die als leistungsorientierte Pläne bilanziert werden, sind die in der Übersicht aufgeführten Angaben nach IAS 19R.148(a)–(c) zusätzlich zu den allgemeinen Angaben für leistungsorientierte Pläne (IAS 19R.135–147) vorzunehmen. Sofern ein leistungsorientierter Gemeinschaftsplan mangels ausreichender Informationen wie ein beitragsorientierter Plan bilanziert wird, ersetzen die Angaben nach IAS 19R.148(a)–(d) die für leistungsorientierte Pläne geltenden Angaben gemäß IAS 19R.139–147. Die für alle leistungsorientierten Pläne geltenden allgemeinen Grundsätze (IAS 19R.135–138) sind jedoch auch für leistungsorientiert gestaltete, aber beitragsorientiert bilanzierte Gemeinschaftspläne verpflichtend. Daher sind auch für die spezifischen Angaben zu leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber, unabhängig davon, ob sie leistungs- oder beitragsorientiert bilanziert werden, Entscheidungen in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Angaben, hinsichtlich etwaiger Schwerpunktsetzungen, über Aggregation oder Desaggregation von Angaben und über die Notwendigkeit weiterer (qualitativer) Informationen zu treffen, um die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten zu reflektieren.

Welche Auswirkungen ergeben sich aus den erweiterten Angabepflichten für die internen Prozesse?

Unabhängig davon, ob ein leistungsorientierter Gemeinschaftsplan mehrerer Arbeitgeber nach leistungs- oder beitragorientierten Grundsätzen bilanziert wird, verlangt der neu gefasste Standard umfangreichere Angaben als bisher. Gerade bei Unternehmen mit weltweiten Pensionsplänen kann es daher im Hinblick auf die Erfassung, Auswertung und Darstellung der Einzelinformationen erforderlich werden, neue Abfrageprozesse zu implementieren beziehungsweise die bestehenden Abfrageprozesse anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass ein rechtzeitiges Auseinandersetzen mit den geänderten Anforderungen unabdingbar ist.

Vgl. zu den Anforderungen an die internen (Berichts-)Prozesse auch die Ausführungen in Abschnitt 6.2.4.

6.4

Leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen (group plans)

IAS 19R.40, 41

Die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung, beispielsweise einem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen, teilen, wurde in der Neufassung des Standards unverändert beibehalten. Durch den Konzernbezug unterscheiden sich leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen, von den zuvor thematisierten gemeinschaftlichen Plänen mehrerer Arbeitgeber.

Auch die Angabepflichten gelten grundsätzlich unverändert. Zwar wirken sich die mit IAS 19R einhergehende Erweiterung der allgemeinen Angabeerfordernisse sowie das veränderte Anhangkonzept auch auf diese Pläne aus. Die spezifischen Angaben für diese Pläne bleiben jedoch – mit einer Ausnahme – unverändert.

IAS 19R.149

Im Einzelnen sind für Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen, folgende Angaben erforderlich:

- (a) die vertragliche Vereinbarung oder die geltende Richtlinie für die Weiterbelastung der leistungsorientierten Nettokosten oder die Tatsache, dass es keine Regelung gibt
- (b) die Richtlinie für die Ermittlung des vom Unternehmen zu zahlenden Betrags
- (c) alle in IAS 19R.135–147 geforderten Angaben über den Plan, wenn das Unternehmen den nach IAS 19R.41 im Konzernverbund umgelegten Nettopensionsaufwand erfasst, beziehungsweise
- (d) die in IAS 19R.135–137, 139, 142–144 sowie 147(a) und (b) geforderten Angaben, wenn das Unternehmen gemäß der alternativen Vorgehensweise nach IAS 19R.41 den für die Berichtsperiode zu zahlenden Beitrag bilanziert

-
- IAS 19R.150** Im Zuge der Neufassung des IAS 19 wurde zudem eine Erleichterungsvorschrift eingeführt, wonach für die in IAS 19.149(c) und (d) geforderten Angaben unter bestimmten Voraussetzungen auf die Angaben im Abschluss eines anderen Unternehmens verwiesen werden kann. Dieser Querverweis auf die Angaben im Abschluss eines anderen Konzernunternehmens ist jedoch nur dann zulässig, wenn:
- die für den Plan geforderten Angaben in dem Abschluss des anderen Konzernunternehmens gesondert dargestellt und als Angaben für Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen, kenntlich gemacht werden und
 - der Abschluss des anderen Konzernunternehmens den Abschlussadressaten in gleicher Weise und zum selben Zeitpunkt (oder früher) wie der Abschluss des befreiten Unternehmens zugänglich ist.

Wie wirkt sich IFRS 10 auf leistungsorientierte Pläne, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen, aus?

IFRS 10 führt ein neuartiges, gegenüber den bisherigen Regelungen des IAS 27 vollständig verändertes Beherrschungskonzept ein. Unternehmen mit leistungsorientierten Plänen, die Risiken zwischen mehreren Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung teilen, müssen bei Anwendung des IFRS 10 eine Neubeurteilung vornehmen und würdigen, inwiefern sie den Tatbestand der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung noch erfüllen.

6.5 Weitere Angabepflichten für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- IAS 19R.151** IAS 19R enthält unverändert den Hinweis, dass ein Unternehmen Informationen zu Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie für Personen in Schlüsselpositionen des Managements bereitzustellen hat, soweit diese Informationen nach IAS 24 anzugeben sind.
- IAS 19R.152** Daneben hat ein Unternehmen gegebenenfalls nach IAS 37 Informationen über Eventualverbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzugeben.

Kurzfristige und andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer

IAS 19R.8

Im Zuge der Änderung des IAS 19 wurden die Definitionen für kurz- und langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer neu gefasst. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Kategorien ist vor dem Hintergrund ihres Ausweises in der Bilanz und ihrer unterschiedlichen Bewertung von Bedeutung. Nach den bisherigen Regelungen wurden kurzfristig fällige Leistungen als Leistungen des Unternehmens an Arbeitnehmer definiert, die innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Periode, in der die entsprechenden Arbeitsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe fällig waren. Im Umkehrschluss lagen andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer bislang vor, wenn die Leistungen an Arbeitnehmer nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Periodenende fällig waren. Nach der Neuregelung liegen *kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer* vor, wenn das Unternehmen erwartet, dass die Leistungen vollständig innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, in dem die Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen erbracht haben, beglichen werden. *Andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer* sind alle Leistungen, bei denen es sich nicht um kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses handelt.

Mit der Neufassung der Definitionen ergeben sich im Wesentlichen drei Änderungen:

- Für die Abgrenzung kurz- und langfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmer wird nicht mehr auf ihre Fälligkeit abgestellt. Ausschlaggebend ist nunmehr der erwartete Zeitpunkt, in dem die Leistungen durch das Unternehmen beglichen sein werden.
- Die neuen Definitionen sind zudem durch das Kriterium der Vollständigkeit geprägt. Danach liegen kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer nur vor, wenn das Unternehmen erwartet, dass die Leistungen *vollständig* innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres beglichen werden.
- Schließlich wurde konkretisiert, dass für die Klassifizierung der Leistungen nicht mehr auf die zwölf Monate nach dem *Ende der Periode*, sondern auf die zwölf Monate *nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres* abzustellen ist. Diese Änderung dient der Klarstellung, dass die Beurteilung, ob eine kurz- oder eine langfristig fällige Leistung vorliegt, ausschließlich am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen ist.

IAS 19R.10

Der neu gefasste Standard gibt zudem Leitlinien für eine etwaige Umklassifizierung zwischen kurz- und langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer vor. Dabei wird klargestellt, dass eine Umgliederung kurzfristiger Leistungen in andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer dann nicht erforderlich ist, wenn sich die unternehmerische Erwartung hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Leistungen vollständig beglichen sein werden, nur vorübergehend ändert. Ändern sich hingegen die Merkmale der zugesagten Leistung oder hat sich die Erwartung des Unternehmens bezüglich des Zeitpunktes der vollständigen Leistungserbringung nicht nur vorübergehend geändert, ist zu überprüfen, ob eine Umklassifizierung der ursprünglich kurzfristigen Leistungen in andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer vorzunehmen ist.

Im Fall einer Änderung der Klassifizierung sind die abweichenden Bewertungsvorschriften zu beachten. Während kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer vergleichsweise einfach zu bewerten sind, sind im Rahmen der Bewertung langfristig fälliger Leistungen versicherungsmathematische Annahmen zu treffen und die künftig erwarteten Auszahlungen zu diskontieren.

Infolge der neu gefassten Definitionen müssen die Bilanzierenden bei erstmaliger Anwendung des IAS 19R ihre bisherige Klassifizierung der Leistungen an Arbeitnehmer als kurz- beziehungsweise langfristig fällige Leistungen überprüfen. Daneben wird die vorgenommene Klassifizierung fortlaufend zu überprüfen sein, insbesondere wenn sich die Erwartung des Unternehmens hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die den Arbeitnehmern zugesagten Leistungen vollständig beglichen sein werden, ändert.

IAS 1.69

Die Würdigung, ob die jeweiligen Leistungen an Arbeitnehmer in der Bilanz als kurz- oder langfristige Verpflichtungen auszuweisen sind, hat unabhängig von der Klassifizierung als kurz- oder langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer im Sinne des IAS 19R zu erfolgen. Daher ist es denkbar, dass Leistungen, die nach den Grundsätzen des IAS 19R als langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer zu klassifizieren sind, für Zwecke des Ausweises in der Bilanz (anteilig) den kurzfristigen Verpflichtungen zuzuordnen sind.

ANWENDUNGSBEISPIELE

Beispiel 1: Urlaubsrückstellung

Ein Unternehmen gewährt seinen Mitarbeitern Urlaub, der bei Nichtinanspruchnahme in einem Kalenderjahr unbegrenzt in die Folgejahre vorgetragen werden kann. Die Mitarbeiter können ihren Resturlaub jederzeit in Anspruch nehmen. Es wird davon ausgegangen, dass das Geschäftsjahr des Unternehmens dem Kalenderjahr entspricht.

Nach der bisherigen Regelung erfasste das Unternehmen für die am Abschlussstichtag von den Mitarbeitern noch nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage eine Rückstellung für kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer. Da die Mitarbeiter die bis zum Periodenende nicht genommenen Urlaubstage in der Folgeperiode uneingeschränkt in Anspruch nehmen können, war die Urlaubsrückstellung bislang vollständig den kurzfristig fälligen Leistungen zuzuordnen. Auf das in der Vergangenheit beobachtbare Inanspruchnahmeverhalten der Mitarbeiter kam es bislang nicht an.

Nach IAS 19R ist nunmehr zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Bilanzierende – auf Basis seiner Erfahrungen aus der Vergangenheit – von einer Inanspruchnahme der bis zum Abschlussstichtag nicht genommenen Urlaubstage in dem unmittelbar nachfolgenden Geschäftsjahr und in den weiteren Folgeperioden ausgeht. Erwartet das Unternehmen eine vollständige Inanspruchnahme der am Abschlussstichtag noch ausstehenden Urlaubstage innerhalb der auf den Stichtag folgenden zwölf Monate, ist die Urlaubsrückstellung als kurzfristig fällige Leistung an Arbeitnehmer einzustufen. Rechnet das Unternehmen hingegen nicht mit einer vollständigen Verwendung des Resturlaubs in dem auf den Stichtag unmittelbar folgenden Geschäftsjahr, ist die Rückstellung vollständig den langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzuordnen.

Beispiel 2: Bonusrückstellung

Ein Unternehmen gewährt bestimmten Mitarbeitern für ihre im Jahr 01 geleisteten Dienste einen Bonus. Die Mitarbeiter haben die Wahl, sich den Bonus als Einmalbetrag oder in mehreren Raten auszahlen zu lassen. Daneben kann der Auszahlungszeitpunkt von den Mitarbeitern frei gewählt werden. Eine Auszahlung kann jedoch frühestens ab Mitte des Jahres 02 angefordert werden. Das Steuerrecht des Sitzstaates des Unternehmens sieht eine geringere Steuerbelastung für die Bonusempfänger vor, wenn der Bonus erst nach Ablauf des Jahres 03 ausgezahlt wird.

Im Rahmen der Altregelung war die Bonusrückstellung am Ende des Jahres 01 in vollem Umfang den kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzuordnen, da die begünstigten Mitarbeiter ihren Bonus im Jahr 02 vollständig hätten Anspruch nehmen können. Nach der neuen Regelung ist hingegen auf die Erwartung des Unternehmens abzustellen. Geht das Unternehmen – auf Basis seiner Erfahrungen aus der Vergangenheit – davon aus, dass ein Teil des Bonusanspruchs nicht im Jahr 02, sondern später abgerufen wird, ist der Gesamtbetrag der Bonusrückstellung am Ende des Jahres 01 als andere langfristig fällige Leistung an Arbeitnehmer zu klassifizieren. Erwartet das Unternehmen jedoch die vollständige Auszahlung der Boni im Jahr 02, ist die gesamte Bonusrückstellung im Bereich der kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer einzuordnen.

Fazit: Nachdem für die Abgrenzung kurz- und langfristiger Leistungen an Arbeitnehmer nicht mehr auf die Fälligkeit, sondern auf den erwarteten Zeitpunkt abgestellt wird, in dem die Leistungen durch das Unternehmen vollständig beglichen sein werden, kann es bei Anwendung des IAS 19R zu einer Änderung der bisher vorgenommenen Klassifizierung kommen. Ob es allerdings zu einer Umklassifizierung bei Anwendung des neuen Standards kommt, hängt nicht zuletzt davon ab, auf welcher Ebene das Kriterium der Vollständigkeit geprüft wird. Vgl. hierzu im Detail die Ausführungen unten.

Mit IAS 19R wurde für die Abgrenzung kurz- und langfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmer unter anderem das Kriterium der Vollständigkeit eingeführt. Kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer liegen danach nur vor, wenn das Unternehmen erwartet, dass die Leistungen *vollständig* (wholly) innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres beglichen werden. Allerdings enthält IAS 19R keine Anwendungshinweise, auf welcher Ebene das Vollständigkeitskriterium zu überprüfen ist. Neben einer Würdigung auf Ebene des einzelnen Mitarbeiters oder bestimmter Arbeitnehmergruppen kommt für die Überprüfung der Vollständigkeit auch die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer für die betreffende Leistung in Betracht.

IAS 19R.BC20, BC21

Das IASB hat hierzu klargestellt, dass für die Klassifizierung von Leistungen an Arbeitnehmer die für die einzelnen Leistungsarten charakteristischen Merkmale im Vordergrund stehen sollen. Daneben wies das IASB darauf hin, dass eine Würdigung der Zuordnung von Leistungen auf Ebene der einzelnen Mitarbeiter nicht praktikabel sei. Auch reflektierte ein derartiges Vorgehen nicht die mit der Klassifizierung der Leistungen an Arbeitnehmer verfolgte Zielsetzung. Aus diesen Äußerungen des IASB lässt sich ableiten, dass die Entscheidung bezüglich der Zuordnung einer Leistung an Arbeitnehmer auf Basis einer Gesamtbetrachtung aller von der Leistungsart begünstigten Arbeitnehmer vorgenommen werden sollte.

Wann ist eine Umklassifizierung zwischen kurz- und langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer vorzunehmen?

Der neu gefasste Standard enthält eine Regelung, derzufolge eine Umklassifizierung kurzfristig fälliger Leistungen in andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer dann nicht erforderlich ist, wenn sich die unternehmerische Erwartung hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Leistungen vollständig beglichen sein werden, nur *vorübergehend* ändert. Ändern sich hingegen die Merkmale der zugesagten Leistung oder hat sich die Erwartung des Unternehmens über den Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung nicht nur vorübergehend geändert, ist zu überprüfen, ob eine Umklassifizierung der ursprünglich kurzfristigen Leistungen in andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer vorzunehmen ist.

Eine Umklassifizierung langfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmer in kurzfristige Leistungen adressiert der neu gefasste Standard nicht explizit. Es liegt nahe, dass entsprechend der dargestellten Regelung vorgegangen werden kann, das heißt, eine Umklassifizierung von anderen langfristig fälligen Leistungen in kurzfristig fällige Leistungen kann unterbleiben, wenn sich die Erwartungen des Unternehmens in Bezug auf den Leistungszeitpunkt nur vorübergehend ändern.

ANWENDUNGSBEISPIEL

Änderung der Definition kurzfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmer – Maßgeblichkeit des Zwölfmonatszeitraums nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres

Im Rahmen der Neufassung der Definition kurzfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmer wurde klargestellt, dass für die Klassifizierung der Leistungen nicht mehr auf die zwölf Monate nach dem *Ende der Periode*, sondern auf die zwölf Monate *nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres* abzustellen ist. Das IASB sah diese Änderung als erforderlich an, um zu konkretisieren, dass die Beurteilung, ob eine Leistung nach IAS 19R als kurz- oder langfristig fällig einzustufen ist, nicht am Ende des Erdienungszeitraums, sondern am Abschlussstichtag vorzunehmen ist.

Beispiel: Ein Unternehmen, dessen Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, gewährt bestimmten Mitarbeitern der Vertriebsabteilung einen Bonus. Als Bemessungsgrundlage für den Bonus dienen die Produktverkäufe in dem Zeitraum Januar 02 bis Juni 02. Der Bonus gelangt im September 03 zur Auszahlung.

Am Abschlussstichtag 31. Dezember 02 ist die Bonusrückstellung den kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer zuzuordnen, da der Bonus im September 03 und damit innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag zur Auszahlung gelangt. Würde man diese Beurteilung hingegen am Ende des Erdienungszeitraums (Juni 02) vornehmen, wäre die Verpflichtung als langfristig fällige Leistung zu klassifizieren, da die Auszahlung – aus der Perspektive dieses Stichtags – erst nach Ablauf der Zwölfmonatsperiode erfolgt.

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- IAS 19R.159** Wie bisher stellen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (termination benefits) eine eigenständige Kategorie von Leistungen an Arbeitnehmer dar. Die Abgrenzung zu den anderen Leistungsarten ist erforderlich, da die Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nicht durch die vom Arbeitnehmer geleistete Arbeit begründet wird. Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses können von einem Unternehmen gewährt werden, um Arbeitsverhältnisse vor der regulären Pensionierung zu beenden; andererseits kann die Verpflichtung durch die Entscheidung eines Mitarbeiters, das Angebot zusätzlicher Leistungen zur Förderung eines freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens anzunehmen, entstehen.
- IAS 19R.162** Im Zuge der Änderung des Standards wurde die Definition von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses neu gefasst. Insbesondere wurde die Abgrenzung zu Leistungen, die im Austausch für Arbeitsleistungen gewährt werden, konkretisiert. Bisher waren Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Leistungen an Arbeitnehmer definiert, die daraus resultieren, dass entweder ein Unternehmen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Arbeitnehmers vor dem regulären Pensionierungszeitpunkt beschlossen hat oder ein Arbeitnehmer im Austausch für diese Leistungen freiwillig der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat. Die Neudeinition betont nun explizit, dass die Leistungen im Austausch für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers erfolgen. Daneben werden Indikatoren für das Vorliegen von Leistungen im Austausch für Arbeitsleistungen angeführt. Hängt die Leistungsgewährung von einer zu erbringenden Arbeitsleistung ab (hierzu gehören auch Leistungssteigerungen, insbesondere Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeitvereinbarungen) oder werden die Leistungen nach den Regelungen eines Versorgungsplans (employee benefit plan) gewährt, spricht dies dafür, dass die Leistungen Entgelt für Arbeitsleistung darstellen.
- IAS 19R.163** Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Leistungen an Arbeitnehmer können sich insbesondere dann ergeben, wenn zwischen der Vereinbarung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen tatsächlichem Ende ein längerer Zeitraum besteht. Diesbezüglich wird klargestellt, dass Leistungen an Arbeitnehmer dann Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darstellen, wenn sie auf der Entscheidung des Unternehmens beruhen, das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers zu beenden, und nicht von der Erbringung künftiger Arbeitsleistungen abhängen.

8.1 Ansatz – Neuregelung des Zeitpunktes der Erfassung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- IAS 19.133** Bislang waren Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfassen, wenn das Unternehmen nachweislich verpflichtet (demonstrably committed) war, entweder das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmergruppe vor dem Zeitpunkt der regulären Pensionierung zu beenden oder Leistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund eines Angebots zur Förderung eines freiwilligen vorzeitigen Ausscheidens zu erbringen.

-
- IAS 19R.165** Nach der Neuregelung hat ein Unternehmen die Verpflichtung für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und den zugehörigen (Personal-) Aufwand zu erfassen, wenn
- das Unternehmen das Angebot solcher Leistungen nicht mehr zurückziehen kann oder
 - das Unternehmen Kosten für eine Restrukturierung erfasst, die in den Anwendungsbereich von IAS 37 fällt und die Restrukturierung die Zahlung von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses umfasst.
- Ausschlaggebend ist der frühere der beiden Zeitpunkte.
- IAS 19R.167** Für Leistungen, die aufgrund der *Entscheidung eines Unternehmens, das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers zu beenden*, zu zahlen sind, kann das Unternehmen das Angebot nicht mehr zurückziehen, wenn es die betroffenen Arbeitnehmer über einen Plan hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses informiert hat, der alle folgenden Kriterien erfüllt:
- (a) Die für die Umsetzung des Plans erforderlichen Maßnahmen lassen den Schluss zu, dass wesentliche Änderungen am Plan unwahrscheinlich erscheinen.
 - (b) Der Plan nennt die Anzahl der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beendet werden soll, deren Arbeitsplatzkategorien oder Funktionen und deren Standorte sowie den erwarteten Umsetzungszeitpunkt.
 - (c) Der Plan legt die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses detailliert genug fest, damit die Arbeitnehmer die Art und die Höhe der Leistungen, die sie bei Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses erhalten, ermitteln können.
- IAS 19R.168** Für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die aufgrund der *Entscheidung eines Arbeitnehmers zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses* zu zahlen sind, ist der Zeitpunkt, in dem ein Unternehmen das Angebot solcher Leistungen nicht mehr zurückziehen kann, der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:
- wenn der Arbeitnehmer dem Angebot zustimmt
 - wenn die Möglichkeit des Unternehmens, ein unterbreitetes Angebot zurückzuziehen, außer Kraft tritt (zum Beispiel aufgrund einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Vorschrift oder sonstiger Beschränkungen)
- In Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls kann sich bei Anwendung des IAS 19R eine Verschiebung des bisherigen Erfassungszeitpunktes für die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben.

8.2

Bewertung

IAS 19R.169

Erwartet das Unternehmen, die vereinbarten Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, in dem diese Leistungen erfasst wurden, vollständig zu begleichen, sind bei der Bewertung die Vorschriften für kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer anzuwenden. Ist hingegen zu erwarten, dass die Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht vollständig innerhalb dieses Zwölftmonatszeitraums beglichen werden, folgt die Bewertung den für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer geltenden Regelungen. Nach den bisherigen Regelungen waren langfristig fällige Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Zinssatz zu diskontieren, der auf der Grundlage der Umlaufrenditen für erstrangige, festverzinsliche Industrieanleihen ermittelt wurde. Mit dem neu gefassten Standard ist zu erwarten, dass mehr Verpflichtungsbestände als bisher als langfristig fällig qualifizieren und insofern einer Diskontierung unterliegen.

Werden Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dergestalt vereinbart, dass sie zu einer Verbesserung der Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen, sind die für die Bewertung von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden Vorschriften anzuwenden.

ANWENDUNGSBEISPIEL

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (IAS 19R.170)

Ein Unternehmen plant die Schließung einer Betriebsstätte in zehn Monaten. Zu diesem Zeitpunkt sollen die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter beendet werden. Die Mitarbeiter sollen bis zur endgültigen Abwicklung und Schließung der Betriebsstätte weiterbeschäftigt und vergütet werden. Das Unternehmen kündigt gegenüber den Mitarbeitern einen Schließungsplan (plan of termination) mit folgenden Regelungen an:

Jeder Mitarbeiter, der bis zur endgültigen Schließung der Betriebsstätte im Unternehmen verbleibt und Arbeitsleistungen erbringt, erhält im Zeitpunkt der Betriebsstättenschließung eine Vergütung in Höhe von 30.000. Arbeitnehmer, die vor der Schließung der Betriebsstätte ausscheiden, erhalten mit ihrem Ausscheiden hingegen eine Vergütung von 10.000.

In der Betriebsstätte sind 120 Arbeitnehmer beschäftigt. Im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Schließungsplans geht das Unternehmen davon aus, dass 20 Mitarbeiter vor der endgültigen Abwicklung und Schließung der Betriebsstätte ausscheiden werden. Daher erwartet das Unternehmen aus dem Schließungsplan Mittelabflüsse von insgesamt $3.200.000 (20 \times 10.000 + 100 \times 30.000)$.

Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Leistung, die das Unternehmen im Austausch für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses gewährt, beträgt 10.000 pro Mitarbeiter. Dieser Betrag ist von dem Unternehmen in jedem Fall zu zahlen, unabhängig davon, ob der Mitarbeiter seine Arbeitsleistung bis zur endgültigen Schließung der Betriebsstätte erbringt oder vorher aus dem Unternehmen ausscheidet. Schlussendlich müssen jedoch alle Arbeitnehmer aufgrund des Beschlusses über die Betriebsstättenschließung das Unternehmen verlassen. Daher hat das Unternehmen Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Höhe von 1.200.000 (120 x 10.000) zu erfassen. Die Verpflichtung zur Zahlung dieses Betrags ist entweder im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung der Betriebsstätte oder – sofern früher – in dem Zeitpunkt zu erfassen, in dem das Unternehmen die mit der Betriebsstättenschließung verbundenen Restrukturierungsaufwendungen ansetzt.

Im Austausch für Arbeitsleistungen gewährte Leistungen

Alle weiteren Leistungen, die die Arbeitnehmer erhalten, wenn sie ihre Arbeitsleistungen bis zur endgültigen Schließung der Betriebsstätte erbringen, erfolgen im Austausch für die in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitsleistungen. Diese Leistungen sind als kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer zu bilanzieren, da das Unternehmen annahmegemäß davon ausgeht, diese Leistungen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres zu begleichen. Daher erübrigt sich eine Diskontierung der zugesagten Leistungen. Da 100 Arbeitnehmer bis zur endgültigen Schließung der Betriebsstätte im Unternehmen verbleiben und ihre Arbeitsleistungen erbringen, ergibt sich im Zeitpunkt der Schließung insgesamt eine Zahlungsverpflichtung des Unternehmens von 2.000.000 (100 x 20.000). Diese wird über den zehnmonatigen Zeitraum der Leistungserbringung bis zur Schließung der Betriebsstätte anteilig erfasst. In jedem der zehn Monate wird ein Betrag von 200.000 aufwandswirksam erfasst und der Verpflichtung zugeführt.

8.3

Implikationen für Altersteilzeitvereinbarungen

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat im Januar 2012 entschieden, dass die bisherige bilanzielle und erfolgsrechnerische Abbildung von Altersteilzeitvereinbarungen, insbesondere die Erfassung der sogenannten Aufstockungsbeträge, nicht mit IAS 19R vereinbar ist.

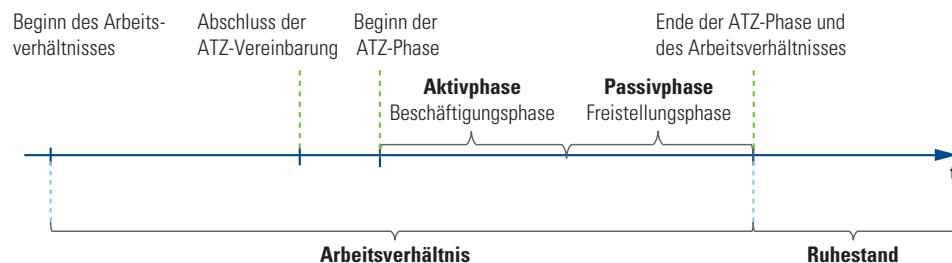
Zur Anwendung der Neuerungen im deutschen Rechtsraum hat der IFRS-Fachauschluss des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) am 4. Juli 2012 zunächst einen Entwurf und am 4. Dezember 2012 die endgültige Fassung des DRSC Anwendungshinweises 1 (IFRS) *Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS* (DRSC AH 1 (IFRS)) veröffentlicht. Da nunmehr das DRSC in seinem Anwendungshinweis auf die Bilanzierung von Aufstockungsvereinbarungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS eingeht, wurden in der bisherigen IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung *Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften* (IDW RS

HFA 3) die Ausführungen zu IFRS ersatzlos gestrichen. Die überarbeitete Stellungnahme *Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen* (IDW ERS HFA 3 n. F.) beschränkt sich auf die handelsrechtliche Bilanzierung.

Wie sind Altersteilzeitvereinbarungen in der Praxis ausgestaltet und worauf bezieht sich die Bilanzierungsänderung?

Grundsätzlich wird bei Altersteilzeitvereinbarungen zwischen dem Gleichverteilungsmodell und dem Blockmodell unterschieden.

- Beim *Gleichverteilungsmodell* wird die Arbeitszeit des Arbeitnehmers während des gesamten Altersteilzeitraums, das heißt vom Inkrafttreten der Vereinbarung bis zur Pensionierung, reduziert. Gleiches gilt für das Arbeitsentgelt.
- Demgegenüber wird beim *Blockmodell* der Altersteilzeitraum in zwei Phasen geteilt. In der ersten Phase (Aktiv- oder Beschäftigungsphase) arbeitet der Arbeitnehmer im bisherigen Umfang weiter; in der zweiten Phase (Passiv- oder Freistellungsphase) ist er von seiner Arbeitspflicht freigestellt. Während beider Phasen wird der Arbeitnehmer gleichmäßig entlohnt. In der nachfolgenden Abbildung ist ein typischer Verlauf einer Altersteilzeitvereinbarung mit ihren für das Blockmodell charakteristischen Phasen abgebildet.



Das Blockmodell weist somit die Besonderheit auf, dass der Arbeitnehmer zunächst Vollzeit arbeitet, jedoch nur Entgelt für die über beide Phasen vereinbarte Teilzeitbeschäftigung erhält. Aus bilanzieller Sicht wird dieser Besonderheit dadurch Rechnung getragen, dass während der Aktivphase eine Rückstellung für das erst in der Freistellungsphase ausgezahlte Arbeitsentgelt, das damit der Arbeitsleistung während der Beschäftigungsphase zugerechnet wird, aufgebaut wird. Hinsichtlich der Bilanzierung dieses sogenannten Erfüllungsrückstandes ergeben sich künftig keine Änderungen.

Gegenstand der Bilanzierungsänderung sind hingegen die *Aufstockungsbeträge*. Sie stellen einen Zuschuss zum Gehalt sowie zu den zusätzlichen Beiträgen der Sozialversicherungen dar, der während der Altersteilzeitphase vom Arbeitgeber gewährt wird. In der bisherigen Auslegung sowohl der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als auch der IFRS wurden Aufstockungsbeträge in der Regel mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung barwertig zurückgestellt und damit unmittelbar im Aufwand erfasst. Demgegenüber betont das IFRS IC den Entgeltcharakter der Aufstockungsbeträge während der Altersteilzeitphase.

DRSC AH 1 (IFRS)

Infolge der geänderten Anforderungen des IAS 19R werden Aufstockungsleistungen künftig nicht mehr als Abfindungsleistungen klassifiziert, sondern grundsätzlich als *andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer*. Vorangegangen war eine jahrelange Diskussion um die zutreffende Klassifizierung der Beträge: Die Neuregelung des IAS 19R orientiert sich insbesondere an den US-GAAP. Die Neuklassifizierung hat erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und den Ansammlungsverlauf der Rückstellungsbildung.

Sofern die Aufstockungsleistungen innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag an den Arbeitnehmer aufgrund der entsprechenden Arbeitsleistung geleistet werden, ist eine Klassifizierung innerhalb der kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer sachgerecht.

Ratierliche Ansammlung der Aufstockungsbeträge

Nach der bisherigen Regelung wurden die Aufstockungsbeträge als Abfindungsleistung klassifiziert und daher regelmäßig zu Beginn der Altersteilzeitphase als Einmalbelastung zurückgestellt. Der Anwendungshinweis fordert für die Rückstellung für Aufstockungsbeträge nunmehr eine ratierliche Ansammlung. Hierfür regelt der Anwendungshinweis,

- ab welchem Zeitpunkt und
- bis zu welchem Zeitpunkt

die vereinbarten Aufstockungsleistungen erdient werden.

Danach ist für die Bestimmung des *Startzeitpunktes* auf die vereinbarte Planformel abzustellen. Bei der Festlegung des *Endzeitpunktes* ist zu unterscheiden, ob nach der vertraglichen Vereinbarung die Aufstockungsleistungen

- mit Erbringen der Arbeitsleistung in der Aktivphase unverfallbar erdient werden oder
- erst mit Beendigung der Aktivphase unverfallbar werden.

Die erste Fallgruppe dürfte dabei verhältnismäßig selten vorkommen, da die in der Praxis typischerweise vorliegenden Vereinbarungen dem Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Störfall, das heißt bei vorzeitiger Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses, einen Verrechnungsanspruch bereits geleisteter Aufstockungsbeträge mit dem Erfüllungsrückstand gewähren.

Neben den Vorgaben für die Ermittlung von Start- und Endzeitpunkt enthält der Anwendungshinweis auch Ausführungen dazu, wie die Rückstellung aus den Aufstockungsleistungen angesammelt beziehungsweise abgebaut wird. Für den Fall, dass die Aufstockungsleistungen erst mit Beendigung der Aktivphase unverfallbar werden, sieht der Fachausschuss zwei Vorgehensweisen als vertretbar an:

- Die Aufstockungsleistungen stellen einen *zusammenhängenden Leistungsbaustein* dar, der insgesamt angesammelt und durch Leistung der Zahlungen verbraucht wird.

-
- Die einzelnen Aufstockungsleistungen stellen *eigenständige Leistungsbausteine* dar. In diesem Fall stellen Aufstockungsleistungen vor dem Ende der Aktivphase teilweise Vorauszahlungen dar, da sie erst mit dem Ende der Aktivphase unverfallbar erdient sind.

Die zweite Vorgehensweise, die zur Aktivierung von geleisteten Vorauszahlungen führt, erscheint bedenklich, da in allen denkbaren Szenarien regelmäßig weder ein Rückzahlungsanspruch noch ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf zukünftige Arbeitsleistungen (Kündigungsverbot) besteht.

Welche bilanziellen Konsequenzen ergeben sich, wenn Voraussetzung für den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung eine bestimmte Mindestbetriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen ist?

Bei der Bestimmung des Startzeitpunktes ist auf die vereinbarte Planformel abzustellen. Mindestbetriebszugehörigkeiten, die zum Beispiel in einer Betriebsvereinbarung als eine Voraussetzung für den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung festgelegt sind, sind nach Auffassung des IFRS-Fachausschusses des DRSC im Rahmen der Planformel als Dienstzeiten, in denen die Aufstockungsbeträge erdient werden, zu berücksichtigen. Eine Begründung hierfür wird in dem Anwendungshinweis bedauerlicherweise nicht gegeben. Die Rückstellung für die Aufstockungsbeträge ist im Rahmen dieser Sichtweise zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung mit Nachholwirkung für die Vergangenheit ab Beginn der Mindestbeschäftigtezeit zu bilden und führt dementsprechend zur Erfassung eines nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands (*past service cost*).

Demgegenüber sind die Aufstockungsbeträge nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als Entgelt für die tatsächliche Beschäftigung während der Altersteilzeitphase anzusehen. Daher ist – entgegen den Ausführungen des DRSC in seinem Anwendungshinweis – auch eine ratierliche Ansammlung der Aufstockungsbeträge über die Aktivphase der Altersteilzeit vertretbar.

Abbildung der Übergangsbilanzierung

Da ein Umstellungseffekt für die Rückstellungshöhe entsteht, ist dieser für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, wie folgt abzubilden: Die Erstanwendung des IAS 19R ist eine Änderung der Rechnungslegungsmethode, die nach den Grundsätzen der Übergangsvorschrift des IAS 19R beziehungsweise des IAS 8 retrospektiv abzubilden ist. Somit sind mit der Erstanwendung des IAS 19R erfolgsneutrale Anpassungsbuchungen vorzunehmen, um die Posten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung so darzustellen, als ob IAS 19R stets, insbesondere in der Vergleichsperiode, die am 1. Januar 2012 begonnen hat, angewandt worden wäre. Dabei ist die Differenz zwischen der Rückstellung für Aufstockungsbeträge nach der Altregelung zum 31. Dezember 2011 und der Rückstellung für Aufstockungsbeträge nach IAS 19R zum 1. Januar 2012 erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen zu erfassen.

Übergangsvorschriften und Zeitpunkt des Inkrafttretens

IAS 8.30, IAS 19R.172	Der geänderte Standard ist erstmals in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Bereits im vorangehenden Abschluss ist auf den bevorstehenden Übergang hinzuweisen und sind bekannte beziehungsweise hinreichend zuverlässig schätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Anwendung des geänderten Standards auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind, anzugeben. Eine freiwillige frühere Anwendung ist zulässig – in diesem Fall ist im Anhang darauf hinzuweisen.
--------------------------	--

Sind für die Angaben nach IAS 8.30 zu veröffentlichten, aber noch nicht in Kraft getretenen IFRS qualitative Ausführungen ausreichend oder ist zwingend eine Quantifizierung der mit dem Übergang auf IAS 19R verbundenen Auswirkungen vorzunehmen?

Unternehmen, die IAS 19R nicht freiwillig vorzeitig anwenden, haben die Angabe nach IAS 8.30 zu beachten. Danach hat das Unternehmen zum einen auf die Nichtanwendung des IAS 19R hinzuweisen und zum anderen bekannte beziehungsweise hinreichend zuverlässig schätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen der Anwendung des geänderten Standards auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind, anzugeben. Dabei lässt der Standard offen, ob die möglichen Auswirkungen der Anwendung des IAS 19R lediglich zu beschreiben oder aber zu quantifizieren sind. Hierzu hat sich jedoch die European Securities and Markets Authority (ESMA) im November 2012 geäußert. Sie erwartet eine Quantifizierung der Angaben zu den Auswirkungen des Übergangs auf die Neuregelung.

Praxishinweis

Im Anhang hat eine kurze Beschreibung der wesentlichen Änderungen zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel auf die Abschaffung des Wahlrechts bei der Bilanzierung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste, die Einführung des Nettozinsansatzes und die umfangreicher Angabepflichten einzugehen.

Darüber hinaus sollten quantitative Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen und die Gewinn- und Verlustrechnung (zum Beispiel Finanzierungsaufwendungen), die sich aus der Abschaffung der Korridormethode ergeben, kommuniziert werden.

Werden die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste bereits im sonstigen Ergebnis erfasst, ist anzugeben, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die Konzernbilanz haben. Eine quantitative Darstellung der wesentlichen Effekte beispielsweise auf das operative und sonstige Ergebnis, die sich aus der Verzinsung des Planvermögens auf Basis des Diskontierungssatzes der Pensionsverpflichtungen zu Periodenbeginn ergeben, ist empfehlenswert.

Ferner ist auf die Änderung der Definition von Abfindungsleistungen einzugehen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Bilanzierung von Altersteilzeitvereinbarungen. In diesem Kontext ist darüber zu berichten, dass die im Rahmen von Altersteilzeitvereinbarungen zugesagten Aufstockungsbeträge aufgrund der geänderten Definition für Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (termination benefits) nunmehr andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer darstellen. Dabei sind die Effekte auf die Altersteilzeitrückstellung und das operative Ergebnis zu quantifizieren.

Schließlich ist anzugeben, dass keine frühzeitige Anwendung von IAS 19R erfolgt.

IAS 19R.173 IAS 19R ist retrospektiv in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden. Demzufolge betreffen die Änderungen auch die bilanzielle und erfolgsrechnerische Abbildung sämtlicher Leistungen an Arbeitnehmer, die vor der erstmaligen Anwendung des geänderten Standards vereinbart wurden. Von der retrospektiven Anwendung sieht IAS 19R jedoch zwei Ausnahmen vor.

Vermögenswerte außerhalb des Anwendungsbereichs des IAS 19R, in deren Wertansatz vor erstmaliger Anwendung des IAS 19R (date of initial application) Personalaufwendungen aufgrund von Leistungen an Arbeitnehmer nach IAS 19 einkalkuliert wurden, brauchen nicht angepasst zu werden. Von dieser Ausnahme können Gegenstände des Vorrats- oder Sachanlagevermögens oder andere Vermögenswerte außerhalb des Anwendungsbereichs des IAS 19R betroffen sein. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ist der Beginn der frühesten Berichtsperiode, die im ersten Abschluss dargestellt wird, in dem das Unternehmen diesen Standard anwendet.

Diese Ausnahme stellt eine wesentliche Erleichterung für den Übergang auf IAS 19R dar, da die Anpassung der Buchwerte der betroffenen Vermögenswerte sehr aufwendig sein kann. Gerade im Sachanlagevermögen wären komplexe Rückrechnungen erforderlich, um den im Restbuchwert verbleibenden (angepassten) Bestandteil an aktivierten Leistungen an Arbeitnehmer zu ermitteln.

IAS 19R.173(b), BC269(b) In Abschlüssen für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2014 beginnen, sind Unternehmen von den Vergleichsinformationen hinsichtlich der gemäß IAS 19R.145 erforderlichen Angaben zur Sensitivität der leistungsorientierten Bruttopenionsverpflichtung (defined benefit obligation) befreit. Da die Generierung der entsprechenden Daten zeitaufwendig ist und gegebenenfalls Anpassungen der entsprechenden Systeme und Prozesse erfordert, hat das IASB mit dieser Erleichterung auf vielfach geäußerte Bedenken der Unternehmen gegenüber dieser Angabepflicht reagiert.

Anlage I – Begrenzung des Nettovermögenswertes bei Überdotierung des Pensionsplans (asset ceiling)

- IAS 19R.64, IAS 19.58 ff.** Resultiert aus der Gegenüberstellung von leistungsorientiertem Verpflichtungsbarwert und Planvermögen eine Überdeckung des Pensionsplans, ergibt sich infolge des Aktivüberhangs anstelle einer Nettopennsionsverpflichtung ein Nettovermögenswert (net defined benefit asset). Dieser Nettovermögenswert ist zu jedem Stichtag einer Höchstbetragsprüfung zu unterziehen, da sein Ansatz auf eine Obergrenze (asset ceiling) beschränkt ist. Insoweit haben sich im Rahmen der Überarbeitung des Standards keine Änderungen ergeben. Infolge der Abschaffung der bisher zulässigen Glättungsmechanismen – zeitverzögerte Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste sowie eines nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands – vereinfacht sich mit IAS 19R jedoch die Durchführung der Höchstbetragsprüfung und damit die Ermittlung des ansatzfähigen Nettovermögenswertes.
- IAS 19R.8, 65** Auch nach der Neuregelung in IAS 19R entspricht die Obergrenze für den Nettovermögenswert und damit der ansatzfähige Höchstbetrag dem Barwert der mit dem Planvermögensüberschuss verbundenen *wirtschaftlichen Vorteile*, beispielsweise in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder in Gestalt geminderter künftiger Beitragszahlungen an den Plan.
- IFRIC 14, IAS 19R.BC272** Die Interpretation IFRIC 14 *IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkungen*, die sich unter anderem mit der Frage der Verfügbarkeit eines wirtschaftlichen Nutzens aus der Planüberdeckung für das Unternehmen beschäftigt, wurde trotz zwischenzeitlicher Überlegungen nicht in den überarbeiteten Standard integriert und bleibt daher als eigenständige Vorschrift bestehen. Danach darf ein Unternehmen den aus einer Planüberdeckung resultierenden Nettovermögenswert nur in dem Umfang ansetzen, wie der mit dem Überschuss verbundene wirtschaftliche Nutzen dem Unternehmen tatsächlich zur Verfügung steht. Demzufolge repräsentiert die Vermögenswertanpassung aus der Anwendung der Obergrenze den Teil des Planüberhangs, der nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden ist.
- IAS 19.61(g) i. V. m. IAS 19.93C** Im Zuge der Überarbeitung des Standards wurde die *Erfassungsmethode* für die aus der Höchstbetragsprüfung resultierende Vermögenswertanpassung geändert. Nach der Altregelung war die Anpassungsbuchung für den Nettovermögenswert grundsätzlich im Gewinn oder Verlust der Periode vorzunehmen. Für den Fall, dass das Unternehmen seine versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste im sonstigen Ergebnis berücksichtigt hat (sogenannte dritte Option), erfolgte auch die Vermögenswertanpassung im sonstigen Ergebnis. Dementsprechend war die Angleichung des Nettovermögenswertes an seine Obergrenze bislang entweder im Gewinn oder Verlust der Periode oder im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

- IAS 19R.124, Nach IAS 19R ist nunmehr eine Aufteilung des Gesamtbetrags der erforderlichen
 IAS 19R.126 Vermögenswertanpassung an die Obergrenze vorzunehmen.
 i. V. m.
- IAS 19R.83 Ein am Ende der vorangegangenen Periode bestehender (kumulierter) Betrag aus der Anpassung an die jeweilige Obergrenze ist nach der Neuregelung zunächst mit dem der Diskontierung der Bruttopensionsverpflichtung zugrunde liegenden Zinssatz aufzuzinsen. Dieser Verzinsungseffekt (*interest on the effect of the asset ceiling*) bildet zusammen mit dem Aufwand aus der Aufzinsung der Bruttopensionsverpflichtung und dem Zinsertrag aus der Verzinsung des Planvermögens die *Nettozinskomponente* und fließt dementsprechend in den Gewinn oder Verlust der Periode ein (vgl. zur Nettozinskomponente auch Abschnitt 5.2). Die am Ende der Periode aus der stichtagsbezogenen Höchstbetragsprüfung resultierende Vermögenswertanpassung ist nach Abzug des bereits im Nettozinsergebnis erfassten Verzinsungseffektes als Bestandteil der *Neubewertungskomponente* in das sonstige Ergebnis zu übernehmen (die Neubewertungskomponente wird im Detail in Abschnitt 5.3 behandelt).

ANWENDUNGSBEISPIEL

Unterschiedliche Erfassung der Vermögenswertanpassung nach IAS 19 und IAS 19R

Dem Beispiel liegt ein Diskontierungszinssatz von 10 Prozent zu Periodenbeginn zugrunde. Daneben wird für die Darstellung nach IAS 19 aus Gründen der Vereinfachung angenommen, dass sich der für das Planvermögen am Anfang der Periode erwartete Ertrag ebenfalls auf 10 Prozent beläuft. Schließlich wird unterstellt, dass sich aus der Höchstbetragsprüfung sowohl am Ende der vorangegangenen Periode als auch am Ende der laufenden Periode für den Vermögenswert eine Obergrenze von 100 ergeben hat.

	Brutto-pensionsver-pflichtung	Zeitwert des Plan-vermögens	Überhang des Plan-vermögens	Obergrenze (asset ceiling)	Vermögens-wertan-passung	Netto-vermögens-wert
Anfangs-bestand	1.000	1.300	300	100	-200	100
Dienstzeit-aufwand	50	–	–	–	–	-50
Nettozins-effekt	100 (1.000 × 10 %)	130 (1.300 × 10 %)	–	–	-20 (200 × 10 %)	10 (100 × 10 %)
Neubewer-tungseffekt	50 (1.200 – 1.150)	70 (1.500 – 1.430)	–	–	20 (200 – 220)	40
Endbestand	1.200	1.500	300	100	-200	100

Nach der Altregelung ergab sich ein Zinsertrag von 30, der zum einen den Aufwand aus der Aufzinsung der Bruttopensionsverpflichtung (100) und zum anderen den erwarteten Ertrag aus dem Planvermögen (130) umfasste. Bei Anwendung des IAS 19R resultiert hingegen ein Nettozinsertrag von 10. Die Verringerung um 20 im Vergleich zur Altregelung ist auf die nunmehr vorzunehmende aufwandswirksame Aufzinsung der zu Periodenbeginn bestehenden (kumulierten) Vermögenswertanpassung zurückzuführen. Dieser Effekt ging nach IAS 19 in die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste ein. Sowohl der Zinsertrag nach der Altregelung als auch der im Rahmen des neu gefassten Standards entstehende Nettozinsertrag werden im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst.

Daneben ergab sich nach der bisherigen Regelung ein versicherungsmathematischer Gewinn in Höhe von 20, der in Abhängigkeit von der Ausübung des Methodenwahlrechts im Gewinn oder Verlust, im sonstigen Ergebnis oder nach den Grundsätzen des Korridoransatzes erfasst wurde. Im Rahmen der Bewertung der Bruttopensionsverpflichtung entstand ein versicherungsmathematischer Verlust in Höhe von 50, dem ein versicherungsmathematischer Gewinn von 70 aus dem Vergleich von tatsächlichem (200) und erwartetem Planvermögensertrag (130) gegenüberstand. Nach der Neuregelung beläuft sich der Neubewertungsgewinn hingegen auf 40 und fällt damit im Vergleich zur bisherigen Regelung um 20 höher aus. Der Unterschied von 20 ist auf die Anwendung der zum Ende der Periode ermittelten Obergrenze auf den Planvermögensüberhang zurückzuführen, soweit diese nicht bereits in der Nettozinskomponente Berücksichtigung fand. Der gesamte Neubewertungsgewinn von 40 ist im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

Ändert sich mit IAS 19R die Ermittlung des Höchstbetrags für den Nettovermögenswert?

Die Berechnung der Obergrenze des aus einer Planüberdeckung resultierenden Vermögenswertes (asset ceiling) wird sich künftig vereinfachen. Denn bislang waren im Rahmen der Höchstbetragsprüfung noch nicht erfasste versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie ein etwaiger noch nicht erfasster nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand einzubeziehen. Nach der Neuregelung ergibt sich der ansatzfähige Höchstbetrag aus den mit dem Planvermögensüberhang verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen, zum Beispiel aufgrund von Rückerstattungen aus dem Plan oder infolge niedrigerer Beitragszahlungen.

Anlage II – Beispielhafte Darstellung der Angabeerfordernisse bei Anwendung des IAS 19R

Das nachfolgende Beispiel betrachtet ein Unternehmen, das versicherungsmathematische Gewinne und Verluste nach dem bisherigen Standard bereits nach der sogenannten dritten Option und damit volumnäiglich im sonstigen Ergebnis erfasst hat. Die Ausführungen zu den Änderungen der Bilanzierungsmethode nach IAS 8 beschränken sich daher auf die mit der Abschaffung des unternehmensindividuell ermittelten erwarteten Ertrags aus Planvermögen (EROPA) einhergehenden Auswirkungen. Alle anderen mit der Anwendung des IAS 19R verbundenen Änderungen werden für Zwecke des Beispiels als von untergeordneter Bedeutung unterstellt. Das Beispiel beschränkt sich auf die für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Gestalt leistungsorientierter Pläne geforderten Angaben. Aus Gründen der Vereinfachung wird auf Angaben zu anderen Leistungen an Arbeitnehmer (kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer, andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sowie Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) verzichtet.

Den Ausgangspunkt für das nachfolgende Beispiel bildet die englischsprachige KPMG-Publikation *IFRS Illustrative financial statements 2012* (Download unter www.kpmg.com/ifrs).

Anwendungshinweis: Wie in der zugrunde liegenden englischsprachigen Publikation werden auf den nachfolgenden ungeraden Seiten die Angabeerfordernisse bei Anwendung des IAS 19R beispielhaft für ein fiktives Industrieunternehmen dargestellt. Angaben, die einer Erläuterung bedürfen, sind durch eine Fußnote kenntlich gemacht. Die jeweiligen Erläuterungen werden nachfolgend auf den geraden Seiten dargestellt. Sofern keine Erläuterungen erforderlich sind, bleiben die betreffenden geraden Seiten aus drucktechnischen Gründen frei.

Erläuterungen

1 IAS 19R.124

Im Falle einer Planüberdeckung (der beizulegende Zeitwert des Planvermögens übersteigt den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung) umfasst die Nettozinskomponente darüber hinaus unter Umständen das Zinsergebnis aus der Anwendung der Obergrenze auf den Planvermögensüberhang (asset ceiling).

2. Grundlagen der Abschlusserstellung

(x) Änderungen der Bilanzierungsmethoden

Leistungsorientierte Pläne

IAS 19R.172,
173, IAS 8.28

Im Juni 2011 verabschiedete das IASB die Änderungen an IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*, die im Juni 2012 von der EU übernommen wurden. Die Gesellschaft macht von der Möglichkeit der vorzeitigen Anwendung des IAS 19R Gebrauch und wendet die Neuregelungen bereits ab dem 1. Januar 2012 an.

Mit der erstmaligen Anwendung des IAS 19R ändert sich für die Gesellschaft insbesondere die Ermittlung des Nettopensionsaufwands aus leistungsorientierten Zusagen.

IAS 19R.8, 123,
124

Durch die Anwendung des IAS 19R ändert sich für die Gesellschaft vor allem die Ermittlung des Zinseffektes. Die Gesellschaft bestimmt die Nettozinsen auf die Nettoschuld (den Nettovermögenswert) aus einem leistungsorientierten Plan nunmehr durch Multiplikation der Nettoschuld (des Nettovermögenswertes) zu Beginn der Periode mit dem der Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung (Bruttoschuld) zu Periodenbeginn zugrunde liegenden Zinssatz. Unterjährige Veränderungen der Nettoschuld (des Nettovermögenswertes) aufgrund von Beiträgen und Rentenzahlungen werden hierbei berücksichtigt.

Die Nettozinsen auf die Nettoschuld (den Nettovermögenswert) umfassen daher zum einen den Aufwand aus der Aufzinsung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung und zum anderen den Zinsertrag aus dem Planvermögen.¹

Bislang wurden die erwarteten Erträge des Planvermögens anhand der Erwartungen des Managements über die Rendite des Anlageportfolios ermittelt.

Erläuterungen

1 IAS 1.10(f)	In diesem Beispiel wird ein Unternehmen betrachtet, das versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bereits nach dem bisherigen Standard im sonstigen Ergebnis erfasst hat (sogenannte dritte Option). Die mit IAS 19R geänderte Bilanzierungsmethode wirkt sich aber auch auf den Gewinn oder Verlust derjenigen Unternehmen aus, die ihre versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste bislang im Gewinn oder Verlust der Periode, entweder sofort oder zeitverzögert nach den Grundsätzen der Korridormethode, berücksichtigt haben. Für Unternehmen, die bislang nach der Korridormethode verfahren sind, resultiert aus der Anwendung des IAS 19R eine stärkere Volatilität der angesetzten Nettoschuld (des Nettovermögenswertes). Für diese Unternehmen kann daher bei Erstanwendung des IAS 19R die Darstellung einer <i>dritten Bilanz</i> erforderlich werden.
2	In dem vorliegenden Beispiel hatte die Umstellung auf IAS 19R annahmegemäß keine Auswirkungen auf die Höhe der Pensionsverpflichtungen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass das betrachtete Unternehmen versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bereits bislang vollständig im sonstigen Ergebnis erfasst hat.

2. Grundlagen der Abschlusserstellung (Fortsetzung)

(x) Änderungen der Bilanzierungsmethoden (Fortsetzung)

Auswirkungen der geänderten Bilanzierungsmethode auf leistungsorientierte Pläne¹

IAS 19R.173,
IAS 8.28

Die Änderungen an IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* sind rückwirkend anzuwenden. Dementsprechend wurden die berichteten Vorjahreswerte sowie die Saldenvorträge zum 1. Januar 2012 sowie 1. Januar 2011 angepasst.

Infolge der geänderten Bilanzierungsmethode stiegen die im Gewinn oder Verlust des Jahres 2012 erfassten Nettopensionsaufwendungen um TEUR 17. In korrespondierender Höhe verminderte sich der Neubewertungsverlust, der das sonstige Ergebnis zum 31. Dezember 2012 betrifft (im Vorjahr: TEUR 25). Die nachfolgende Übersicht zeigt die Auswirkungen der geänderten Bilanzierungsmethode auf die Gesamtergebnisrechnung.

in TEUR	2012	2011
Anstieg der <ul style="list-style-type: none">• Umsatzkosten• Vertriebskosten• Verwaltungsaufwendungen	9	15
Rückgang des Neubewertungsverlusts (sonstiges Ergebnis)	4	8
	17	25

Die geänderte Bilanzierungsmethode hatte weder zum 31. Dezember 2012 noch zum 31. Dezember 2011 Auswirkungen auf das Nettovermögen.² Die Auswirkungen auf die Ertragsteuern und das Ergebnis je Aktie waren sowohl im Geschäftsjahr 2012 als auch in der Vergleichsperiode von untergeordneter Bedeutung.

Weitergehende Ausführungen finden sich in Abschnitt 4 (Erläuterungen zur Bilanz).

3. Zusammenfassung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

(x) Leistungen an Arbeitnehmer

(i) Leistungsorientierte Pläne

IAS 19R.67,
123, 124

Die Verpflichtungen der Gesellschaft aus leistungsorientierten Pensionsplänen werden für jeden leistungsorientierten Plan separat und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Dabei werden zunächst die in der laufenden Periode und die in früheren Perioden von den Arbeitnehmern – im Austausch für die erbrachten Arbeitsleistungen – erdienten Versorgungsleistungen geschätzt. Diese Versorgungsleistungen werden in einem nächsten Schritt unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected unit credit method) diskontiert, um den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung, die sogenannte Bruttopensionsverpflichtung, zu ermitteln. Von der Bruttopensionsverpflichtung wird das Planvermögen mit seinem beizulegenden Zeitwert abgezogen. Hieraus ergibt sich die anzusetzende Nettoschuld beziehungsweise der anzusetzende Nettovermögenswert.

Die Gesellschaft bestimmt den Nettozinsaufwand (Nettozinsauftrag) durch Multiplikation der Nettoschuld (des Nettovermögenswertes) zu Periodenbeginn mit dem der Diskontierung der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung am Periodenbeginn zugrunde liegenden Zinssatz.

Der Diskontierungszinssatz wird auf der Grundlage von Renditen bestimmt, die am jeweiligen Stichtag für erstrangige, festverzinsliche Industrieleanleihen am Markt erzielt werden. Währung und Laufzeit der zugrunde gelegten Anleihen stimmen mit der Währung und den voraussichtlichen Fristigkeiten der nach Beendigung der Arbeitsverhältnisse zu erfüllenden Versorgungsverpflichtungen überein.

IAS 19R.65

Der Ermittlung der Nettoschuld (des Nettovermögenswertes) liegt zu jedem Abschlussstichtag ein versicherungsmathematisches Gutachten eines qualifizierten versicherungsmathematischen Gutachters zugrunde.

IFRIC 14

Resultiert aus dem Abzug des Planvermögens von der leistungsorientierten Bruttopensionsverpflichtung eine Überdotierung, beschränkt sich der Ansatz des Nettovermögenswertes der Höhe nach auf den Barwert der mit dem Planvermögensüberschuss verbundenen wirtschaftlichen Vorteile, zum Beispiel in Form von Rückerstattungen aus dem Plan oder aufgrund geminderter künftiger Beitragszahlungen, sofern die Gesellschaft Verfügungsmacht über diese wirtschaftlichen Vorteile hat. Verfügungsmacht ist gegeben, wenn die Gesellschaft den Nutzen aus den wirtschaftlichen Vorteilen innerhalb der Laufzeit des Pensionsplans oder bei Erfüllung der Planschulden realisieren kann.

3. Zusammenfassung wesentlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Fortsetzung)

(x) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Leistungsorientierte Pläne (Fortsetzung)

Im Rahmen der Ermittlung des Barwertes der mit dem Planvermögensüberschuss verbundenen wirtschaftlichen Vorteile werden etwaig bestehende Mindestdotierungsverpflichtungen berücksichtigt.

- IAS 19R.122, 127–130** Die Neubewertungskomponente umfasst zum einen die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste aus der Bewertung der leistungsorientierten Bruttopenensionsverpflichtung und zum anderen den Unterschied zwischen tatsächlich realisierter Planvermögensrendite und der zu Periodenbeginn typisierend angenommenen Rendite. Im Falle einer Überdotierung des Plans enthält die Neubewertungskomponente darüber hinaus die Veränderung des Nettovermögenswertes aus der Anwendung der Obergrenze (asset ceiling), soweit diese nicht in der Nettozinskomponente berücksichtigt wurde.
- Sämtliche Neubewertungseffekte erfasst die Gesellschaft sofort im sonstigen Ergebnis, wohingegen die übrigen Komponenten des Nettopenisonsaufwands (Dienstzeit- und Nettozinskomponente) im Gewinn oder Verlust der Periode Berücksichtigung finden.
- IAS 19R.103** Ändert sich der Barwert einer leistungsorientierten Verpflichtung infolge einer Planänderung oder Plankürzung, erfasst die Gesellschaft die hieraus resultierenden Effekte als nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand im Gewinn oder Verlust der Periode. Die Erfassung erfolgt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die Planänderung oder Plankürzung eintritt.
- IAS 19R.109, 110** Auch die aus einer Abgeltung resultierenden Gewinne und Verluste werden unmittelbar im Gewinn oder Verlust erfasst, wenn die Abgeltung eintritt. Der Abgeltungsgewinn oder -verlust ergibt sich als Differenz zwischen dem zum Erfüllungstag ermittelten Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung und der Abgeltungszahlung unter Berücksichtigung der Übertragung von Planvermögen und solcher Zahlungen, die direkt vom Unternehmen in Verbindung mit der Abgeltung vorgenommen werden.

Erläuterungen

1 IAS 19R.139(b)

Im Rahmen der Darstellung der Merkmale des leistungsorientierten Plans fordert IAS 19R auch eine Beschreibung der Risiken, denen das Unternehmen durch den Plan ausgesetzt ist. IAS 19R betont dabei, dass sich das Unternehmen bei der Risikobeschreibung auf ungewöhnliche, unternehmens- und planspezifische Risiken sowie auf die Darstellung erheblicher Risikokonzentrationen fokussieren soll.

Ist das Planvermögen beispielsweise überwiegend in eine Klasse von Kapitalanlagen investiert, zum Beispiel Immobilien oder Aktien von Unternehmen des Energiesektors, kann das Unternehmen einer Konzentration von Immobilien- oder Energiemarktrisiken ausgesetzt sein, über die zu berichten ist.

4. Erläuterungen zur Bilanz

(y) Leistungen an Arbeitnehmer

(i) Pensionsverpflichtungen

IAS 19R.139(a)

Die Gesellschaft unterhält leistungsorientierte Pensionspläne.

Der leistungsorientierte Pensionsplan A sieht vor, den Versorgungsberechtigten eine jährliche Rente in Höhe von 1/60 des Endgehalts für jedes Dienstjahr zu zahlen.

Pensionsplan A ist über Planvermögen ausfinanziert. Gemäß Pensionsplan B, für den kein Planvermögen vorliegt, werden den Versorgungsberechtigten ab Pensionierung bestimmte Kosten der medizinischen Versorgung erstattet.

Daneben besteht ein weiterer leistungsorientierter Pensionsplan für Direktoren und leitende Angestellte. Danach erfolgt der Renteneintritt für Direktoren und leitende Angestellte im Alter von 60 Jahren, ab dem ihnen bis zum 65. Lebensalter eine jährliche Rente in Höhe von 70 Prozent ihres Gehalts zum Zeitpunkt des Renteneintritts zusteht. Danach reduziert sich die jährliche Rentenzahlung auf 50 Prozent ihres Endgehalts. Die Angaben zu diesem Pensionsplan werden nachfolgend mit den Angaben zu dem leistungsorientierten Pensionsplan A zusammengefasst.

Die leistungsorientierten Pläne der Gesellschaft werden durch einen Fonds verwaltet, der von der Gesellschaft rechtlich unabhängig ist. Das Management des Fonds setzt sich aus drei Arbeitnehmer- und zwei Arbeitgebervertretern und einem unabhängigen Vorsitzenden zusammen. Das Fondsmanagement ist gesetzlich verpflichtet, im Interesse der Planbegünstigten zu handeln, und legt die Ziele und Strategien des Fonds fest, zum Beispiel die Anlagepolitik, Beitragsfestsetzungen oder Indexierungen.

IAS 19R.139(b)

Im Zusammenhang mit den leistungsorientierten Pensionsplänen ist die Gesellschaft verschiedenen Risiken ausgesetzt. Neben allgemeinen versicherungsmathematischen Risiken wie dem Langlebigkeitsrisiko und dem Zinssatzänderungsrisiko ist die Gesellschaft dem Währungsrisiko sowie dem Kapitalmarkt- beziehungsweise Anlagerisiko ausgesetzt.¹

IAS 19R.139(c)

Aufgrund der in 2012 in Frankreich erfolgten gesetzlichen Anhebung des Rentenalters war für die betroffenen Mitarbeiter eine Anpassung der Pensionszusagen erforderlich geworden. Der aus dieser Planänderung resultierende Ertrag wurde als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand unmittelbar im Gewinn oder Verlust der Periode erfasst.

IFRIC 14.10

Die auf Ebene des einzelnen Pensionsplans durchgeföhrte Überprüfung der Realisierbarkeit des mit der Planüberdeckung einhergehenden wirtschaftlichen Nutzens aufgrund von Rückerstattungen aus dem Plan sowie geminderten künftigen Beitragszahlungen ergab wie auch im Vorjahr keinen Anpassungsbedarf für den Buchwert des Nettovermögenswertes.

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Finanzierungsstatus der Pensionspläne

	in TEUR	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
Plan A			
IAS 19R.140(a)(i)	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	2.242	2.450
IAS 19R.140(a)(ii)	Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	1.607	1.719
IAS 19R.140(a)	Überdeckung (Nettovermögenswert)	635	731
Plan B			
IAS 19R.140(a)(i)	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens	–	–
IAS 19R.140(a)(ii)	Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	335	280
IAS 19R.140(a)	Unterdeckung (Nettoschuld)	335	280

Zusammensetzung des Planvermögens

IAS 19R.140(a)(i), Das Planvermögen der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:
142

	in TEUR	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
IAS 19R.142(b)			
	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	–	–
	Eigenkapitalinstrumente folgender Branchen:		
	• Handel und Konsumgüter	502	600
	• Chemie und Pharma	175	181
	• Energie und Rohstoffe	63	78
	• Telekommunikation und Medien	100	85
	• Kreditinstitute	62	183
		902	1.127
IAS 19R.142(c)	Staatsanleihen	1.044	1.062
IAS 19R.142(e)	Derivate:		
	• Zins-Swaps	8	12
	• Fremdwährungsterminkontrakte	54	23
	• Langlebigkeits-Swaps	28	13
		90	48
IAS 19R.143	Vermögenswerte der Gesellschaft	153	162
IAS 19R.143	Eigene Aktien	53	51
		2.242	2.450

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

IAS 19R.142,
146

Für alle Eigenkapitalinstrumente und Staatsanleihen stehen infolge ihrer jeweiligen Notierung an einem aktiven Markt Marktpreise zur Verfügung. Sämtliche Staatsanleihen wurden durch europäische Regierungen begeben und weisen zum Stichtag ein Rating von AAA beziehungsweise AA auf.

Zu jedem Stichtag überprüft der Vermögensmanager des Pensionsfonds das Asset Liability Matching (ALM) und analysiert die Auswirkungen der gewählten Anlagestrategie. Die Anlagestrategie des Fonds lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Aufteilung des Investitionsvolumens in 40–50 Prozent Eigenkapitalinstrumente, 40–50 Prozent Staatsanleihen und 0–20 Prozent sonstige Investitionen
- Steuerung des Zinsänderungsrisikos: Reduzierung des Risikos um 40 Prozent durch den Einsatz von Schuldinstrumenten (Staatsanleihen) und Zins-Swaps
- Steuerung des Währungsrisikos: Reduzierung des Risikos um 30 Prozent durch den Einsatz von Fremdwährungsterminkontrakten
- Steuerung des Langlebigkeitsrisikos: Reduzierung des Risikos um 25 Prozent durch den Einsatz von Langlebigkeits-Swaps

Erläuterungen

1 In dem betrachteten Beispiel ergaben sich durch den Übergang auf IAS 19R zum 31. Dezember 2011 annahmegemäß keine Auswirkungen auf die Höhe der bilanzierten Pensionsverpflichtungen. Folglich ist für diese Überleitungsrechnung eine Kennzeichnung der Vorjahresspalte als „geändert“ oder „angepasst“ nicht erforderlich. Sofern die Pensionsverpflichtungen beziehungsweise die in der Überleitungsrechnung aufzuführenden Einzeleffekte infolge der Umstellung auf IAS 19R anzupassen waren, ist eine entsprechende Kenntlichmachung der Vorjahresspalte vorzunehmen.

2 IAS 19R.147(c) Der Standard fordert Informationen über das Fälligkeitsprofil der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung. Dazu gehören die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung sowie gegebenenfalls weitergehende Informationen über die zeitliche Verteilung der (undiskontierten) Leistungsauszahlungen, zum Beispiel eine Fälligkeitsanalyse der (undiskontierten) Leistungsauszahlungen. Die Angabe der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung ist insofern als eine Mindestanforderung zu verstehen.
Weitergehende Fälligkeitsinformationen können beispielsweise in der Angabe der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der Verpflichtungen für die verschiedenen Arten von Versorgungsberechtigten bestehen (zum Beispiel für aktive Mitarbeiter, ausgeschiedene Anwärter und Pensionäre). Daneben sind Angaben über die zeitliche Verteilung der zugesagten Versorgungsleistungen denkbar, die dem Abschlussadressaten beispielsweise die Fälligkeiten innerhalb der folgenden zwölf Monate sowie in den nächsten fünf, zehn und zwanzig Jahren und den darüber hinausgehenden Perioden aufzeigen (vgl. nachfolgende Abbildung).

Fälligkeit der undiskontierten Versorgungsleistungen

in TEUR	< 1 Jahr	1–5 Jahre	6–10 Jahre	11–20 Jahre	> 20 Jahre	Gesamt
31. Dezember 2012	150	420	680	2.150	1.375	4.775

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Entwicklung des Barwertes der leistungsorientierten Verpflichtung

IAS 19R.141

Der Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung hat sich wie folgt entwickelt:

	in TEUR	2012	2011 ¹
IAS 19R.141(a)	Pensionsverpflichtungen zum 1. Januar	1.999	1.913
IAS 19R.141(d)	Laufender Dienstzeitaufwand	494	502
IAS 19R.141(b)	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand	(100)	–
IAS 19R.141(c)	Zinsaufwand	162	134
	Neubewertungen:		
	• erfahrungsbedingte Anpassungen	(30)	6
	• versicherungsmathematische (Gewinne)/ Verluste aus Änderungen der biometrischen Annahmen	(31)	4
	• versicherungsmathematische (Gewinne)/ Verluste aus Änderungen der finanziellen Annahmen	(21)	8
IAS 19R.141(g)	Gezahlte Versorgungsleistungen	(505)	(568)
IAS 19R.141(e)	Auswirkung von Wechselkursänderungen	(26)	–
	Pensionsverpflichtungen zum 31. Dezember	1.942	1.999

IAS 19R.137

Der Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen von Versorgungsberechtigten:

- aktive Anwärter: 32,0 Prozent (im Vorjahr: 32,7 Prozent)
- ausgeschiedene Anwärter: 48,9 Prozent (im Vorjahr: 48,3 Prozent)
- Pensionäre: 19,1 Prozent (im Vorjahr: 19,0 Prozent)

Sämtliche Pensionszusagen sind unverfallbar.

IAS 19R.147(c)

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2012 auf 17,1 Jahre (im Vorjahr: 17,5 Jahre).²

Erläuterungen

1 IFRS 13.1	IFRS 13 <i>Bewertung zum beizulegenden Zeitwert</i> definiert den beizulegenden Zeitwert, legt in einem einzigen Standard ein Rahmenkonzept für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes dar und verlangt Angaben über Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert. Daher stellt sich die Frage, ob die in IFRS 13 geforderten Angaben auch im Zusammenhang mit Planvermögen nach IAS 19R zu beachten sind.
IFRS 13.7(a)	Aufgrund der in IFRS 13 enthaltenen Ausnahmeregelung gelten die Angabepflichten des IFRS 13 nicht für gemäß IAS 19R zum beizulegenden Zeitwert bewertetes Planvermögen. Weitere Informationen zu IFRS 13 können der Broschüre <i>First Impressions: Fair Value Measurement</i> entnommen werden (Download unter www.kpmg.com/ifrs).
2 IAS 19R.8, 130, BC125, BC127	Der neu gefasste Standard differenziert hinsichtlich Verwaltungskosten zwischen Kosten für die Vermögensverwaltung des Planvermögens und sonstigen Verwaltungskosten. Während ausschließlich die Kosten für die Vermögensverwaltung des Planvermögens den (tatsächlichen) Ertrag aus dem Planvermögen mindern, sind sonstige Verwaltungskosten in der Periode ihres Entstehens aufwandswirksam zu erfassen. Die Kosten für die Vermögensverwaltung des Planvermögens werden als Bestandteil der <i>Erträge aus dem Planvermögen (ohne Zinserträge)</i> innerhalb der Neubewertungskomponente erfasst und sind daher für den Abschlussadressaten nicht ersichtlich. Die sonstigen Verwaltungskosten dürfen im vorliegenden Beispiel nicht mit den dort in der Entwicklung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens separat aufgeführten übrigen Verwaltungskosten verwechselt werden. Die sonstigen Verwaltungskosten weisen keinerlei Zusammenhang mit dem Planvermögen auf und dürfen daher bei der Ermittlung des Ertrags aus dem Planvermögen nicht berücksichtigt werden. Demgegenüber fallen die in dem Beispiel als übrige Verwaltungskosten bezeichneten Verwaltungskosten im Gefolge des Planvermögens an, ohne jedoch den (tatsächlichen) Ertrag aus dem Planvermögen zu reduzieren. Es handelt sich um Verwaltungskosten, die nicht im Rahmen der Optimierung des Planvermögensertrags anfallen. Übrige Verwaltungskosten liegen beispielsweise vor, wenn Verwaltungskosten nicht von der Gesellschaft, sondern von dem Plan selbst getragen werden, zum Beispiel Kosten im Rahmen der Verwaltung von Zahlungen an die versorgungsberichtigten Arbeitnehmer. Sie dürfen nicht von dem (tatsächlichen) Ertrag aus Planvermögen abgezogen werden, da sie keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwaltung des Planvermögens und der damit bezweckten Optimierung des Planvermögensertrags aufweisen.
3	Die Darstellung der Zusammenfassung der im Gewinn oder Verlust der Periode erfassten Nettopensionsaufwendungen wird von IAS 19R nicht explizit gefordert. Gleichwohl handelt es sich dabei für den Abschlussadressaten um eine nützliche Information und sollte daher angegeben werden.

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Entwicklung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens¹

IAS 19R.141

Die Entwicklung des beizulegenden Zeitwertes des Planvermögens stellt sich wie folgt dar:

	in TEUR	2012	2011 geändert
IAS 19R.141(f)	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 1. Januar	2.450	2.500
IAS 19R.141(b)	Arbeitgeberbeiträge zum Plan	299	379
IAS 19R.141(c)	Zinserträge	114	111
IAS 19R.141(g)	Erträge aus dem Planvermögen (ohne Zinserträge)	9	29
IAS 19R.141(e)	Gezahlte Versorgungsleistungen	(505)	(568)
	Auswirkung von Wechselkursänderungen	(123)	–
	Übrige Verwaltungskosten ²	(2)	(1)
	Beizulegender Zeitwert des Planvermögens zum 31. Dezember	2.242	2.450

Nettopensionsaufwand³

Der im Gewinn oder Verlust der Periode erfasste Teil der Nettopensionsaufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	2012	2011 geändert
	Laufender Dienstzeitaufwand	494	502
	Zinsaufwendungen	48	23
	Nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (-ertrag)	(100)	–
		442	525

Der zum 31. Dezember 2012 zu verzeichnende tatsächliche Ertrag aus dem Planvermögen beläuft sich auf TEUR 123 (im Vorjahr: TEUR 140).

Infolge der Planänderung in Bezug auf Pensionszusagen für zahlreiche Mitarbeiter in Frankreich reduzierten sich die Pensionsverpflichtungen um TEUR 100. Der in korrespondierender Höhe entstandene Ertrag wurde in der Gesamtergebnisrechnung als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand erfasst. Im vorangegangenen Geschäftsjahr lag kein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand vor.

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Nettopensionsaufwand³ (Fortsetzung)

Der im Gewinn oder Verlust der Periode erfasste Teil der Nettopensionsaufwendungen verteilt sich wie folgt auf die Funktionsbereiche:

in TEUR	2012	2011 geändert
Umsatzkosten	225	312
Vertriebskosten	113	162
Verwaltungsaufwendungen	104	51
	442	525

Versicherungsmathematische Annahmen

IAS 1.125,
IAS 19R.144

Nachfolgend sind die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen wiedergegeben, die der Ermittlung des Barwertes der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung zum Stichtag zugrunde liegen (Angabe in Form von gewichteten Durchschnittsfaktoren).

in Prozent	2012	2011
Diskontierungszinssatz	5,1	4,8
Gehaltssteigerungsrate	2,5	2,5
Steigerungsrate der Gesundheitskosten	4,5	4,0
Rentensteigerungsrate	3,0	2,0

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Versicherungsmathematische Annahmen (Fortsetzung)

IAS 19R.144

Die der Berechnung des Barwertes der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung zugrunde liegende Sterberate basiert auf amtlichen Statistiken und Sterbetafeln. Die Ermittlung beruht auf folgenden erwarteten Lebensdauern:

in Jahren	31. Dezember		31. Dezember	
	2012	2011	Plan A	Plan B
	Plan A	Plan B	Plan A	Plan B
Lebensdauer für derzeitige Pensionäre im Alter von 65 Jahren				
Männer	18,5	18,2	18,3	18,0
Frauen	21,0	19,0	21,0	18,8
Lebensdauer für derzeit 45-jährige Anwärter im Alter von 65 Jahren				
Männer	19,2	19,0	19,0	18,7
Frauen	22,9	20,5	22,9	20,0

Erläuterungen

1 IAS 19R.145(a)

IAS 19R fordert die Angabe von Sensitivitätsanalysen. Auf diese Weise soll den Abschlussadressaten aufgezeigt werden, wie sich die leistungsorientierte Bruttopenionsverpflichtung bei (isolierter) Änderung einer versicherungsmathematischen Annahme ändern würde. Dabei sind den Sensitivitätsanalysen die von dem Unternehmen für die anschließende Rechnungsperiode erwarteten Änderungen der versicherungsmathematischen Annahmen zugrunde zu legen. Die Ermittlung von Sensitivitäten unter genereller Zugrundelegung eines Anstiegs beziehungsweise Rückgangs der betreffenden versicherungsmathematischen Annahmen um 1 Prozent ist daher nicht sachgerecht. Es ist die Entwicklung zugrunde zu legen, die das Unternehmen am Stichtag für wahrscheinlich hält.

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Sensitivitätsanalysen

IAS 1.125, 129,
IAS 19R.145

Ein Anstieg beziehungsweise Rückgang der wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen um einen Prozentpunkt hätte auf den Barwert der Pensionsverpflichtungen zum 31. Dezember 2012 folgende Auswirkungen:

in TEUR	Entwicklung der Pensionsverpflichtung ¹	
	1 % Anstieg	1 % Rückgang
Diskontierungszinssatz	(335)	350
Gehaltssteigerungsrate	180	(172)
Rentenanpassungsfaktor	175	(168)
Steigerungsrate der Gesundheitskosten	380	(250)

Daneben hält die Gesellschaft eine Änderung hinsichtlich der zugrunde gelegten Sterberaten beziehungsweise Lebensdauern für möglich. Es wird davon ausgegangen, dass eine um ein Jahr verlängerte Lebensdauer der Versorgungsberechtigten zum 31. Dezember 2012 zu einem Anstieg der Pensionsverpflichtung um TEUR 60 geführt hätte.

Den Sensitivitätsberechnungen liegt die durchschnittliche Laufzeit der zum 30. November 2012 ermittelten Versorgungsverpflichtungen zugrunde. Die Berechnungen wurden für die als wesentlich eingestuften versicherungsmathematischen Parameter isoliert vorgenommen, um die Auswirkungen auf den zum 31. Dezember 2012 berechneten Barwert der Pensionsverpflichtungen separat aufzuzeigen. Da den Sensitivitätsanalysen die durchschnittliche Duration der erwarteten Versorgungsverpflichtungen zugrunde liegt und folglich die erwarteten Auszahlungszeitpunkte unberücksichtigt bleiben, führen sie nur zu näherungsweisen Informationen beziehungsweise Tendenzaussagen.

Finanzierung der Pensionsverpflichtungen

IAS 19R.147(a)

Der leistungsorientierte Plan A ist mit Ausnahme des für Direktoren und leitende Angestellte aufgelegten Pensionsplans vollständig über Tochtergesellschaften ausfinanziert. Die Ausfinanzierung des für Direktoren und leitende Angestellte geltenden Plans wurde durch das Mutterunternehmen sichergestellt. Für den leistungsorientierten Plan B besteht kein Planvermögen. Die Anforderungen an die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen ergeben sich aus der Finanzierungsstrategie des Pensionsfonds und sind in dessen Richtlinien fixiert.

4. Erläuterungen zur Bilanz (Fortsetzung)

(y) Leistungen an Arbeitnehmer (Fortsetzung)

(i) Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Finanzierung der Pensionsverpflichtungen (Fortsetzung)

Für Zwecke der Finanzierung des Pensionsplans A wird eine eigenständige versicherungsmathematische Berechnung eingeholt, deren Annahmen von den oben beschriebenen Annahmen für die Bewertung der leistungsorientierten Pensionsverpflichtung abweichen können. Für die Arbeitnehmer besteht keine Verpflichtung, sich an dem Pensionsplan in Form von Beitragszahlungen zu beteiligen.

IAS 19R.147(b)

Für das Jahr 2013 erwartet die Gesellschaft Zahlungen an den Plan in Höhe von TEUR 350.

Weiterführende Quellen

DAV/IVS, Zur Bewertung der Leistungszusage aus Entgeltumwandlung, der Beitragszusage mit Mindestleistung und der beitragsorientierten Leistungszusage nach deutschem Steuer- und Handelsrecht, nach IAS und US-GAAP beim verpflichteten Arbeitgeberunternehmen, Der Aktuar, 1/2003

DAV/IVS, Bewertung von Zusagen mit Garantieverzinsung nach IAS 19, Der Aktuar, 2/2004

DAV/IVS, DAV/IVS-Richtlinie Anwendung von IAS 19 „Employee Benefits“ (revised 2008) auf die betriebliche Altersversorgung in Deutschland, verabschiedet durch den Vorstand der DAV am 14. Juni 2010

Faßhauer/Böckem, IAS 19R (rev. 2011) Employee Benefits – Konzeptioneller Befreiungsschlag und neue Herausforderungen, WPg, 21/2011

KPMG (Hrsg.), IFRS aktuell, 5. Auflage, Stuttgart 2012

KPMG (Hrsg.), IFRS visuell, 5. Auflage, Stuttgart 2012

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Oliver Beyhs

Partner, Accounting Centre of Excellence
T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

Dr. Hanne Böckem

Partner, Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com

Andreas Johannlewing

Senior Manager, Audit Financial Services
T +49 221 2073-1151
ajohannlewing@kpmg.com

Susanne Jungblut

Partner, Consulting
T +49 89 9282-1066
sjungblut@kpmg.com

Autorin

Ines Kraus

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Department of Professional Practice

www.kpmg.de

Die Broschüre basiert auf der englischsprachigen Publikation First Impressions: Employee Benefits (Originalpublikation). Inhaber des Urheberrechts für die Originalpublikation ist die KPMG IFRG Limited. Sie behält alle Rechte im Zusammenhang mit der Originalpublikation.

This publication is based on First Impressions: Employee Benefits (Original Publication).
The copyright in the Original Publication is vested in KPMG IFRG Limited and KPMG IFRG Limited retains all rights to the Original Publication.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2013 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.